

Nr.

Dok. Bd. III

1943

angefangen: _____
beendigt: _____
19_____



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung
ist dies die Titelseite

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4103

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- D I -1- Der Chef d. Sipo u. SD - IV D 2 -450/42 g -81-
10 Bl. Berlin, den 14.1. 1943 ,
Betr.: Durchführungsbestimmungen für Exekutionen
Erlaß vom 17.10.1940 - B.Nr. IV 4308/40 geheim -
(I.V. gez. Müller, begl. Naumann K.-Ang.)
- U II -4- Druck - als Zweitschrift , Inhalt wie oben -
3 Bl. G. J. Nr. 117 SS., Stapo/KL Bes.Geb. 6.1.1943
(USA 468)
- C I -178- Chef d. Sipo u. SD - IV A 1 c - B.Nr. 167/43,
2 Bl. Berlin, den 1 . Januar 1943 ,
Betr.: Schießen auf flüchtige sowj. Kgf.
Der Erlaß des OKW vom 24.3.42 , Az. 2
24.73 AWA/Kriegsgef. All. (Ia) - der mit
Runderlaß Nr. 389/42g vom 2.6.1942 -
IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g - übersandt
wurde, ordnete unter Punkt 12 an, daß auf
flüchtige sowj. Kgf. sofort ohne vor-
herigem Haltruf zu schießen ist.
(I.V. gez. Müller, begl. Günther -handschr.- ,K-Ang.)
- C II -18- RSHA -IV D 5 -B.Nr. 2846/42 g, Berlin, den
1 Bl. 29.1.1943,
Betr.: Behandlung jugendlicher Ostarbeiter
(I.V. gez. Müller , F.d.R.d.A.: U-Scharf)
- U II -3- Druck G.J. Nr. 6 PO./Kgf. 12.2.1943 /29.1.1943
2 Bl. (U.S.A. 339) "Rundschreiben Nr. 12/43 g "
NSDAP - Partei-Kanzlei vom 12.2.1943 ,
Betr.: Notwehrrecht gegenüber Kriegsgefangenen
(Gez. Bormann)
Schreiben des OKW vom 29.1.1943 gl. Betr.
(I.A. Reinecke, gez. v. Graevenitz)

C II -66- RSHA - IV D - 543/43 (ausl.Arб.) Berlin, den
3 Bl. 4.2.1943,

Betr.: Bekanntgabe sicherheitspolizeilicher
Erlasse für die Behandlung von Ausländern
in der Justizverwaltung,

Bezug: Schreiben vom 11.1.1843 - Tgb. Nr. 37/43 -
Be/Gu.

(I.V. Müller, begl. K e r l, K.-Ang.)

C II -36- Schr. d. Stapoleitst. Frankfurt/Main vom
29 Bl. 15.2.1943 , - II E 18/43 -

Betr.: Behandlung der im Reich eingesetzten
ausländischen Arbeitskräfte und Kgf.
(gez. P o c h e, begl. R u l i t z, K.-Ang.)

C II -189- Der Reichskommissar für die Festigung deutschen
2 Bl. Volkstums - Stabshauptamt - ,

Az.: II - 3/4 - (9.5.40) Fö/La. -
Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 140 , den 20.2.43

Vorgang: Sonderbehandlung der im Reich einge-
setzten poln. Zivilarbeiter und Kgf;
hier: Arbeitseinsatz und Eheschließung
wiedereindeutschungsfähiger
Personen nach erfolgtem Strafvoll-
zug .

Bezug: Erlaß vom 25.2.1942, Az.: I - 3/4 (9.5.40)
Tgb. Nr. 528/41(Geheim)

(I.A. gez. Dr. Bethge, F.d.R.)

E I -195- Wirtschafts- Verwaltungshauptamt, Amtsgruppen-
2 Bl. chef D , -KL- , Oranienburg, den 25.2.43 ,

Betr.: Todesfälle von Ostarbeitern im Reich
(I.V. 0-Stubaf.)

E I -154- Abschrift - Wirtschafts-Verwaltungshauptamt,
1 Bl. Amtsgruppe D, -KL-, - D I/1 /Az.: 14 c 3/0t./U.-

Betr.: Entlassung von sowj. Zivilarbeitern
(gez. Liebehenschel)

C I -7- Druck G.J. Nr. 151 Stapo, SD/Kgf. 30.3.43
5 Bl. (Stapoaußenst. Duisburg) 16.4.1943 ,
A u s z u g aus der Akte der Gestapo, Stapo-
leitst. Düsseldorf, Außenst. Duisburg

IV 1 c (R) Sowjetrussische Kriegsgefangene

Der Chef der Sipo u. SD - IV A 1 c - B Nr. 2920/
42 g -

Berlin, den 30. März 1943,

Betr.: Staatspolizeiliche Maßnahmen gegen sowj.
Kriegsgefangene. *Riedel*
(I. V. gez. Müller) begl. Riedel, K.-Ang.

C II -15- Abschrift - Auszug aus dem geheimen "Merkblatt
1 Bl. betr. sicherheitspolizeilicher Behandlung der im
Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte u.
Kriegsgefangenen", herausgegeben vom Leiter der
Gestapo für das Land Hessen am 1.4.1943 -
Nürnberger Dok. No. - 2907 -
Geschlechtsverkehr mit Deutschen
F.d.R.d.A. gez. Unterschrift
gef. v. Institut für Zeitgeschichte München
München 27, Möhlstr. 26

C I -8- Druck G.J. Nr. 152 Stapo, SD./Kgf. 7.4.1943
4 Bl. (Stapoaußenst. Duisburg)
A b s c h r i f t einer Akte der Gestapo, Stapo-
leitst. Düsseldorf - Außenst. Duisburg - IV 1 c(R)
Arbeitseinsatz aller Ostarbeiter u. Angehörigen
der Baltenstaaten,
h) Verbotener Umgang mit Ostarbeitern u. GV. ein-
schließlich GV. mit russ. Kgf.
Der Chef d. Sipo u. SD - IV A 1 c - 2652/43g -
Berlin, den 7. April 1943
Betr.: Verkehr sowj. Kgf. mit deutschen Frauen
(gez. I.V. Müller) - begl. Beck, K.-Ang. -
(handschriftl.)

- C II -239- RFSS - S -IV D - 209/42 (ausl. Arb.)
3 Bl. Berlin, den 10. April 1943 ,
Betr.: Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs
von Protektoratangehörigen auf Arbeits-
plätzen im Reich (außerhalb des
Protektorats) , B e z u g:
Meine Erlass vom 16.11. und 15.12.1942
- S - IV D - 479/42 (ausl. Arb.)
(gez. Dr. Kaltenbrunner, begl. Kerl ,
K.-Ang.)
- C I -240- Der Chef d. Sipo u. SD - IV A 1 c - 2681/43 -
2 Bl. Berlin, den 12. April 1943 ,
Schnellbrief - Geheim -
Betr.: Herstellung und Erwerb von Hieb- und
Stichwaffen durch Kgf. und ausländische
Zivilarbeiter
(Gez. Dr. Kaltenbrunner, begl. Beck , K.-Ang.)
Anschreiben der Gestapo Frankfurt/Main vom
26.10.43 - II E 3 - 66/43 g. -
(I. A. gez. N e l l e n , begl. Ebert.)
- D I -9- RSHA - II A Nr. 171/43 - 176 Berlin, den
1 Bl. 12. April 1943 , Schnellbrief ,
Betr.: Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft
über Hinrichtungen durch die Gestapo,
(gez. Dr. Kaltenbrunner , begl. Rohde ,
B.-Ang.)
- D I -64- Schr. d. RSHA - III A 5 b Nr. 171/43 -176 -3
1 Bl. Berlin, den 20.10.1943 ,
Betr.: Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft
über Hinrichtungen durch die Gestapo
Vorgang: Runderlaß vom 12.4.43 -II A 2 Nr. 171/
43 - 176 -
(I.V. gez. Ohlendorf, begl. K.-Ang.)

E I -93- Druck G.J. Nr. 182 Stapo/KL. Skl., Bes.Geb.
2 Bl. 4.5.1943 (Stapo Düsseldorf)
A u s z u g aus einer Verfügungssammlung der
Stapoleitstelle Düsseldorf -
Der Chef der Sipo u. SD - IV C 2 Allg. Nr. 42/156
Berlin, den 4. Mai 1943 ,
Betr.: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren
Bezug: Erlasse des RM d. Innern vom 25.1.1938 -
Pol.S - V 1 Nr. 70/37 - 179 g und
vom 4.10.1939 - Pol.S. IV 1 Nr. 100/39 -179g
(gez. Dr. Kaltenbrunner)

Druck G.J. Nr. 58 PO./Skl. 5.5.1943 (G.B. Nr.538)
2 Bl. NSDAP - Parteikanzlei - Führerhauptquartier, den
5. Mai 1943 , Rundschreiben Nr. 70/43
Betr.: M e r k b l a t t über die allgemeinen
Grundsätze für die Behandlung der im
Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte
(Gez. Bormann)

C I -9- Der Chef d. Sipo u. SD - IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g
2 Bl. Berlin, den 6. Mai 1943 -
Betr.: Behandlung kriegefangener sowj. Offiziere,
die sich hetzerisch hervortun.
(I.V. gez. Panzinger, begl. *Günther* K.-Ang.)

D I -79- Der Chef des Rasseamtes im RuS-Hauptamt-SS -
1 Bl. C 2 /Ha/R1 , Berlin SW 68, den 9. Mai 1943 ,
Betr.: Festlegung des Begriffs "Wiedereindeutschung"
(Gez. Schulz, SS-Standfhr.) F.d.R. H-Stuf

E I -90- RFSS im RMdI - S III A 3 - Nr. 130 III/43-176-9
1 Bl. Berlin-SW 11, 26. Mai 1943 ,
Betr.: Numerierung der Sterbeurkunden durch die
lagereigenen Standesämter der KL.
(gez. Himmler, begl. B.-Ang.)

- E I -193- RFSS im RMI , Berlin den 26. Mai 1943
2 Bl. - S III A 5 Nr. 13 c/43 - 176 - 9 -
Betr.: Laufende Nummer des Einäscherungs-
verzeichnisses der KL - Feuerbe-
stattungsanlag.... auf den Urnendeckeln
Vorgang: Dör. Schreiben vom 16.1.43 -
D I/1/ Az.: 14 f 5/0t./S. Geh.Tgb.Nr.
35/43 - an das RSHA -
(Gez. Himmler, begl. gez. Behring, B.-Ang.)
F.d.R.d.A.: 0-Stuf.
- C II -224- Abschrift - Aktenvorschläge - Fulnek, d. 27.5. 43
2 Bl. Betr.: Sonderbehandlung der im Reich einge-
setzten fremdvölkische Zivilarbeiter
und Kriegsgefangenen; hier Arbeits-
einsatz und Eheschließung wiederein-
deutschungsfähiger Personen nach er-
folgtem Strafvollzug.
Bezug: Erlaß vom 25.2.1943 Az.: I - 3/4
(9.5.1940) Tgb. Nr. 528/41 (Geheim)
(Gez. Walter, 0'Stuf.) F.d.R.d.A.
0-Scharf.
- C II -34- Abschrift RFSS i. RMI Berlin, den 28.5.1943
2 Bl. O-VuRR. III 3945/43 u S III A 5 b Nr. 3
VIII/43 -176-3- , -vertraulich -
Betr.: Polizeiliche Strafverfügung gegen Polen
(I.A. gez. Brandt) und
Anschreiben des RSHA - II A 5 Nr. 3 VIII/43 -
176-3- Berlin, den 17.6.1943
Abdruck den Stapo(leit)stellen mit der
Bitte um Kenntnisnahme übersandt.
(I.A. gez. Rothmann, begl. gez. Unterschr.,
B.-Ang.)

C II -33- Abschrift RSA - III A 5 b Nr. 187^V/43-176-3-
2 Bl. Berlin, den 30. Juni 1943 - Geheim-
Betr.: Verfolgung der Kriminalität unter den
poln. und sowj. Zivilarbeitern.
(Gez. Dr. Kaltenbrunner, begl. gez. Rohde, B-Ang.)

C II -219- Amtschef IV -IV - 503/43- Berlin, den 2.8.43
3 Bl. An alle Gruppen und Referate des Amtes IV,
Betr.: Geschäftsverteilung
(Gez. Müller, begl. Kerl, K.-Ang.)
(handschriftl.)

D I -27- Dok. NO NO-1761 Office of Chief of Counsel,
2 Bl. V e r m e r k :
Betr.: Auslese der wiedereindeutschungs-
fähigen fremdvölkischen Sippen und
Einzelpersonen,
.siehe Aktenvermerk des Rasseamtes vom
19.8.1943,
(Chef RSA, des RuS-Hauptamtes, jeweils ge.
Unterschrift)

U II -3- Druck G.J. Nr. 25 PO./Kgf. 28.8.1943
1 Bl. (Vertrauliche Information),
Partei-Kanzlei - II B 4 - vom 28.8.1943
Betr.: Arbeitskdo der kgf. sowj. Offiziere.
.... das OKW hat, um das Entweichen
kgf. sowj. Offiziere möglichst zu
unterbinden, folgende Bestimmungen
getroffen: 1. Grundsatz: Kolonnenarbeit
.....

C II -32- Abschrift RFSS i.RMI Berlin, den 30.8.43
1 Bl. O-VuR R III 3981/43 u. S III A 5 b Nr. 3/43 -
176-6-
Polizeiliche Strafverfügungen gegen sowj.
Zivilarbeiter im Reich,
(I.A. gez. von Wigandt) mit Abdruck d. RSA
an alle Stapo(leit)stellen (gez. Neifeind)

- C II -65- RFSS im RMdJ , Berlin, den 10.9.1943 -
36 Bl. S IV D 2 20 /43 ,
Betr.: Behandlung der im Reichsgebiet be-
findlichen Arbeitskräfte poln. Volkstum.
Bezug: siehe Runderlasse
Anlagen: Durchführungsbestimmungen (nachgeheftet)
(Gez. Dr. Kaltenbrunner, begl. *Schmid* *w... K.-Ang.*)
Schmid
- E I -126- Wirtschafts- Verwaltungshauptamt, Amtsguppen-
1 Bl. chef -D- -D I/1 Az: 14 f Allg./Ot./we,
Oranienburg, den 20. September 1943,
Betr.: Beurkundung von Todesfällen von Ost-
arbeitern und nichteindeutschungsfähigen
polnischen Zivilarbeitern in den KL' mit
lagereigenen Standesämtern
Bezug: RFSS S III A 5 b - Nr. 130^{VIII}/43-176-9 vom
15.9.1943
(I.V. 0-Stubaf.)
- C I -206- Gestapo - Stapoleitst. Düsseldorf ,
1 Bl. - L III - D 3/17 Nr. 256/43 g. - , Düsseldorf ,
den 8.10. 1943 ,
Betr.: Aussönderung italienischer Militär-Inter-
nierter.
Vorgang: Hies. Schr. v. 21. u. 24.9.1943 -o. Az.-
Der Chef der Sipo u. SD teilte durch Erl. vom
5.10.1943 -IV D 5 d 1881/43g mit:
(Gez. Dr. Schmitz, begl. G.-Ang.)
- C II -190- Gestapo - Stapoleitst. Nürnberg-Fürth - v, 1.11.43 ,
1 Bl. Betr.: Behandlung von Arbeitskräften aus den Bal-
tenländern; hier: Aufhebung des GV-Verbotes
für Arbeitskräfte aus Lettland und Estland.
Vorgang: Erlaß des RFSSuChdDPol vom 20.2.42 -S-
IV D - (ausl. Arb.) - 208/42, betr. Allgem.
Bestimmungen über Anwerbung u, Einsatz von
Arbeitskräften aus dem Osten.
(Gez. Otto, Stubaf, F.d.R. Angestellte)

1. Bl. Abdruck Nr. 7497 , Bad Neustadt a.d.S., den
4. November 1943, Unterschrift d. Landrates

C II -191 Gestapo - Stapoleitstelle Darmstadt -

2 Bl. B. Nr. IV D - 10242/43 He/B. , den 2.11.43

Betr.: Behandlung der Arbeitskräfte aus den
Baltenländern; hier: Aufhebung des GV. für
Arbeitskräfte aus Lettland und Estland.

Bezug: Mein Merkbuch vom 1.4.43

(Gez. M o h r, RR, begl. Böttcher, Angestellte)

C II -192- Der Chef d. Rasse und Siedlungshauptamtes,

1 Bl. Berlin, den 3.12.1943,

Betr.: Freifahrkarte der Deutschen Reichsbahn
für das Rasse - und Siedlungshauptamt-SS
(I.A. O-Stubaf.)

D I -16- Der Chef d. Rasse- und Siedlungshauptamtes

2 Bl. Rasseamt C/2 , Prag, den 14. Dezember 1943 ,

Betr.: Erstellung von Gutachten in Sonderbe-
handlungsfällen

(Gez. Schulz, Standartenfhr.) F.d.R -

E I -111- Der Chef d. Rasse und Siedlungshauptamtes

1 Bl. - C /2 Ha/Be. - Prag, den 20.12.1943

Betr.: Rassische Überprüfung von Häftlingen in den
KL's

(Gez. Schulz, Standartenfhr.) F.d.R. H-Stuf.)

DC-SS 4020

NO - 4631

Berlin, den 14. Januar 43

DT,
1

Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

D 2 - 450/42 g - 81

Geheim!

An alle

Höheren H- und Polizeiführer

Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Inspekteure der Sicherheitspolizei
und des SD

Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD

den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD

für den Bereich des militärischen Befehlshabers
Belgien in Brüssel

~~Geheim~~ 22 JAN. 1943

alle

Staatspolizei-leit-stellen

ÜL-G-7/43g-

Nachrichtlich

dem Amt I (12 Stück für I B 3)

dem Amt II (2 Stück für II A 1)

dem Amt IV (je 1 Stück für alle Referate ausser IV C 1)

Betrifft: Durchführungsbestimmungen für Exekutionen.

Bezug: Erlass vom 17.10.1940 - B.Nr. IV 4308/40 geheim -

Anlagen: 1 - nachgeheftet -

Anbei übersende ich Abdruck der neugefassten Durchführungsbestimmungen für Exekutionen zur genauesten Beachtung.
Die bisher geltenden Durchführungsbestimmungen, die mit Erlass vom 17.10.1940 - B.Nr. IV 4308/40 g - übersandt wurden, sowie die ergänzenden Runderlässe vom 10.12.1940 - S IV D 2 a - 3382/40 - und vom 18.7.1942 - IV D 2 - 240/42 gRs. - 4 - werden hiermit aufgehoben. Die dort vorhandenen Stücke dieser Erlässe sind unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu vernichten.

In Vertretung:

gez. Müller.



Beglückigt:

Verfügung
beigestellte.

na.

Chef der Deutschen Polizei
S IV D 2 - 450/42 g - 81 -

DLA-1
S 26-2001

Durchführungsbestimmungen für
Exekutionen,
=====

I. Vorbehandlung.

- a) Alle Sonderbehandlungsfälle sind ebenso gründlich wie beschleunigt zu bearbeiten. Der Tatbestand ist in klarer, knapper Form darzustellen. Gründe, die einer Exekution entgegenstehen, sind anzugeben.
- b) Bei Fremdvölkischen sind die Sondererlasse zu beachten, nach denen zum Teil besondere Unterlagen beizufügen sind (Beurteilung über Eindeutschungsfähigkeit usw.).
- c) Sonderbehandlungsvorschläge für Deutsche und Angehörige stammsgleicher Rassen müssen Angaben über die Familienverhältnisse (Zahl der Kinder), den Beruf sowie das politische und kriminelle Vorleben enthalten. Ferner sind beizufügen:
 1. ein neueres Lichtbild,
 2. eine charakterliche Beurteilung,
 3. ein auf den neuesten Stand gebrachter Strafregisterauszug.

II. Befehlsdurchgabe.

- a) Die Anordnung der Exekution erfolgt mittels Schnellbriefes oder FS an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle bzw. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. Diese Dienststelle hat von der Anordnung zu verständigen:
 1. den Höheren **H**- und Polizeiführer,
 2. den Befehlshaber bzw. den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD.Die Anordnung wird gezeichnet vom Chef des Amtes IV des RSHA. oder von einem besonders Beauftragten.
- b) Falls die Exekution im KL durchgeführt wird, setzt sich die Staatspolizei-leit-stelle unverzüglich mit dem Lagerkommandanten in Verbindung und teilt den Zeitpunkt der Überstellung des Häftlings mit. Gleichzeitig leitet sie diesem eine beglaubigte Anschrift der Exekution-anordnung zu.
- c) Bestätigte Strafgerichtsurteile ... auf Antrag des Leiters der Dienststelle des Staates ... auch ohne Weisung des RSHA, zu vollziehen.

im KZ., und zwar grundsätzlich im Lager, das dem Häftling, dem Delinquenten am nächsten liegt. Bei ausländischen Häftlingen werden sie aus Abschreckungsgründen auch in der Nähe des Tatortes vorgenommen.

A) Exekution im Lager:

- a) Mit Exekution haben betraut worden:
Der Lagerkommandant oder ein von ihm beauftragter H-Führer, der Lagerarzt.
- b) Die Erschießungen erfolgen an einer besonders bestimmten Stelle des Lagers, und zwar im Abstand von etwa 2 Metern von dem Zugelfang. Der Delinquent ist zu befragen, ob er mit dem Gesicht oder dem Rücken gegen die Wand stehen will.
Die Erschießung wird unter dem Befehl eines H-Untersturmführers oder H-Scharführers von mindestens 6 H-Männern ausgeführt, die etwa 5 Schritte von dem Verurteilten entfernt aufzustellen sind.
- c) Erhängungen sind durch einen Schutzhäftling durchzuführen.
(Sie haben so zu erfolgen, dass ein Versagen der mechanischen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Der Schutzhäftling erhält für den Vollzug 3 Zigaretten.)
- d) Kurz vor der Exekution ist dem Delinquenten in Gegenwart der beteiligten H-Männer vom Lagerkommandanten bzw. dessen beauftragten H-Führer zu eröffnen, dass er exekuiert wird. Die Bekanntgabe hat etwa in folgender Form zu erfolgen:
"Der Delinquent hat das und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil werde vollstreckt."
- e) Dem Delinquenten sind vertretbare Wünsche möglichst zu erfüllen.
- f) Lichtfelder oder Palmzäune von der Durchführung der Exekution nicht einzutragen werden. Ausnahmen bedürfen meiner.

g) Nach der Exekution bestätigt der Lagerarzt schriftlich den eingetretenen Tod (mit Zeitangabe). Dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - ist sofort ~~fern-~~ ^{schiff} schriftlich kurze Vollzugsmeldung zu erstatten. Eine ~~weitere~~ Übermittlung des Exekutionsprotokolls oder der Todesbescheinigung ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. Diese sind bei der exekutierenden Stelle aufzubewahren. ^{14.9.1944 / mitschriften / II. R. Nr. 196/449 -} ~~14.9.~~

h) Nach jeder Exekution sind die daran beteiligten H-Männer bzw. Beamten durch den Lagerkommandanten oder den von ihm beauftragten H-Führer über die Rechtmässigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so zu beeinflussen, dass sie keinen Schaden nehmen. Hierbei ist die Notwendigkeit der Ausmerzung aller solcher Elemente im Interesse der Volkgemeinschaft besonders hervorzuheben.

Die Aufklärung ist tatsächlich kameradschaftlicher Weise vorzunehmen. Sie kann von Zeit zu Zeit in Form eines kameradschaftlichen Beisammenseins erfolgen.

B. Exekution ausserhalb des Lagers.

a) Der Exekution haben beizuwohnen:

Der Leiter der Staatspolizei-Leitstelle oder ein von ihm beauftragter H-Führer seiner Dienststelle, ein Amts- oder H-Arzt.

b) Die Exekutionen sind an einem geeigneten, von aussen nicht einzusehenden Orte (Steinbruch, Waldstück usw.) vorzunehmen. Innerhalb von Dörfern, Gehöften usw. werden sie nur in besonders bestimmten Ausnahmefällen vollzogen. Bei der Auswahl des Exekutionsplatzes sind nach Möglichkeit die Anregungen des zuständigen Bürgermeisters und Ortsgruppenleiters sowie berechtigte Bedenken der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

Bei der Durchführung der Exekution ist die Öffentlichkeit auszuschliessen, falls keine andere Weisung vorliegt. Jedes bestehen gegen die Teilnahme von Vertretern der unmittelbar beteiligten Dienststellen von Partei und Staat keine Bedenken. Die Zahl der teilnehmenden Personen ist möglichst niedrig zu halten. Zur Absperrung und Sicherung des Richtplatzes sowie zur Begleitung des Delinquenten sind Kräfte der Ordnungspolizei erforderlichenfalls anzustellen. Eine Begleitung durch Führer hat zu unterbleiben.

Bei den Exekutionen von polnischen Zivilarbeitern und Amtskräften aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) wird sofort im Einzelfall eine andere Anordnung ergehen, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen (z.B. drohende Entzauberungen) - die in der Umgebung eingesetzten Amtskräfte der gleichen Volksgruppe nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorbeizuführen und auf die Folgen dieses Verstosses gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen. SED.

- 1) D - Erhangung ist durch Schutzhäftlinge, bei fremdvölker-
sinn A - Wartez durch Angehörige möglichst der gleichen
Volksgruppe zu verhindern. Die Schutzhäftlinge erhalten
- zu den Verfangen je 3 Zigaretten.

dieser) war unter Adressen Gesagte gilt sinngemäss.

- g) Nach der Beisetzung stellt der Amts- oder H-Arzt eine Totenbescheinigung aus. Das zuständige Standesamt ist schriftlich über den Tod zu unterrichten. Jedoch ist die Todesurkunde nicht einzutragen.

Zur Polizei am
29.7.44 - EK II
Ls. Nr. 296/44 - II
wissenswerte information,
der 15/2.

Die hessische Heitsnauptamt - Amt IV - ist fern-
zu Zugsmeldung zu erstatten.
Sie hat in kürzester Form zu enthalten:
1) die Exekution,
2) die Sicherheit der vollziehenden Personer,
3) Auffassung der Exekution durch die Bevölkerung.

Bei manchen Autoren ist die Gattung gleich sinngemäss.

beauftragt werden. Fünf Minuten folgen.

IV Weitere Massnahmen

- a) Der verantwortliche Dienststellenleiter hat nach pflichtgemässem Ermeessen zu entscheiden, ob die Leiche dem nächsten Krematorium zur Verbrennung zu überweisen oder der nächsten Universitätsklinik (Anatomie) zur Verfügung zu stellen ist. Falls die Überführung der Leiche in das nächste Krematorium oder die nächste Anatomie nur unter grossem Benzinerbrauch möglich ist, bestehen gegen die Beerdigung auf einem Jüdenfriedhof oder in der Selbstmorderecke eines grossen Friedhofes keine Bedenken.

Die entstehenden Kosten trägt die Geheime Staatspolizei.

- b) Die Verständigung der Angehörigen erfolgt grundsätzlich erst nach Durchführung der Exekution durch die örtlich und sachlich zuständige Staatspolizei-leit-stelle.

In den Fällen, bei denen es sich um kriminelle Verbrecher handelt, benachrichtigt die Staatspolizei-leit-stelle die sachlich zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle, die ihrerseits die Verständigung der Angehörigen zu veranlassen hat.

Wenn die Angehörigen des Exekutierten nicht im Reichsgebiet oder handelt es sich um in den eingegliederten Ostgebieten wohnende Polen, übernimmt das RSHA die erwtl. erforderliche Verständigung.

Bei Untersuchungen unterrichtet die zuständige Staatspolizei-leit-stelle das Arbeitsamt mit dem Hinweis, dass den Angehörigen die Todessurdsche "Todesurtheil beigegeben" ist.

Der Inhalt der Verständigung deckt sich mit dem in den vorliegenden Friedensverträgen

- 6
- c) Ist der Exekutierte ein Deutscher, hat sich die Staatspolizei- bzw. Kriminalpolizei-leit-stelle erforderlichenfalls sofort mit den zuständigen Stellen der NSV., Frauenschaft usw. zum Zwecke der Betreuung der Hinterbliebenen in Verbindung zu setzen.

V. Presseveröffentlichungen.

Presseveröffentlichungen finden in der Regel nicht statt. In besonderen Fällen ist ein entsprechender Antrag zugleich mit dem Sonderbehandlungsvorschlag einzureichen.

VI. Geltungsbereich.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das gesamte Reichsgebiet und das Protektorat, sowie für das Elsass, Lothringen und Luxemburg. Von den übrigen Dienststellen sind die Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als es die besonderen örtlichen Verhältnisse zulassen. Der jeweils verantwortliche H-Führer hat jedoch dafür zu sorgen, dass bei aller notwendigen Härte keinerlei Brutalitäten vorkommen.

gez. H. H i m m l e r.



Beglaubigt:
Hauptsanzeigestellte.

na.

Durchführungsbestimmungen für Exekutionen.

Berlin SW 11, den 6. Januar 1943

Der Reichsführer SS und Chef
der Deutschen Polizei
S IV D 2 — 450/42 g — 81

Geheim

I. Vorbereitung.

- a) Alle Sonderbehandlungsfälle sind ebenso gründlich wie beschleunigt zu bearbeiten. Der Tatbestand ist in klarer, knapper Form darzustellen. Gründe, die einer Exekution entgegenstehen, sind anzugeben.
- b) Bei Fremdvölkischen sind die Sondererlässe zu beachten, nach denen zum Teil besondere Unterlagen beizufügen sind (Beurteilung über Eindeutschungsfähigkeit usw.).
- c) Sonderbehandlungsvorschläge für Deutsche und Angehörige stammesgleicher Rassen müssen Angaben über die Familienverhältnisse (Zahl der Kinder), den Beruf sowie das politische und kriminelle Vorleben enthalten. Ferner sind beizufügen:
 1. ein neueres Lichtbild,
 2. eine charakterliche Beurteilung,
 3. ein auf den neuesten Stand gebrachter Strafregisterauszug.

II. Befehlsdurchgabe.

- a) Die Anordnung der Exekution erfolgt mittels Schnellbriefes oder FS an die zuständige Staatssicherheitspolizei-stelle bzw. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. Diese Dienststelle hat von der Anordnung zu verständigen:
 1. den Höheren SS- und Polizeiführer,
 2. den Befehlshaber bzw. den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD.Die Anordnung wird gezeichnet vom Chef des Amtes IV des RSHA oder von einem besonders beauftragten.
- b) Falls die Exekution im KL durchgeführt wird, setzt sich die Staatssicherheitspolizei-stelle unverzüglich mit dem Lagerkommandanten in Verbindung und teilt den Zeitpunkt der Überstellung des Häftlings mit. Gleichzeitig leitet sie diesem eine beglaubigte Abschrift der Exekutionsanordnung zu.
- c) Bestätigte Standgerichtsurteile sind auf Antrag des Leiters der Dienststelle des Standgerichtes auch ohne Weisung des RSHA zu vollziehen.

III. Durchführung der Exekutionen.

Die Exekutionen erfolgen bei deutschen Häftlingen in der Regel im KL, und zwar grundsätzlich im Lager, das dem Haftort des Delinquents am nächsten liegt. Bei ausländischen Häftlingen werden sie aus Abschreckungsgründen auch in der Nähe des Tatortes vorgenommen.

A. Exekution im Lager.

- a) Der Exekution haben beizuwohnen:
Der Lagerkommandant oder ein von ihm beauftragter SS-Führer, der Lagerarzt.
- b) Die Erschießungen erfolgen an einer besonders bestimmten Stelle des Lagers, und zwar im Abstand von etwa 2 Meter von dem Kugelfang. Der Delinquent ist zu befragen, ob er mit dem Gesicht oder dem Rücken gegen die Wand stehen will.
Die Erschießung wird unter dem Befehl eines SS-Untersturmführers oder SS-Oberscharführers von mindestens 6 SS-Männern ausgeführt, die etwa 5 Schritte von dem Verurteilten entfernt aufzustellen sind.
- c) Erhängungen sind durch einen Schutzhäftling durchzuführen. Sie haben so zu erfolgen, daß ein Versagen der mechanischen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Der Schutzhäftling erhält für den Vollzug 3 Zigaretten.
- d) Kurz vor der Exekution ist dem Delinquents in Gegenwart der beteiligten SS-Männer vom Lagerkommandanten bzw. dessen beauftragten SS-Führer zu erklären, daß er exekuiert wird. Die Bekanntgabe hat etwa in folgender Form zu erfolgen:

„Der Delinquent hat das und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil werde vollstreckt.“

- e) Dem Delinquenten sind vertretbare Wünsche möglichst zu erfüllen.
- f) Lichtbilder und Filme dürfen von der Durchführung der Exekution nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen meiner besonderen Genehmigung.
- g) Nach der Exekution bestätigt der Lagerarzt schriftlich den eingetretenen Tod (mit Zeitangabe). Dem Reichssicherheitshauptamt — Amt IV — ist sofort fernschriftlich kurze Vollzugsmeldung zu erstatten. Eine Übermittlung des Exekutionsprotokolls oder der Todesbescheinigung ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. Diese sind bei der exekutierenden Stelle aufzubewahren.
- h) Nach jeder Exekution sind die daran beteiligten SS-Männer bzw. Beamten durch den Lagerkommandanten oder den von ihm beauftragten SS-Führer über die Rechtmäßigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so zu beeinflussen, daß sie keinen Schaden nehmen. Hierbei ist die Notwendigkeit der Ausmerzung aller solcher Elemente im Interesse der Volksgemeinschaft besonders hervorzuheben. Die Aufklärung ist in wirklich kameradschaftlicher Weise vorzunehmen. Sie kann von Zeit zu Zeit in Form eines kameradschaftlichen Beisammenseins erfolgen.

B. Exekution außerhalb des Lagers.

- a) Der Exekution haben beizuwohnen:
Der Leiter der Staatpolizei-leit-stelle oder ein von ihm beauftragter SS-Führer seiner Dienststelle,
ein Amts- oder SS-Arzt.
- b) Die Exekutionen sind an einem geeigneten, von außen nicht einzusehenden Orte (Steinbruch, Waldstück usw.) vorzunehmen. Innerhalb von Dörfern, Gehöften usw. werden sie nur in besonders bestimmten Ausnahmefällen vollzogen. Bei der Auswahl des Exekutionsplatzes sind nach Möglichkeit die Anregungen des zuständigen Bürgermeisters und Ortsgruppenleiters sowie berechtigte Bedenken der Grundstücks-eigentümer zu berücksichtigen.
Bei der Durchführung der Exekution ist die Öffentlichkeit auszuschließen, falls keine andere Weisung vorliegt. Jedoch bestehen gegen die Teilnahme von Vertretern der unmittelbar beteiligten Dienststellen von Partei und Staat keine Bedenken. Die Zahl der teilnehmenden Personen ist möglichst niedrig zu halten. Zur Absperrung und Sicherung des Richtplatzes sowie zur Begleitung des Delinquenten sind Kräfte der Ordnungspolizei erforderlichenfalls anzufordern. Eine Begleitung durch SS-Führer hat zu unterbleiben.
Bei der Exekution von polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sind — sofern nicht im Einzelfall eine andere Anordnung ergeht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen (z. B. dringende Erntearbeiten) — die in der Umgebung eingesetzten Arbeitskräfte der gleichen Volksgruppe nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorbeizuführen und auf die Folgen eines Verstoßes gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen.
- c) Die Erhängung ist durch Schutzhäftlinge, bei fremdvölkischen Arbeitern durch Angehörige möglichst der gleichen Volksgruppe, zu vollziehen. Die Schutzhäftlinge erhalten für den Vollzug je 3 Zigaretten.
- d—f) Das unter 3 A d) bis f) Gesagte gilt sinngemäß.
- g) Nach der Exekution stellt der Amts- oder SS-Arzt eine Todesbescheinigung aus. Das zuständige Standesamt ist schriftlich über den Tod zu unterrichten. Jedoch ist die Todesursache nicht einzutragen.
Dem Reichssicherheitshauptamt — Amt IV — ist fernschriftlich Vollzugsmeldung zu erstatten.
Diese Meldung hat in kurzester Form zu enthalten:
 1. Ort der Exekution,
 2. Volkszugehörigkeit der vollziehenden Personen,
 3. Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung.

h) Das unter 3 A h Gesagte gilt sinngemäß.

Die Aufklärung und Betreuung der beteiligten SS-Männer bzw. Beamten hat durch den Stapoleiter oder den von ihm beauftragten SS-Führer zu erfolgen.

IV. Weitere Maßnahmen

a) Der verantwortliche Dienststellenleiter hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Leiche dem nächsten Krematorium zur Verbrennung zu überweisen oder der nächsten Universitätsklinik (Anatomie) zur Verfügung zu stellen ist. Falls die Überführung der Leiche in das nächste Krematorium oder die nächste Anatomie nur unter großem Benzinverbrauch möglich ist, bestehen gegen die Beerdigung auf einem Judenfriedhof oder in der Selbstmorderecke eines großen Friedhofs keine Bedenken.

Die entstehenden Kosten trägt die Geheime Staatspolizei.

b) Die Verständigung der Angehörigen erfolgt grundsätzlich erst nach Durchführung der Exekution durch die örtlich und sachlich zuständige Staatspolizei-leit-stelle.

In den Fällen, bei denen es sich um kriminelle Verbrecher handelt, benachrichtigt die Staatspolizei-leit-stelle die sachlich zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle, die ihrerseits die Verständigung der Angehörigen zu veranlassen hat. Wohnen die Angehörigen des Exekutierten nicht im Reichsgebiet oder handelt es sich um in den eingegliederten Ostgebieten wohnende Polen, übernimmt das RSHA die evtl. erforderliche Verständigung.

Bei Ostarbeitern unterrichtet die zuständige Staatspolizei-leit-stelle das Arbeitsamt mit dem Hinweis, daß den Angehörigen die Todesursache nicht bekanntzugeben ist.

Der Inhalt der Verständigung deckt sich mit der gegebenenfalls herausgegebenen Pressenotiz.

c) Ist der Exekutierte ein Deutscher, hat sich die Staatspolizei- bzw. Kriminalpolizei-leit-stelle erforderlichenfalls sofort mit den zuständigen Stellen der NSV, Frauenschaft usw. zum Zwecke der Betreuung der Hinterbliebenen in Verbindung zu setzen.

V. Presseveröffentlichungen

Presseveröffentlichungen finden in der Regel nicht statt. In besonderen Fällen ist ein entsprechender Antrag zugleich mit dem Sonderbehandlungsvorschlag einzureichen.

VI. Geltungsbereich

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das gesamte Reichsgebiet und das Protektorat sowie für das Elsaß, Lothringen und Luxemburg. Von den übrigen Dienststellen sind die Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als es die besonderen örtlichen Verhältnisse zulassen. Der jeweils verantwortliche SS-Führer hat jedoch dafür zu sorgen, daß bei aller notwendigen Härte keinerlei Brutalitäten vorkommen.

gez. H. Himmler

Stempel Beglaubigt: Naumann
 Kanzleiangestellte

(68)

967

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD:
IV A 1 c - B.Nr. 167/43

Berlin,		Ort und Datum
		den 15. Januar 1943.
Amt-Nr.		3200-
Eins.		22. JAN. 1943
Abtlg.		10

An alle
Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,

Nachrichtlich

dem Chef der Ordnungspolizei,
dem Reichssicherheitshauptamt
IV D 5,
IV Geschäftsstelle (2 Exempl.),
II A 1 (3 Exempl.),
~~den Höheren - und Polizeiführern,~~
~~den Kriminalpolizei-leit-stellen,~~
~~den SD-Leit-Abschnitten.~~

Betrifft: Schießen auf flüchtige sojetrussische
Kriegsgefangene.

Der Erlass des OKW. vom 24.3.1942 - Az. 21.
24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (Ia) - der mit Runderlaß
Nr. 389/42c
vom 2.6.1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 b/42c - über-
sandt wurde, ordnete unter Punkt 12 an, daß auf
flüchtige sojetrussische Kriegsgefangene sofort
ohne vorherigen Haltruf zu schießen ist.

Das OKW. hat durch Erlass vom 1.1.1943 -
Az. 21.24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (VIa) - folgenden
Nr. 104/43

zusätzlichen Befehl herausgegeben:

"Nachdem es mit Rücksicht auf die angespannte
Bekleidungslage nach Bezugsvorr. 2.) notwendig
georden ist, im Bedarfsfall einerseits russisch-
grün gefärbte Bekleidungsstücke auch an Kriegs-
gefangene anderer Nationen, anderseits an

87

32

259

268

(69)

-2-

sowjet. Kriegsgef. auch nicht russisch-grün gefärbte Bekleidungsstücke auszugeben, kann bei fliehenden Kr.Gef. in russisch-grün gefärbter Bekleidung u.U. nicht ohne weiteres festgestellt werden, ob es sich um sowjet.Kr.Gef. oder Kr.Gef. anderer Nationalität handelt.

An dem Befehl zu dreimaligem Haltrufen bei fliehenden Kr.Gef. (mit Ausnahme der sowjet.) ist trotzdem festzuhalten. Der Haltruf fällt lediglich dann fort, wenn der oder die Flüchtenden als sowjet. Kr.Gef. bekannt oder als solche mit Sicherheit erkannt sind.

Ohne Haltruf ist in jedem Falle zu schießen, wenn bei Tage der Warndraht berührt oder überschritten wird."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:

Gez.: Müller



Beglaubigt:
Funkdit.
Kanzleistandesselle.

Der Schatz- und Polizeipolizei Danzig-West.
Pol.-32.00- Nr.

Danzig, den 26. JAN. 1943,
Opitzstraße 2.

- 1) nichts zu veranlassen.
2) Z d A - 32.00-

F.A.

Allgemein

817

Abschrift.

Reichssicherheitshauptamt
IV D 5 - R.R. 2846/42

Berlin, den 29. Januar 1943.

Betrifft: Behandlung jugendlicher Ostarbeiter. **Geheim**

Für die Behandlung jugendlicher Ostarbeiter, die zu staatspolizeilichen Massnahmen Veranlassung geben, gelten in Ergänzung des Erlasses vom 27.5.1942 -RPMuChdDtPol. IV D (ausl.Arb.)- 293/42 - folgende Richtlinien:

- a) Jugendliche Ostarbeiter über 16 Jahren sind - falls eine kursfristige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager nicht für ausreichend zu erachten ist - ins KL. zum Arbeitseinsatz zu überstellen.
- b) Jugendliche Ostarbeiter unter 16 Jahren sind nicht einem KL., sondern stets einem Arbeitserziehungslager zu überstellen. Jugendlager stehen für Ostarbeiter nicht zur Verfügung.
- c) Exekutionen von jugendlichen Ostarbeitern erfolgen nur in KL. auch dann, wenn der Jugendliche noch keine 16 Jahre alt ist.

In Vertretung:
gez. Müller.

Verteiler:

pp.

F. A/R. C.A.:

H. Scharf.

9123

C II - 18-

U II - 3 -

G. J. Nr. 6 PO./Kgf. 12. 2. 1943 / 29. 1. 1943 (U. S. A. 339)

NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI

PARTEI-KANZLEI

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 12. 2. 1943

GEHEIM

Rundschreiben Nr. 12/43 g

Geheim!

Betrifft: Notwehrrecht gegenüber Kriegsgefangenen.

Von der abschriftlich beigefügten Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht gebe ich Kenntnis.

gez.: M. Bormann.

F. d. R.
gez. Unterschrift

1 Anlage

Verteiler: Reichsleiter
Gauleiter
Verbändeführer

Schlagwortkartei: Kriegsgefangene / Bewachungsmannschaften / Notwehrrecht / Körperliche Züchtigung.

14

Abschrift von Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin, den 29. 1. 1943

Az. 2 f 24. 74 AWA/Kriegsgef. Allg. (I a)
Nr. 3868/42 g

Geheim!

Betr.: Notwehrrecht gegenüber Kriegsgefangenen

Bezug: ohne

Immer wieder wird von Wehrmacht- und Parteidienststellen die Frage der Behandlung der Kr. Gef. aufgeworfen und zum Ausdruck gebracht, daß die im Abkommen von 1929 (M.Dv. 38/2) vorgesehenen Bestrafungsmöglichkeiten nicht ausreichen. Vor allem sehe weder das Militärstrafrecht noch das Disziplinarrecht, das auf deutsche Soldaten zugeschnitten sei, eine Bestrafung vor, die bei unbotmäßigem und herausforderndem Verhalten der Kr. Gef. mit befriedigendem Erfolg angewendet werden könne. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen:

1. Die M.Dv. 38/2 (Abk. 1929) Art. 46 schreibt vor, daß Kr. Gef. nicht mit anderen Strafen belegt werden können, als die deutschen Soldaten. Das gilt für alle Kr. Gef. außer den sowjet. Kr. Gef. Für sowjet. Kr. Gef. gilt der Erlaß v. OKW 2 f 24. 73 AWA/Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 389/42 g vom 24. 3. 42. Abschn. A, vierter Absatz.
2. Ungebührliches und herausforderndem Verhalten der Kr. Gef. gegenüber deutschen Wachmannschaften und Hilfswachmannschaften sowie deutschen Unternehmern und Arbeitern zwingt und berechtigt diese zur Wahrung der eigenen Würde und völkischen Selbstachtung zum Einschreiten. Das deutsche Recht gibt auch hierfür eine Handhabung: Im Falle der Notwehr gilt StGB § 53. Nach stehendem Recht ist Notwehr nicht nur gegen gegenwärtige tätliche Angriffe gegeben, sondern auch gegen gegenwärtige Angriffe auf die Ehre, auf das Eigentum usw. Das Recht der Notwehr hat nicht nur der Angegriffene selbst, es gilt auch für die Abwehr des Angriffes gegen einen Dritten. Dritte im Sinne des § 53 a. a. G. sind nicht nur Menschen, sondern die sog. juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wie z. B. der Staat, die Gemeinde, Genossenschaften usw. Der Angegriffene kann zur Abwehr jedes Mittel ergreifen, welches hierfür erforderlich ist und dessen Anwendung nicht dem gesunden Volksempfinden widerspricht.
Eine nachträgliche Bestrafung ungebührlichen oder herausfordernden Verhaltens eines Kr. Gef. durch körperliche Züchtigung ist unzulässig, da keine Notwehr mehr vorliegt.
3. Bei Nachlassen der Arbeitsleistung kann nur der Wachmann und Hilfswachmann (z. B. bei Bauern sehr oft Personalunion zwischen Hilfswachmann und Unternehmer) als militärischer Vorgesetzter der Kr. Gef. einschreiten. Hierzu ist er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. (Siehe Erlaß OKW Az. f 2417 a Chef Kriegsgef./Allg. (I)/Org. (III b) Nr. 2916/42 vom 26. 6. 1942.) Folgen Kr. Gef. seinem dementsprechenden Befehl nicht, so hat er im Falle der äußersten Not und dringendsten Gefahr das Recht, in Ermangelung anderer Mittel den Gehorsam mit der Waffe zu erzwingen. Er darf die Waffe so weit gebrauchen, als dies zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist. Ist der Hilfswachmann nicht bewaffnet, so ist er berechtigt, mit anderen geeigneten Mitteln den Gehorsam zu erzwingen.
4. Die mit der Bewachung der Kr. Gef. beauftragten und in Kriegsgefangenen-Einheiten eingesetzten Soldaten, Beamten und die Hilfsmannschaften sind entsprechend zu belehren. Es ist ihnen klarzumachen, welche Mittel ihnen das Gesetz in die Hand gibt, um Unbotmäßigkeiten, herausforderndem Verhalten und Nachlassen der Arbeitswilligkeit der Kr. Gef. begegnen zu können, und welche Grenzen ihnen dabei gesetzt sind.

Der Chef des Oberkommandos der
WehrmachtIm Auftrage
gez. Reinecke

F. d. R.

gez. v. Graevenitz
Generalmajor

Verteiler:

F. d. R. d. A.:
gez.: Unterschrift

Reichssicherheitshauptamt

IV D - 543/43 (ausl. Arb.)

Bureau der Polizei ausländische Geheimdienste und Spione
ausgegebenBerlin SW 11, den 4. Februar 1943
Dring-Mitschr.-Straße 8
Telefon: Oberschlesien 12641

An

11. 1. 1943
37/43Gie.
Müller
anrufen.den SS-Richter
des Reichsführers SS und Chefs der
Deutschen Polizei
SS-Obersturmbannführer Bender

Berlin

Betrifft: Bekanntgabe sicherheitspolizeilicher Erlasse
für die Behandlung von Ausländern in der Justiz-
verwaltung.Bezug: Schreiben vom 11. 1. 1943 - Tgb. Nr. 37/43 -
Mo/Gu.Anlage: 1 geh.

Frage an R.F.H.
ob eine über-
mittlung mit
der Justizbehörde
nicht genügend
ist.

Ja.
 mit Farbdruck
 mit Kalben
 ohne
 handschrift
 und d. g.

Ich habe grundsätzlich Bedenken, den Justizbehörden
 sicherheitspolizeiliche Erlasse bekanntzugeben, die zum
 größten Teil interne Weisungen enthalten, die die Justiz-
 behörden gar nicht interessieren können. Bei dem derzeitigen
 Verhältnis zwischen Justiz und Polizei bin ich natür-
 lich der Auffassung, daß man den Justizbehörden diejenigen
 Teile der Erlasse übermitteln kann, die sie für ein rei-
 bungsloses Zusammenarbeiten zwischen den Dienststellen
 der Polizei und der Justiz verwerten können. Aus dem Schrei-
 ben des persönlichen Referenten des Herrn Reichsjustizmini-
 sters ist jedoch nicht ersichtlich, welche Bestimmungen die
 Justiz in erster Linie interessieren. Ich halte es daher
 für zweckmäßig, wenn zunächst einmal eine Äußerung sei-
 tens der Justiz hierüber vorbeigeführt wird.

Anlage 0 durch andere

4/4 us.,

Zu den vom persönlichen Referenten des Herrn
Reichsjustizministers aufgeführten Erlassen ist ins-
besondere folgendes zu sagen:

Zu 1: Am 9. 3. 1940 sind unter dem Aktenzeichen - S - IV D 2 - 382/40 - getrennte Erlasse über die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter sowohl an die anderen Verwaltungsbehörden wie auch an die Staatspolizei-leit-stellen ergangen. Es ist nicht ersichtlich, welcher Erlass den Justizbehörden bekanntgegeben werden soll. Die Erlasse sind außerdem durch Nachtragserlasse wesentlich ergänzt, so daß eine Bekanntgabe an die Justizbehörden ein falsches Bild über die derzeitigen Bestimmungen hervorrufen würde.

Zu 2: Der Erlass vom 19. 1. 1942 enthält Bestimmungen über die Fahndung und Festnahme sowie Durchführung von Strafverfahren bei polnischen Zivilarbeitern. Es könnte bei diesem Erlass höchstens die Bekanntgabe der Bestimmungen über die Durchführung von Strafverfahren in Frage.

Zu 3: Gegen die Bekanntgabe des Runderlasses vom 11. 3. 1942, der sich mit der Bearbeitung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten unter Polen befaßt, bestünden keine Bedenken, obwohl auch für diese Frage die Kriminalpolizei-leit-stellen noch besondere Weisungen erhalten haben.

Zu 4: Für die Erlasse, die am 20. 2. 1942 unter dem Aktenzeichen - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - herausgegangen sind, gilt das zu 1 Gesagte entsprechend. Der Abschnitt aus dem Erlass an die Staatspolizei-leit-stellen, der sich mit der Behandlung der Straftaten ausländischer Art 1ter befaßt, ist im übrigen dem Herrn Reichsjustizminister bereits mitgeteilt worden.

Zu 5:

AK 2: der hunderlaß vom 14. 1. 1941 - S - IV D 6 -
489/40 - ist im wesentlichen durch inzwischen ergangene
Bestimmungen überholt und nur noch für die Frage der
Behandlung der Polen aus den besetzten Westgebieten in
Gültigkeit.

Bei dieser Sachlage hieltte ich es für zweckmäßig, daß Sie das Schreiben des Oberregierungsrats Dr. Kümmerlein zur entsprechenden Beantwortung an mich abgeben. Ich würde alsdann in mündlicher Besprechung mit ORR. Dr. Kümmerlein klären lassen, welche Bestimmungen der genannten Erlasse den Herrn Reichsminister der Justiz interessieren und an die Justisbehörden bekanntgegeben werden können.

In Vertretung:
ges. Müller



~~Geheime Staatspolizei
Gesetzpolizeistelle für Frankfurt/Main
II S 18/43~~

Frankfurt/M., den 15. Febr. 1943

Geheim!

11

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte und Kriegsgefangenen.

Vorgang: ohne.

Die Millionenzahl der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte und die auch weiterhin steigende Tendenz dieser kriegswichtigen Aktion machen es erforderlich, die bisher organisierten, dem Ausländer-Einsatz betreffenden besonderen Einsungen des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin nochmals in den wichtigsten Punkten zusammenfassend zur Kenntnis zu bringen.

Hierbei sei vorweg berichtet, dass der Volksdeutsche und der für Eindeutschungsbereit erklärte Laien nicht als "ausländischer Arbeiter" zu betrachten ist und selbstverständlich einer fürsorgenden Einführung in das nationalsozialistische Deutachland bedarf.

I. Aufgabenstellung der Sicherheitspolizei.

Die Aufgabe der Sicherheitspolizei, die innere Sicherung und Geschlossenheit des Deutschen Reiches und Volkes gegen alle störenden Einwirkungen zu gewährleisten, ist unbedingt auch angesichts des Ausländer-Einsatzes, der an sich gerade im Kriege mit elementaren Grundsätzen der Gefahrenabwehr nicht zu vereinbaren ist, zu erfüllen. Die sicherheitspolizeiliche Aufgabe beim Ausländer-Einsatz ist:

- a) Abwehr der Gefahren für die Sicherheit des Reiches unter besonderer Beachtung der Kriegslage, (Terror-Akte, Ausspähung, aktive und passive Sabotage in jeder Form, Zellenbildung und Zersetzung in jeder Art usw.)
- b) Abwehr der Gefahren für den rassischen Bestand des Deutschen Volkes (Vermischung mit fremdem Blut, Unterwanderung usw.).

Diese Aufgabe ist nicht zu erfüllen, wenn die Gefahrenabwehr nur durch Erledigung des anfallenden Einzelsorganges nach den für diesen massgebenden Gesichtspunkten betrieben wird. Die durch die bloße Tatsache des Ausländer-Einsatzes eingetretene Verdichtung der Gefahrenlage verlangt es vielmehr, dass die zu treffenden Massnahmen sich nach der Gesamtheit der Erscheinungen und ihrer Auswirkungen zu richten haben und dementsprechend der Einzelfall auch bei der gebotenen Beobachtung besonderer Umstände nur als Teil einer Gesamtgefahr zu behandeln ist. Vor allem bedeutet dies, dass die Präventivaufgabe der Polizei, bereits den Eintritt von Schäden zu verhüten, dem Ausländer-Einsatz gegenüber im stärksten Masse hervortritt und auch die Beachtung und Durchführung polizeilicher Erfordernisse durch polizeifreie Einrichtungen verlangt.

II. Sicherheitspolizeiliche Betrachtung des ausl. Arbeiters, Sicherheitsmäßig.

Vom sicherheitsmässigen Standpunkt sind die ausl. Arbeiter durchweg als Element der Belastung der Sicherungslage anzusprechen,

Politisch und volkspolitisch.

Die ausl. Arbeiter sind nach ihrer Abstammung in folgende Gruppen grob zu gliedern, in denen nur die hauptsächlichsten am Arbeitseinsatz beteiligten Völker aufgeführt sind:

Gruppe A - Italiener.

Die Richtschnur für die Behandlung ital. Arbeitskräfte gibt das enge deutsch-ital. Bündnis, das die Grundlage für die Neuordnung Europas ist. Als Achsenpartner darf Italien mit Recht erwarten, dass die im Reich tätigen italienischen Staatsangehörigen eine Behandlung erfahren, die jederzeit der deutsch-italienischen-Kampfgemeinschaft Rechnung trägt und berechtigte Beschwerden italienischerseits auf jeden Fall vermeidet

Hierzu zählen auch die Italiener, die seit Gebur im Reich wohnhaft oder aus den besetzten Westgebieten hereingeholt worden sind. Es ist jedoch erforderlich, dass die ital. Staatsangehörigkeit des betr. Arbeiters einwandfrei festgestellt ist. Falls der ital. Staatsangehörige mit einer deutschnüchigen Frau verheiratet ist, muss dies besonders hervorgehoben werden.

a) Arbeitsvertragsbruch:

Bei Arbeitsvertragsbruch, Bummelei und sonstigen Fällen von Arbeitsunlust, die ein Einschreiten notwendig erscheinen lassen, ist die Staatspolizeistelle Ffm. fernmündlich oder schriftlich, bevor etwas veranlasst wird, über den Inhalt eingehend zu unterrichten. Die Befolgung dieser Anweisung bitte ich genauestens zu beachten.

b) Bei Streiks, Arbeitsniederlegungen und tumulten am Arbeitsplatz oder in den Unterkünften können die Rädelsträger sofort festgenommen werden. Entsprechend ist zu verfahren bei Italienern, die durch Hetzereien, Widersätzlichkeit, Täglichkeiten, Vernichtung von Lebensmitteln usw. die Disziplin ihrer Arbeitskameraden gefährden. Der Staatspolizeistelle Frankfurt/Main ist von derartigen Vorkommnissen unverzüglich auf dem schnellsten Wege eingehende Meldung zu erstatten.

c) Bei den vorgenannten Verstößen ital. Arbeitskräfte gegen die Arbeitsdisziplin ist selbstverständlich zu prüfen, ob nicht die Gründe für das Verhalten durch den Betrieb gesetzt sind, indem z.B. die dem Italiener schriftlich gemachten Zusicherungen nicht gehalten worden sind (etwa niedriger Lohn, Beschäftigung eines Facharbeiters mit Erdaarbeiten) oder die allgemeinen Arbeitsbedingungen Anlass zur berechtigten Klage geben. Hierzu ist ebenfalls in der Meldung eingehend Stellung zu nehmen.

d) Italienische Arbeitskräfte, die sich nach Ablauf ihres Vertrages weigern, den Vertrag zu verlängern oder einen neuen Arbeitsvertrag abzuschliessen sind nicht vertragsbrüchig. Mit sicherheitspolizeilichen Massnahmen darf daher nicht eingeschritten werden.

Die für den Arbeitseinsatz zuständigen Dienststellen sind gehalten, die sofortige Rückführung der Italiener, die nach Ablauf ihres Vertrages nach Italien zurückzukehren wünschen, zu veranlassen.

e) Bei politischen Verfehlungen, Sabotage- und Spionage-Fällen ist, wie bisher, die Staatspolizeistelle Frankfurt/Main sofort zu verständigen.

f) Kriminelle Verfehlungen (z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung, Totschlag,), sind wie bisher im üblichen kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zu erörtern, gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft zur Einleitung gerichtlicher Bestrafung abzugeben.

Abschliessend betone ich ausdrücklich, dass, selbst wenn im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten sollten, keine über den Rahmen der vorstehenden Weisungen hinausgehende Massnahme ohne die vorherige Zustimmung meiner Dienststelle getroffen werden darf.

Gruppe B - Angehörige germanischer Völker

(Flamen, Dänen, Norweger, Holländer).

Der Einsatz dieser Arbeitskräfte muss unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, die Angehörigen germanischer Völker für den Gedanken des Grossgermanischen Reiches, der Zusammengehörigkeit aller germanischen Völker zu gewinnen. Die Gesamtbetrachtung der Gefahrenlage im Kriege lässt es zwar nicht zu, in allen Massnahmen der Gefahrenabwehr diesen Gedanken in den Vordergrund zu stellen. Aber in der Art des Umgangs, der gewinnenden Belehrung bei leichten Verfehlungen, der überzeugenden Darlegung ihres Unrechts, muss den oft noch fremden Einflüssen unterliegenden Angehörigen eines germ. Volkes der Weg zum Reich geebnet werden.

Während ihres Aufenthaltes im Reich sind sie daher, sicherheitspolizeilich gesehen, grundsätzlich wie deutsche Volksgenossen zu behandeln, d.h. Verstöße gegen die Arbeitsverordnung und Arbeitsdisziplin sind zwar in jedem Falle der Staatspolizeistelle Ffm. zu melden, werden aber nur in krasseren Fällen mit staatspolizeilichen Mitteln geahndet. Ebenso gehört die Bearbeitung reichsfeindlicher Bestrebungen von Sabotage, Spionage und allen anderen Delikten politischen Charakters in das Aufgabengebiet der Geheimen Staatspolizei.

Dagegen sind sämtliche kriminellen Verfehlungen in dem üblichen kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren aufzuklären, gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft zur Einleitung gerichtlicher Maßnahmen abzugeben.

Gruppe C - Angehörige nicht-germanischer Völker

mit denen wir verbündet oder mit denen wir auf Grund ihrer kulturellen und gesamteuropäischen Bedeutung verbunden sind (Slowaken, Kroaten, Rumänen, Bulgaren, Ungarn, Spanier, Franzosen.)

Auch der Einsatz der dieser Gruppe angehörenden Arbeitskräfte im Reich ist der Ausrichtung ihrer Völker auf die Neuordnung Europas und den berechtigten Führungsanspruch Gross-Deutschlands nutzbar zu machen. Sie müssen durch eine verständnisvolle und gerechte Behandlung erkennen, dass sie als Angehörige einer im werdenden neuen Europa geachteten Nation betrachtet werden; hierbei können naturgemäß keine blutsnahen Bindungen zum Ausdruck kommen, wohl aber werden die jeweiligen politischen Beziehungen der betreffenden Nation zum Reich die gebotene Berücksichtigung finden und damit auch aussenpolitische Schwierigkeiten vermieden.

Für sie gelten über die Ahndung von Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin, bei politischen Verfehlungen und kriminellen Delikten die für die Gruppe B erlangten Anweisungen. Es wird nochmals betont, dass Arbeitsvertragsbrüche etc. stets der Staatspolizeistelle Ffm. zu berichten sind, die über die Art der Ahndung allein zu befinden hat. Verstöße krimineller Natur sind unter kurzer Schilderung des vorliegenden Tatsachen - bzw. Beweismaterials nach Abschluss der Ermittlungen unbeschadet der evtl. Weiterleitung des Originalvorganges an die KPL. Ffm. oder die zuständige Staatsanwaltschaft der Staatspolizeistelle Ffm. unter Angabe des Aktenzeichens der KPL. Ffm. oder der Staatsanwaltschaft zu melden. Je nach Lage des einzelnen Falles kann die rechtzeitige Anforderung der Überstellung des Täters oder der Täter bei Aufhebung des Haftbefehls oder nach Strafverbüßung zur Verfügung der hiesigen Dienststelle erforderlich werden, um den ausl. Rechtsbrecher vorbeugend zur Verhütung weiterer Schäden an der deutschen Volksgemeinschaft in Schutzhaft zu nehmen oder die Abschiebung in die Heimat in die Woge zu leiten.

Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und ausl. Arbeitern der Gruppen A - C kann aus naheliegenden politischen, zumal aussenpolitischen Gründen nicht durch ein striktes Verbot untersagt werden. Dementsprechend ist grundsätzlich ein exekutives Einschreiten lediglich wegen eines solchen Geschlechtsverkehrs zu unterlassen.

Dennoch bleibt der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und diesen ausl. Arbeitern unerwünscht und es gilt, diese, das Deutsche Volkstum schwer belastende Erscheinung durch Aufklärungsarbeit der Partei einerseits, und durch Bekämpfung besonders krasser Fälle mit polizeilichen Mitteln andererseits, möglichst zu unterbinden. Da es sich bei diesem Problem um den Geschlechtsverkehr im gegenseitigen Einvernehmen handelt, wird die weit überwiegende Mehrzahl der Fälle einen Straftatbestand nicht er-

füllen; auch die Strafmöglichkeit des § 172 RStGB. wegen Verkehrs mit einer verheirateten Frau (Ehebruch) wird nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen.

Ein staatspolizeiliches Einschreiten kann nur in den Fällen erfolgen, in denen durch die äusseren Umstände (z.B. Leben in wilder Ehe, Verderbnis der Jugend, häufig wechselnder Geschlechtsverkehr bei Frauen) öffentliches Ärgernis erregt und dadurch der Anlass zum Einschreiten gegeben ist.

Die zu ergreifenden Massnahmen müssen in erster Linie auf eine Beseitigung der untragbaren Erscheinung (Lösung der wilden Ehe) gerichtet sein und nicht auf eine Ahndung. Es kommt daher bei erstmaligen Erscheinungen nur eine Belehrung des deutschen Partners in Frage mit der Auflage, ein derartiges Verhalten künftig zu unterlassen; gleichzeitig ist zur Trennung des Verhältnisses beim Arbeitsamt ein Ortswechsel zu erwirken. Da über die Belehrung grundsätzlich allein der Leiter der Staatspolizeistelle oder sein ständiger Vertreter zu entscheiden hat, so sind alle bekanntwerdenden Vorfälle dieser Art vor Durchführung derartiger Massnahmen der Staatspolizeistelle Ffm. zu melden. Bleibt einer etwaigen Belehrung später der Erfolg versagt, so ist unverzüglich erneut eingehend zu berichten. Eine Festnahme darf erst auf ausdrückliche Anordnung der Staatspolizeistelle Ffm. hin erfolgen. Bei italienischen Arbeitskräften ist das Vorliegen eines öffentlichen Ärgernisses besonders gewissenhaft zu prüfen.

Ich betone, dass das Einschreiten in den Vorgängen, wie auch nach aussen, auf keinen Fall mit rasse- oder volkspolitischen Erwägungen oder lediglich mit der Tatsache des Geschlechtsverkehrs begründet werden darf, sondern ausschliesslich mit den besonderen Umständen des Einzelfalles, die durch ihre Anstossigkeit eine Gefährdung der Sittlichkeit und die Erregung des öffentlichen Ärgernisses hervorgerufen haben.

Gruppe D - Angehörige nicht-germanischer (slawischer)Völker

die mehr oder weniger unter der unmittelbaren Hoheitsgewalt des Deutschen Reiches leben.
(Protektorsangsangehörige, Serben, Slowenen, Arbeitskräfte aus den Baltenländern, Polen, fremdvölkische Arbeitskräfte, nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, Ostarbeiter).

Die Notwendigkeit einer straffen Führung der Gruppe D angehörigen Arbeitskräfte und der Einhaltung eines besonders klaren Abstandes ihnen gegenüber - bei korrekter und gerechter Behandlung - ist bedingt durch die krasse rassischen Unterschiede und die politischen Verhältnisse.

Auch hier ist grundsätzlich zu beachten, dass sämtliche Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin etc. sofort der Staatspolizeistelle Ffm. zur weiteren

Entscheidung zu melden sind. Bei Arbeitsvertragsbruch seitens Angehöriger der nachgenannten Volksgruppen hat unbeschadet der Berichterstattung an die hiesige Dienststelle unverzüglich die Festnahme zu erfolgen.

Nachstehend werden die bisher ergangenen Sonderbestimmungen über die Behandlung dieser fremdvölkischer Arbeitskräfte wiedergegeben:

1. Protektoratsangehörige.

Die aus dem Protektorat Böhmen und Mähren zum Arbeitseinsatz ins Reich gekommenen tschechischen Zivilarbeiter sind im allgemeinen wie die unter der Gruppe C genannten Angehörigen nicht-Germanischer Völker zu behandeln. Jedoch gelangen mit Rücksicht auf die im Protektorat unter den tschechischen Volkstumsangehörigen bestehenden Widerstandskreise bei Vorliegen unbegründeter Arbeitsverweigerung, asozialen Verhaltens gegnerischer Einstellung zum Reich und sonstiger politischer Betätigung, besonders scharfe staatspolizeiliche Massnahmen zur Anwendung.

Der Geschlechtsverkehr mit deutschen Volksgenossen ist ausdrücklich verboten. Vor Einleitung staatspolizeilicher Massnahmen ist jedoch die Untersuchung des Protektoratsangehörigen auf seine Eindeutschungsfähigkeit hin erforderlich. Daher sind zunächst derartige Fälle unverzüglich der Staatspolizeistelle Frankfurt/Main zur entsprechenden Veranlassung zu melden.

Ausnahmsweise hat die sofortige Festnahme des Protektoratsangehörigen bei verbotenem Geschlechtsverkehr zu erfolgen, wenn:

- a) dieser eine deutschfeindliche Gesamthaltung zeigt, insbesondere, wenn er politisch oder kriminell bereits nachteilig in Erscheinung getreten ist, oder
- b) wenn er mit einer verheirateten deutschen Frau, insbesondere einer Soldatenfrau intime Beziehungen angeknüpft hat, oder
- c) wenn er ein minderjähriges Mädchen verführt oder Notzuchtshandlungen verübt hat.

In diesen Fällen kommt eine Eindeutschung nicht in Betracht. Gegen den Protektoratsangehörigen wird daher sofort mit Haft-bezw. Schutzhaft vorgegangen.

Von einer Untersuchung auf Eindeutschungsfähigkeit und der Einleitung staatspolizeilicher

Massnahmen wird abgesehen, wenn der Geschlechtsverkehr mit einer deutschen Prostituierten ausgeübt worden ist.

2. Arbeitskräfte aus den Baltenländern.

Als "Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland" gelten alle ehemaligen litauischen, lettischen und estnischen Staatsangehörigen und Staatenlose, die am 1.9.39 in dem Gebiet der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland ansässig waren und nach dem 22.6.41 aus diesem Gebiet zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden.

Für die Behandlung der **Arbeitskräfte aus den Baltenländern** ist massgebend, dass es sich grösstenteils um fremdvölkische Arbeitskräfte handelt, die in einer gewissen Zeitspanne unter intensiver bolschewistischer Beeinflussung gestanden haben. Die Stellung dieser Völker zum Bolschewismus rechtfertigt jedoch eine Bevorzugung gegenüber den arbeitskräften aus dem altsovjetrussischen Gebiet.

a) Arbeitseinsatz:

Grundsätzlich hat der Einsatz der arbeitskräfte aus den Baltenländern geschlossen d.h. in grösseren Kolonnen zu erfolgen. Die Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung sind angewiesen, nur in unbedingt notwendigen Fällen den Einzeleinsatz zu genehmigen. Ein geschlossener Einsatz von Kolonnen hat vor allen in den industriellen und grösseren landwirtschaftlichen Betrieben zu erfolgen. In den kleineren landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben (z.B. Kohlenhandlungen) wird dagegen der Einzeleinsatz erforderlich sein.

b) Unterbringung:

Die Unterbringung wird in allgemeinen dem Einsatz entsprechend zu regeln sein. Demnach ist für die Industrie und die grösseren landwirtschaftlichen Betriebe die geschlossene Unterbringung (Barackenlager, Schnitterkasernen) vorgeschrieben. Darüberhinaus sind nach Möglichkeit auch die einzeln zur Arbeit eingesetzten arbeitskräfte in geschlossenen Legern unterzubringen. In Betriebszweigen, in denen dies nicht möglich ist, hat der Betriebsführer wenigstens für eine gemeinsame Unterkunft der ihm zugewiesenen arbeiter zu sorgen.

Eine besondere Bewachung der Unterkünfte der arbeitskräfte aus den Baltenländern erfolgt nicht.

- c) Kriminelle und politische Delikte:
Sämtliche Verfehlungen krimineller und politischer Art, Verstösse gegen die Arbeitsdisziplin etc. sind ausschliesslich der Staatspolizei abzugeben, die über die weitere Behandlung des Vorgangs entscheidet.
- d) Beschränkung der Lebensführung:
Da durch die Sicherheitspolizeiliche Überprüfung bei der Anwerbung die Möglichkeit besteht, gefährliche Elemente auszuschalten, und bei Einsatz und Unterbringung diesen Arbeitskräften besondere Beobachtung zuteil wird, kann in Berücksichtigung der allgemeinen politischen Verhältnisse von besonderen Einschränkungen der Lebensführung abgesehen werden, mit Ausnahme von einem
- aa) Aufenthaltsgesetz im Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem der Arbeitsplatz liegt,
 - bb) Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen.

3. Serben, Slowenen.

Für sie gilt hinsichtlich Arbeitseinsatz, Unterbringung, Ahndung politischer und krimineller Delikte und Beschränkung der Lebensführung, das für die Arbeitskräfte aus den Baltenländern vorstehend Angeordnete.

4. Polen.

Als solche gelten diejenigen Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, die am 1.9.39 in den eingegliederten Ostgebieten einschliesslich des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement einschl. des Bezirks Lemberg ansässig waren und im Reichsgebiet ausser den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok - zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

a) Kennzeichnung:

Arbeiter und Arbeiterinnen poln. Volkstums haben auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweils getragenen Kleidung festverbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm. lg. Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes "P".

b) Unterbringung:

Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst aus-

zuschliessen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte scharf getrennt von den Unterkünften der deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und grösseren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken, Schnitterkasernen usw.). Auch bei Einzelunterbringung poln. Arbeitskräfte (in kleineren Bauernbetrieben) ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenhorde für die Gesundheit des deutschen Volkes zu bilden, haben die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft hat unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

c) Aufenthaltszwang am Arbeitsplatz:

Den poln. Arbeitern und Arbeiterinnen ist es verboten, den Aufenthaltsort (Arbeitsplatz) ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen.

d) Ausgehverbot:

Den Zivilarbeitern und Arbeiterinnen poln. Volkstums ist ein Ausgehverbot auferlegt, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21 bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 20 bis 6 Uhr umfasst, soweit nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt, andere Zeiten festgesetzt sind.

Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.

e) Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde gestattet. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Mitteilung des Arbeitsamtes im Rahmen des Arbeitseinsatzes erforderlich ist.

f) Besuch von Veranstaltungen und Gaststätten:

Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügungen, Gaststätten und Kirchen gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung ist verboten. Alkoholgenuss ist nur in den poln. Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.

Deutschen Volksgenossen ist in den festgesetzten Zeiten der Besuch der den Polen zur Verfügung stehenden Gaststätten untersagt.

g) Seelsorgerische Betreuung:

Im Reichsgebiet eingesetzte Zivilarbeiter poln.

Volkstums dürfen nur in Sondergottesdiensten betreut werden. Diese Gottesdienste dürfen - ausser an hohen Feiertagen - nur am 1. Sonntag eines jeden Monats, und zwar in der Zeit von 10 - 12 Uhr, stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Verwaltungsbehörde die Verlegung auf einen anderen Sonntag oder auf eine andere Tageszeit gestatten. In jedem Bezirk darf jedoch nur ein Sondergottesdienst monatlich stattfinden. Ausserdem muss unbedingt verhindert werden, dass die poln. Zivilarbeiter an Sondergottesdiensten in Nachbarbezirken, die unter anderen Zeiten veranstaltet werden, teilnehmen.

Die Gottesdienste können in Kirchen sowie in geeigneten profanen Räumen veranstaltet werden. Bei den Sondergottesdiensten für Polen ist grundsätzlich der Gebrauch der poln. Sprache, auch das Absingen von Liedern in poln. Sprache verboten. Zur Vorbereitung auf die allgemeine Losprechung und die Komunion dürfen die poln. Texte aus den "Vollmachten für die Kriegsseelsorge" benutzt werden.

Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Arbeitsplatzes zwecks Teilnahme an Sondergottesdiensten können erteilt werden, wenn die zurückzulegende Wegstrecke nicht mehr als 5 km beträgt und die Teilnehmer in geschlossenem Zuge unter Aufsicht zum und vom Gottesdienst geführt werden.

h) Postverkehr:

Der Postverkehr (Karten-, Brief - und Paketsendungen) der poln. Arbeiter mit ihren Angehörigen in den Ostgebieten und dem Generalgouvernement ist gestattet.

i) Benutzung von Fotoapparaten:

Im Hinblick auf die bestehende Spionagegefahr und die kriegsbedingte Knappheit an Fotomaterialien ist es verboten, dass Zivilarbeiter poln. Volkstums Fotogeräte besitzen.

Ferner sind Lichtbildaufnahmen von poln. Zivilarbeitern und - arbeiterinnen, soweit sie nicht für behördliche Zwecke benötigt werden, nicht zu fertigen, und auch sonstige Arbeiten für sie nicht auszuführen (entwickeln von Filmen, Herstellung von Abzügen). Fotogeräte und Fotomaterial darf an die poln. Arbeiter nicht verkauft werden.

k) Tragen von Orden und Ehrenzeichen:

Es ist verboten, dass Zivilarbeiter poln. Volkstums deutsche, poln. oder österreichische Orden und Ehrenzeichen tragen. Poln. Zivilarbeiter, die derartige Orden und Ehrenzeichen tragen, ist dies durch die Kreispolizeibehörde zu verbieten. Die Orden und Ehrenzeichen können von der das Verbot aussprechenden Verwaltungsbehörde in Verwahrung genommen werden.

l) Benutzung von Fernsprecheanlagen:

Zivilarbeitern und - arbeiterinnen poln. Volkstums ist die Benutzung öffentlicher und privater Fernsprecher verboten.

16

m) Benutzung von Fahrrädern:

Poln. Zivilarbeiter und - arbeiterinnen dürfen nicht im Besitz von Fahrrädern sein.

Macht der Arbeitseinsatz eine Benutzung von Fahrrädern durch Polen erforderlich, so ist ihnen hierfür durch die örtliche Polizeibehörde ein Berechtigungsschein auszustellen. In solchen Fällen müssen die Arbeitgeber die Fahrräder stellen.

n) Anwendung des deutschen Grusses:

Die Anwendung des deutschen Grusses ist verboten.

o) Politische und kriminelle Delikte:

Für Zivilarbeiter und - arbeiterinnen poln. Volkstums gilt hinsichtlich der Ahndung politischer und krimineller Verfehlungen das für die Arbeitskräfte aus den ~~Baltenländern~~ angeordnete. (Gruppe D 2 c).

p) Geschlechtsverkehr:

Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Menschen ist den Arbeitskräften poln. Volkstums verboten. Die Ahndung vom Verstößen obliegt einzig und allein der Geheimen Staatspolizei.

Bei polnischen Zivilarbeitern steht auf Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen die Todesstrafe. Poln. Zivilarbeiterinnen werden je nach Lage des Falles bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern in kürzere Haft genommen oder in ein Kz.-Lager eingewiesen.

Deutsche Volksgenossen, die mit ~~Zivilarbeitern~~ oder - arbeiterinnen poln. Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, heben mit den schärfsten staatspolizeilichen Massnahmen zu rechnen.

Gegen den Geschlechtsverkehr von poln. Zivilarbeitern und - arbeiterinnen untereinander ist nichts einzuwenden, soweit nicht dadurch die Ordnung im Lager gefährdet wird. Durch Ausgabe von Verhütungsmitteln muss jedoch dafür gesorgt werden, dass Schwangerschaften nach Möglichkeit verhindert werden. Bestehende Schwangerschaften müssen der Polizeibehörde so rechtzeitig gemeldet werden, dass die poln. Zivilarbeiterinnen durch das zuständige Arbeitsamt abgeschoben werden können, wenn sie arbeitsunfähig werden.

q) Massnahmen gegenüber der deutschen Bevölkerung:

Der Arbeitseinsatz der zahlreichen Arbeiter und Arbeiterinnen poln. Volkstums im Reich macht es notwendig, dass auch gegen diejenigen deutschen Volksgenossen Massnahmen ergriffen werden müssen, die sich in einer der Ehre und der Würde des deutschen Volkes abträglichen Weise diesen volksfr.ien arbeitern gegenüber verhalten.

Die Ahndung von Fällen des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs zwischen deutschen Volksgenossen und poln. Zivilarbeitern erfolgt durch schärfste staatspolizeiliche Massnahmen. Deutsche Volksgenossen, die den Erfolger den poln. Zivilarbeitern genachten Auflagen dadurch beeinträchtigen, dass sie zu Polen unerlaubte Beziehungen anknüpfen, für sie Briefe vermitteln, Fahrkarten kaufen, Spirituosen und sonstige verknappete Waren besorgen, Fahrräder zur Verfügung stellen, die den Polen offenstehenden Gaststätten während deren Anwesenheit besuchen u.a.m., werden ebenfalls zur Rechenschaft gezogen.

Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis kommenden Zu widerhandlungen seiner Arbeitskräfte gegen die bestehenden Anordnungen, sonstiges abträgliches Verhalten der Polen und insbesondere jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, dass die seiner Gefolgschaft angehörenden deutschen Volksgenossen eine Berührung mit den Arbeitskräften poln. Volkstums während der Arbeit auf das unbedingt notwendige Mass beschränken und ausserhalb der Arbeit ganz vermeiden.

Ausnahme:

Polen, die vor dem 1.9.39 im Reich zur Arbeit gelangten. Die vorstehend ausgeführten Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen polnischen Arbeitskräfte, die nicht im Rahmen des Masseneinsatzes zum zivilen Arbeitseinsatz in das Reich gelangt sind. Da der Masseneinsatz poln. Arbeitskräfte erst seit dem deutsch-polnischen Krieg erfolgt ist, ist als Stichtag der 1.9.1939 anzusehen. Vor diesem Stichtag in das Reich gekommene Arbeitskräfte unterliegen daher nicht den vorgenannten Vorschriften. Hingegen gilt jede Arbeitskraft poln. Volkstums, die nach diesem Stichtag aus dem Generalgouvernement oder den eingegliederten Ostgebieten zum zivilen Arbeitseinsatz im Reich eingesetzt worden ist, als im Rahmen des Masseneinsatzes eingesetzt und unterliegt den ergangenen Vorschriften über die Behandlung bzw. Kennlichmachung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und - arbeiterinnen poln. Volkstums.

5.) Fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volks-
tums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Als solche gelten alle fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-poln. Volkstums, die am 1.9.1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschl. des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement einschl. des Distrikts Lemberg ansässig waren und im Reichsgebiet ausser den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk

Bialystok - zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

Zu dieser Gruppe von Arbeitskräften gehören:

A) Ukrainer, Weissruthenen, Russen,

B) Kaschuben, Masuren, Sionsaken,
soweit sie nicht in die deutsche Volksliste aufgenommen sind.

Massgebend für die Behandlung dieser Arbeitskräfte ist einerseits die vielfach gegnerische Einstellung zum poln. Volk und die aufgeschlossener Haltung gegenüber dem Deutschen Reich. Andererseits dürfen Lebenshaltung, Charakter und politische Neigungen dieser Arbeitskräfte, die sich mit den entsprechenden deutschen Lebensverhältnissen nicht in Einklang bringen lassen, nicht ausser acht gelassen werden.

a) Die fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-poln. Volkstums sind ebenfalls entsprechend den für die Arbeitskräfte aus den Baltenländern gegebenen Richtlinien (Gruppe D 2) einzusetzen, unterzubringen und staatspolizeilich zu behandeln.

b) Seelsorgerische Betreuung.

Den Ukrainern ist die Teilnahme an Sondergottesdiensten gestattet, die von ihren eigenen Geistlichen nach griechisch-katholischem Ritus abgehalten werden. Jedoch ist den Ukrainern mit Rücksicht auf die allgemein angespannte Verkehrslage die Genehmigung zum Verlassen des Kreispolizeibezirkes lediglich zur Teilnahme an Gottesdiensten zu versagen.

c) Beschränkung der Lebensführung.

Die vorgenannten Arbeitskräfte unterliegen ebenfalls dem

aa) Aufenthaltsgebot im Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem die Arbeitsstelle liegt.

bb) Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Genossinnen. Die Ahndung von Verstößen ist auch hier stets alleine der Geheimen Staatspolizei vorbehalten.

6. Ostarbeiter.

Als solche gelten die nach dem 22.6.1941 zum Arbeitseinsatz nach Deutschland geholten Arbeitskräfte nicht-deutscher Volkszugehörigkeit aus dem altsowjetrussischen Gebiet, ausgenommen die aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland, Estland, dem Bezirk Bialystok und dem Distrikt Galizien zugereisten.

Innenhalb dieses Begriffes "Ostarbeiter" wird also

eine Unterscheidung nach evtl. verschiedener Volkszugehörigkeit zur Zeit nicht gemacht, so dass "Ukrainer" aus altsowjetischen Gebiet als Ostarbeiter auszusprechen und zu behandeln sind.

a) Trennung der Ostarbeiter von der deutschen Bevölkerung:

Eine besondere Beachtung ist der grundsätzlichen Trennung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet von der deutschen Bevölkerung zu schenken. Es kommt darauf an, ein Eindringen kommunistischen Gedankengutes in die deutsche Bevölkerung durch Unterbindung jedes nicht unmittelbar mit der Arbeit zusammenhängenden Umganges zu verhindern und nach Möglichkeit jede Solidarität zwischen deutschen Menschen und den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet zu vermeiden. Gegen Deutsche, die dem zweckverbünden, wird mit je nach der Lage des Einzelfalles gebotenen staatspolizeilichen Massnahmen vorgegangen.

b). Kennzeichnung:

Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet haben während ihres Aufenthaltes im Reich auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit diesem festverbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem Rechteck von 70 mm mal 77 mm und zeigt bei 10 mm breiter blauweisser Umrandung auf blauem Grunde in weisser Schrift das Kennwort "Ost".

c) Arbeitseinsatz:

Während des Aufenthaltes im Reich sind die Ostarbeiter von der deutschen Bevölkerung, anderen ausl. Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen abzusondern.

Sie dürfen in dem Betriebe grundsätzlich nur in geschlossenen Kolonnen eingesetzt werden.

Nur in landwirtschaftlichen Betrieben und Privathaushalten können männliche und weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischer Gebiet auch einzeln zur Arbeit eingesetzt werden. Die Männer müssen jedoch geschlossen untergebracht und nach Möglichkeit auch gemeinschaftlich verpflegt werden.

Trotz allem wird der deutsche Arbeiter am gleichen Platz mit den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet tätig sein müssen. Es ist daher erforderlich, den deutschen Arbeiter in seiner Stellung so hervorzuheben, dass er trotz seiner Mitarbeit als Vorgesetzter und Aufsichtsperson in Erscheinung tritt und bei ihm ein Solidaritätsgefühl mit diesen Arbeitskräften möglichst nicht entstehen kann.

d) Unterbringung:

Entsprechend der Abschließung der Ostarbeiter von der deutschen Bevölkerung sind sie in

geschlossenen Lagern (Baracken) mit einer zweckentsprechenden Umzäunung (aber kein Stacheldraht) unterzubringen. Wo dies im Einzelfall - etwa in der Landwirtschaft - nicht möglich ist, muss die Unterkunft fest verschliessbar und gut zu überwachen sein.

Die Ostarbeiter dürfen ihre Unterkünfte grundsätzlich nur zur Verrichtung der ihnen in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen. Dementsprechend spielt sich die gesamte Freizeit im Lager ab.

Dies gilt auch für die in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten männlichen Arbeitskräfte. Dagegen dürfen die in der Landwirtschaft und in Haushalten einzeln eingesetzten weiblichen Arbeitskräfte bei den Arbeitgebern auch einzeln untergebracht werden. Letztere sind dafür verantwortlich, dass die Ostarbeiterinnen ausserhalb der ihnen angewiesenen Tätigkeit nicht mit der deutschen Bevölkerung in Berührung kommen.

In kleineren landwirtschaftlichen Betrieben, in denen der Einzeleinsatz gestattet ist, kann, falls eine geschlossene Unterbringung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst, z.B. in weit auseinandergezogenen Dörfern, auch für männliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet, die Unterbringung in fest verschliessbaren und gut zu überwachenden Unterkünften gestattet werden, falls sich eine deutsche männliche Arbeitskraft auf dem Grundstück befindet, die die Kontrolle übernehmen kann.

Familien brauchen auch in den Unterkünften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern hat ihre Unterbringung möglichst in besonderen Räumen zu erfolgen. Sind sie in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt, kann eine Unterbringung der Familie, wie oben geschildert, erfolgen.

c) Bewachung:

Die geschlossen eingesetzten und untergebrachten Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet müssen dauernd unter Bewachung stehen. Ebenso sind die Unterkünfte ständig unter Bewachung zu halten.

Am Arbeitsplatz erfolgt die Überwachung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet durch das Bewachungspersonal der Unterkünfte in aufgelockerter Form. Zur Bewachung am Arbeitsplatz sind daher deutsche Werkmeister, Vorarbeiter und Arbeiter mit heranzuziehen und mit Aufsichtsfunktionen gegenüber den Ostarbeitern zu versehen.

Mit der Bewachung der in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Arbeitskräfte sind die Betriebsführer oder im Betrieb beschäftigte deutsche Arbeiter zu betrauen.

Den Weg zwischen dem Lager und den Arbeitsstellen legen die Russen in jedem Fall geschlossen zurück. Wo deutsche Bewachungskräfte nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen und der Weg nicht allzu weit ist, kann die Aufsicht hierbei einem

Angehörigen des "Lagerdienstes" - also einem Ostarbeiter - übertragen werden, der das Eintreffen der Kolonne am Arbeitsplatz dem zuständigen Betriebsleiter und die Rückkehr dem Lagerführer zu melden hat.

f) Besuch der Lager:

Zum Besuch der Lager sind ausser Polizeidienststellen nur die örtlich zuständigen Dienststellen der Partei, der DAF. und der Arbeitsverwaltung berechtigt. Ueber alle anderen Besuche entscheidet der Leiter der Bewachung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Besichtigung der Lager ist darauf zu achten, dass die betreffenden Personen sich nicht selbst an die Ostarbeiter wenden und nach ihren Wünschen oder gar Beschwerden fragen. In solchen Fällen muss immer der Lagerführer eingeschaltet werden, damit bei den Ostarbeitern nicht der Eindruck entsteht, als ob sie gegen den Lagerführer etwas durchsetzen könnten.

Auf keinen Fall dürfen Angehörige der russischen, ukrainischen und weissruthenischen Emigration, auch nicht Beauftragte der russischen, ukrainischen und weissruthenischen Vertrauensstelle oder sonstiger Vereinigungen ein Lager besichtigen, oder mit den Ostarbeitern während der Arbeit oder beim Ausgang Verbindung aufnehmen. Dies gilt auch für die russischen, ukrainischen und weissruthenischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Zu widerhandlungen sind sofort der Polizeibehörde zu melden.

g) Freizeit und Freizeitgestaltung der Ostarbeiter:

Die Freizeit der Ostarbeiter spielt sich im Lager ab. Ostarbeitern, die sowohl im Lager wie bei der Arbeit eine gute Haltung zeigen, kann jedoch Ausgang gewährt werden. Wo deutsche Kräfte nur in geringem Umfange zur Verfügung stehen, kann an Stelle der Bewachung während des Ausgangs durch Deutsche unter der Voraussetzung der Belehrung die Aufsicht und Führung während des Ausgangs einem Angehörigen des "Lagerdienstes" übertragen werden. Da Ostarbeiter nach Möglichkeit in Gruppen von 10 - 20 Mann, bei Frauen 5 Personen, ausgehen dürfen, ist der aufsichtsführende Angehörige des "Lagerdienstes" dafür verantwortlich zu machen, dass die Kolonne zusammenbleibt, die Ostarbeiter sich auch draussen anständig und zurückhaltend benehmen, vor allem nicht Deutsche belästigen und rechtzeitig wieder im Lager eintreffen. Der aufsichtsführende Russe bzw. Russin ist mit einer Armbinde zu versehen, die Name und Anschrift der arbeitgebenden Firma trägt, damit Polizeistreifen und anderen Kontrollorganen eine bessere Beaufsichtigung ermöglicht wird. Außerdem hat die Firma der Russenaufsicht eine Bescheinigung darüber auszustellen, wieviele Ostarbeiter jeweils beim Ausgang zu einer Kolonne gehören.

Der Ausgang muss bei Beginn der örtlich festgesetzten Verdunklungszeiten, im Sommer jedoch spätestens 21 Uhr, beendet sein.

Auch für die Freizeitgestaltung (einschl. Ausgang) gilt der Grundsatz, dass Ostarbeiter nicht mit Deutschen zusammenkommen dürfen. Ein Besuch von Kinos, Geschäften, Gastwirtschaften und sonstigen Einrichtungen (Benutzung der Strassenbahn, Reichsbahn etc.) oder Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist deshalb verboten. Getränke und Gebrauchsgegenstände sollen bei der Lagerkantine eingekauft werden. Ist diese noch nicht eingerichtet, so können die Ostarbeiter ihre Wünsche dem Lagerpersonal mitteilen, das die notwendigen Einkäufe zu besorgen hat. Bei jedem Verstoss gegen diese Anordnung ist der Ausgang sofort für eine bestimmte Zeit zu sperren. Ob diese Sperre für eine Stube, Baracke oder für das ganze Lager anzuordnen ist, hängt von dem Einzelfall ab. Die Entscheidung hierüber trifft der Lagerführer unter Verantwortlichkeit des Leiters der Bewachung. Die Schuldigen können mit Lagerstrafen belegt werden. In schweren Fällen ist der Täter festzunehmen und der Polizeibehörde zu übergeben.

Sowohl Radioanlagen vorhanden sind, kann das deutsche Musikprogramm sowie deutsche amtliche Nachrichtensendungen in russischer, ukrainischer und weissruthenischer Sprache gehört werden. Für die Bedienung der Radioapparate nach den bestehenden Vorschriften ist der Betriebs - bzw. Lagerführer verantwortlich. In den Lagern und den Betrieben ist die Vorführung von Filmen gestattet, soweit sie von den Propagandaämtern zugelassen sind. Auskunft hierüber erteilt die DAF.

Für die Ostarbeiter erscheinen drei Lagerzeitungen, je eine in ukrainischer ("Ukraines"), russischer ("Trud") und weissruthenischer ("Bela ruski rabotnick") Sprache. Sie sind beim Fremdsprechendienst Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstr. 28, zu bezahlen. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Betriebsführer eine ausreichende Zahl von Zeitungen für ihre Ostarbeiter beziehen, da diese durch die Zeitungen im Interesse des Arbeitseinsatzes die nötige Unterichtung bekommen.

h) Seelsorgerische Betreuung:

Eine seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter ist unerwünscht. Soweit eine Anregung zu kirchlicher Betätigung aus den Ostarbeitern kommt, und sich einer von ihnen bereit findet, als Laie Gottesdienste und dergl. abzuhalten, ist dies nicht zu fördern, aber auch nur dann zu verhindern, wenn eine Störung der Lagerordnung eintritt. Eine Betreuung durch Deutsche oder andere Geistliche ist auf jeden Fall zu unterbinden. Jeder derartige Versuch muss sofort bei der Polizeibehörde gemeldet werden.

i) Umgang mit anderen ausl. Arbeitskräften und Kriegsgefangenen:

Aus Sicherheitspolizeilichen Gründen muss ein Zusammenkommen der Ostarbeiter auch mit anderen ausl. Arbeitskräften, vor allen mit Polen und Ukrainern aus dem Generalgouvernement, auch bei der Arbeit auf ein Mindestmass beschränkt werden. Es ist sofort völlig zu unterbinden, wenn die geringsten Anzeichen dafür bestehen, dass der Umgang mit anderen Arbeitskräften die Disziplin der Ostarbeiter stört. Dies gilt auch für die Fälle des Geschlechtsverkehrs.

Der Verkehr mit Kr. Gef. aller Nationen ist den Ostarbeitern ebenso wie Deutschen und den übrigen ausl. Arbeitskräften verboten. Der Einsatz von Ostarbeitern zusammen mit Kr.Gef. ist nur in dringendsten Fällen zuzulassen.

k) Postverkehr:

Allmonatlich zwei mal können Ostarbeiter an ihre Angehörigen in ihrer Heimat Postkarten mit Rückantwort versenden. Diese Karten sind von der Lagerleitung zu sammeln und jeweils geschlossen bei der zuständigen Postanstalt aufzuliefern. Bei Einzelleinsatz von Ostarbeitern gilt das gleiche sinngemäss. Das Postamt veranlasst dann die Weitergabe an die entsprechende Briefprüfstelle. Die aus der Heimat für Ostarbeiter eintreffende Post ist bereits überprüft und kann sofort ausgehändigt werden. Die Benutzung eines anderen Weges zu Übermittlung von Nachrichten, (z.B. durch Feldpostnummern) ist verboten.

Postsendungen von Ostarbeitern untereinander innerhalb des Reichsgebietes sind vor Abgabe zur Post bzw. vor Aushändigung an den Empfänger der Staatspolizeistelle Ffm. zur Überprüfung vorzulegen. Auch hier sind nur Postkarten zuzulassen.

l) Politische und kriminelle Verfehlungen:

Sämtliche Vorgänge über politische und kriminelle Delikte von Ostarbeitern sind nach der üblichen Bearbeitung ausschliesslich der Staatspolizeistelle Ffm. vorzulegen. Für leichtere Fälle von Disziplinlosigkeit etc. stehen dem Lagerführer gemäss seiner "Dienstanweisung" Strafmaßnahmen, die innerhalb des Lagers vollzogen werden, zur Verfügung.

m) Geschlechtsverkehr:

Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen ist den Arbeitskräften aus dem altsowjetisch-russischen Gebiet verboten. Verstösse unterliegen ausschliesslich staatspolizeilicher Ahndung.

Bei Ostarbeitern steht auf Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen die Todesstrafe, Ostarbeiterinnen werden bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern in ein Konzentrations-

lages eingewiesen. Diese werden selbstverständlich Deutsche Männer und Frauen, die sich mit Ostarbeiterinnen einlassen, mit scharfen staatspolitischen Maßnahmen konfrontieren.

Bei geschäftlichen Kontakt mit anderen ausländischen Arbeitern ist das Verhalten der Arbeitskräfte aus dem Gebiet des Deutschen Reiches als schwer Disziplinwidrigkeiten zu betrachten, die mit Einweisung in eine Konzentrationslager geahndet wird.

Gegen den Geschäftshandel mit Ostarbeitern und - arbeiterinnen untereinander ist nichts einzuhören, seitdem nicht lediglich die Ordnung im Lager gefährdet wird.

Durch Ausgabe von Vermittlungsmittel muss jedoch dafür gesorgt werden, dass Schwangerschaften nach Möglichkeit nicht eintreten. Bestehende Schwangerschaften müssen der Polizeibehörde so rechtzeitig gemeldet werden, daß die Ostarbeiterinnen durch das zuständige Arbeitsamt behandelt werden können, wenn sie arbeitsunfähig werden.

n) Einsatz weibl. Arbeitskräfte aus dem altsowjetisch-russischen Gebiet in deutschen Haushaltungen:
Für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen kommen nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die Gewähr dafür bieten, dass die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen beachtet werden. An der Auswahl dieser Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Hoheitsträger der NSDAP, von den Arbeitsämtern entscheidend beteiligt. Die Haushaltungen, in denen z.T. schon hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen eingesetzt sind, müssen nachträglich dieser Überprüfung unterzogen werden.

Bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und aufbau-familiengruppen bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht gerade für diese deutsche Hausgehilfinnen zur Verfügung stehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedeckt ist, erfolgen Zuweisungen zu anderen Haushaltungen.

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, bei denen gesonderte Unterbringung dieser Kräfte innerhalb des Haushaltes gewährleistet ist; auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Ergibt sich nachträglich, dass der Haushalt nach den ergangenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ungesignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entfernung der Ostarbeiterin erwirken.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten die gleichen Lebensmittelzuweisungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Sie sind, soweit sie in städtischen Haushaltungen eingesetzt sind, ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten

vorgesehen und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruf des Haushaltungsvorstandes (z.B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in den bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichem Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtsführend einzusetzen, dass ein Solidaritätsgefühl zwischen den Deutschen und hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann. Bei stets gerechter, aber straffer Behandlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Familie stets der gebotene Abstand zu wahren.

Eine Weitergabe der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin an andere Familien ist verboten, sofern nicht die Vermittlung und damit auch die Überprüfung der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlasst wird.

Der Haushaltungsvorstand ist für die laufende Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen längerer Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin umvermitteln oder sie ebenfalls vorübergehend anderweitig einsetzen.

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Ostarbeiterinnen dürfen sich ausserhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushaltes zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewährung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich 3 Stunden ohne Beschäftigung ausserhalb des Haushaltes aufzuhalten. Dieser Ausgang muss bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel - oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Deutsche oder ausl. Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Desgleichen ist der Kirchenbesuch untersagt. Der Haushaltungsvorstand bzw. die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAF. wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Behandlung "Schwangerer" wird besonders betont.

III. Allgemeine arbeitseinsatzmässige Betrachtung des ausl. Arbeiters.

Dass der ausl. Arbeiter unbedingt zur Erhaltung und Steigerung der deutschen Kriegsproduktion gebracht wird, muss sich ebenfalls auf seine Behandlung auswirken. Hierbei ist zu bedenken, dass die Anwerbung der ausl. Arbeiter meist auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgt und ihnen ausdrücklich die gleichen Rechte, die der vergleichbare deutsche Arbeiter geniesst, zugesprochen werden. Lediglich bei "Arbeitskräften aus dem Ostgeb." erfolgt die Anwerbung unter anderen Bedingungen.

91

IV. Begrenzung der Abwehrmassnahmen.

Die Notwendigkeit der Förderung der Arbeitswilligkeit der ausl. arbeiter wirkt sich im Verein mit politischen Erwägungen und Erfordernissen des Arbeitseinsatzes hemmend auf manche an sich erwünschte und gebotene Massnahme der Gefahrenabwehr aus.

Massnahmen, wie sie zum Teil für die der Gruppe D angehörenden arbeitskräfte (z.B. Polen, Ostarbeiter) angeordnet sind, können daher allgemein auf ausl. arbeitskräfte nicht ausgedehnt werden. Dies gilt z.B. für amtliche Verbote des Besuchs von Gaststätten, Schwimmbädern, Veranstaltungen und Einrichtungen für Deutsche, der Benutzung von Verkehrsmitteln und die Auferlegung von Ausgehverboten zu bestimmten Tages - oder Nachtzeiten. Wo eine örtliche Beschränkung der Freizügigkeit der ausl. Arbeiter ausnahmsweise aus besonders wichtigem Anlass dennoch notwendig erscheinen sollte, ist zuvor unter eingehender Schilderung der Sachlage die Zustimmung der Staatspolizeistelle Ffm. einzuholen. Desgleichen kann eine allgemeine Kennzeichnung der ausl. Arbeiter nicht erfolgen. Etwas örtlich durchgeföhrte Kennzeichnungen (z.B. Armbinden in Nationalfarben) von ausl. Arbeitern, die nicht auf einer zentralen Anweisung des RSHA. beruhen, sind daher unzulässig und sofort zu unterbinden. Auf Wunsch des Reichsluftfahrtministeriums ist es lediglich in Firmen der Luftwaffenindustrie gestattet, die von allen Betriebsangehörigen als Zeichen der Betriebszugehörigkeit zu tragenden Plaketten für die ausl. Arbeitskräfte (ohne Ansehen der Volke- oder Staatsangehörigkeit) der Form nach verschieden zu gestalten.

V. Verhalten und Schutz des deutschen Volkstums gegenüber den ausländischen Arbeitern.

Der sicherheitspolizeilichen Betrachtung des ausländischen Arbeiters entsprechend muss der deutsche Mensch ihm gegenüber Abstand und eine der Würde unseres Volkes bewusste Haltung wahren. Die Begrenzung der Abwehrmassnahmen macht diese Forderung, die in erster Linie durch die Aufklärungsarbeit der Partei sicherzustellen ist, um so dringlicher.

1. Aus sicherheitsmässigen Gründen ist diese Haltung erforderlich, um den Gefahren insbesondere aus der Zersetzung, der schlagartigen Verbreitung feindlicher Rundfunk- und Flüsterpropaganda, der Erörterung der Kriegslage vom Standpunkt des Feindes usw. vorzubeugen. Andererseits wird dadurch der Gefahr begegnet, dass deutsche Menschen in verantwortungsloser Weise z. B. kriegsbedingte Schwierigkeiten mit ausl. Arbeitern in abträglichem Sinne erörtern. Wer sich eines derartigen Verhaltens schuldig macht, verletzt die Würde des deutschen Volkes, dient dem Feind und wird denge-

- muss unnachgiebig staatspolizeilich zur Verantwortung gezogen.
- 2. aus völkopolitischen Gründen ist, wie bereits unter II zur Frage des Geschlechtsverkehrs ausgeführt, das Abstandthalten den fremdvölkischen arbeitern gegenüber besonders wichtig.
- 3. Allgemeines Verhalten gegenüber fremdvölkischen arbeitskräften.

Bei dem der Gruppe D angehörenden fremdvölkischen arbeitskräften ist die Linie hierfür in den mitgeteilten Sonderanweisungen aufgezeichnet und ihre Einhaltung wird durch staatspolizeiliche Massnahmen sichergestellt, dies gilt vor allem für Polen und Ostarbeiter.

In Anbetracht der unter II und III behandelten politischen und arbeitseinsatzmässigen Erfordernisse ist ein staatspolizeiliches Einschreiten zur Sicherstellung des gebotenen Abstandes zwischen der deutschen Bevölkerung und den übrigen fremdvölkischen Arbeitskräften nur unter besonderen Umständen möglich. Gegen den geselligen Verkehr von italienischen arbeitskräften mit deutschen kann nichts eingewendet werden. Der unkontrollierbare enge gesellige Umgang mit anderen fremdvölkischen arbeitskräften ist dagegen unerwünscht, kann aber nicht ohne weiteres durch polizeiliches Einschreiten unterbunden werden. Immer wieder aber werden Fälle bekannt, in denen ein anstössiger Umgang deutscher Volksgenossen mit fremdvölkischen arbeitskräften jede Achtung des deutschen Volkstums vermisst lässt (z.B. widerwärtige Szenen mit oft sexuellem Anstrich am Arbeitsplatz, in Lokalen, Luftschutzkellern und sonst in der Öffentlichkeit - nuchtern oder bei alkoholischen Exzessen - , Anbieterungsversuche seitens Deutscher in übelster Form). Derartigen Erscheinungen muss auch durch staatspolizeiliches Einschreiten gegen die Schuldigen (d.h. den Deutschen oder den Ausländern oder Beide) begegnet werden. Diese Auswüchse sind daher zunächst zur Entscheidung der Art der evtl. in Frage kommenden staatspolizeilichen Massnahme der Staatspolizeistelle Ffm. unter zusehender Darlegung des Sachverhaltes zu melden. Die selbstständige Anwendung staatspolizeilicher Zwangsmassnahmen hat auf jeden Fall zu unterbleiben. Ein allgemein gebotenes Einschreiten zur Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes darf auch in diesen Fällen niemals mit rasse- oder volkspolitischen Erwägungen begründet werden. Stets ist die Begründung aus den besonderen Umständen des Einzelfalles zu wählen.

Vorfälle, in denen ein staatspolizeiliches Einschreiten nicht geboten ist, aber ein An sprechen des deutschen Menschen erforderlich erscheint, werden von der Staatspolizeistelle Ffm. dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP. mitgeteilt.

Ueber die Frage der Eheschließung zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitskräften ergeht nach Mitteilung des Reichssicherheitshauptamtes nach grundsätzlicher Klärung noch besondere Weisung.

4. Verhinderung der Sesshaftmachung.

Der angeworbene fremdvölkische Arbeiter darf im Reich nicht sesshaft und heimatberechtigt werden, da sonst der Gefahr der Unterwerfung nicht zu begegnen ist.

Der Einsatz der ausl. Arbeiterfamilien verdient daher besondere Beachtung, zumal häufig über die Familienmitglieder die aufgezeigten unerwünschten Beziehungen zu Deutschen gepflogen werden.

Ueber den Familieneinsatz, das Nachkommen der Familien, die Beschulung der Kinder von Ausländern sowie über die Eheschließung ausländischer Arbeitskräfte und die Behandlung schwangerer Ausländerinnen ergeht demnächst nach Mitteilung des Reichssicherheitshauptamtes noch ergänzende Weisung.

VI. Allgemeines Verhalten des ausländischen Arbeiters.

Wenn auch der ausl. Arbeiter sich zunächst an die deutschen Verhältnisse gewöhnen muss, ist doch von ihm ein anständiges, diszipliniertes Verhalten dem deutschen Menschen gegenüber zu verlangen. Unflätiges Benehmen ausl. Arbeiter auf Strassen und öffentlichen Verkehrsmitteln, übelste Belästigungen deutscher Menschen - vor allem Frauen -, völlig ungerechtfertigte Täglichkeiten und ähnliche Disziplinlosigkeiten, über die ständig Klagen laut werden, werden mit den im Einzelfall gebotenen staatspolizeilichen Massnahmen geahndet. Gegen Angehörige verbündeter Nationen ist dabei in erster Linie strafrechtlich vorzugehen. Staatspolizeiliche Zwangsmittel bedürfen jedoch vor ihrer Anwendung der ausdrücklichen Genehmigung der Staatspolizeistelle Ffm.

VII. Allgemeine Prävention.

1. Das allgemein angestrebte Ziel der polizeilichen Tätigkeit ist die Abwendung einer Gefahr, die Verhinderung ihrer Verwirklichung. Dohör ist besonderer Wert darauf zu legen, dass die Vorschriften über Arbeitseinsatz, Unterbringung, Kennzeichnung, Freizeitgestaltung etc. genauestens beachtet werden. Bei strikter Befolgung dieser Anweisungen ist es einem weiten Kreis fremdvölkischer Arbeitskräfte, besonders denen aus dem Osten fast völlig unmöglich, einen frandschaftlichen oder noch weitergehenden Verkehr mit deutschen Volksgenossen zu unterhalten.

Weiter gilt es, dem ausl. Arbeiter durch Ausräumung berechtigter Beschwerdegründe einen Anlass zur Unzufriedenheit zu nehmen und ihn dadurch in politisch-polizeilicher Hinsicht weniger anfällig, d.h. ungefährlicher zu

machen. In diesem Zusammenhang seien der Erlass des Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 18.9.1942- Va - 578c/2016 -, der die Anwerbestellen auf das Unterklassen unerfüllbarer Versprechungen hinweist, die vielfach berechtigten Klagen über mangelnde Fürsorge der Betriebe, unmöglich Unterkünfte, unverhältnismässig schlechte Verpflegung usw. erwähnt. Hierzu gehört aber auch, dass Ermittlungen gegen Deutsche, die sich gegen den Grundsatz einer gerechten Behandlung des ausl. Arbeiters vergangen, letzteren gar misshandelt haben, absolut objektiv durchgeführt und die entsprechenden Massnahmen ergriffen werden. Die Zufriedenstellung des ausl. Arbeiters findet natürlich ihre Grenze an den erforderlichen Sicherungs - und Arbeitseinsatzmassnahmen wie an den kriegsbedingten Verhältnissen.

2. Die Hervorhebung des deutschen Menschen spielt eine besondere Rolle in anbetracht der Tatseche, dass die ausl. Arbeiter selbst in sabotage- und spionsgemässig hochempfindlichen Betrieben oft die Mehrheit bilden. Aufgabe und Ziel muss es sein, dem deutschen Arbeiter d's Bewusstsein der Mitverantwortlichkeit zu geben. Dies ist nur dann möglich, wenn er sich merklich als Glied der Volksgemeinschaft angesprochen fühlt und z.B. dem ausl. Arbeiter nicht untergeordnet wird und eher als dieser die Möglichkeit erhält, durch weitere Ausbildung und Ausbildung einen gehobeneren Platz im Betrieb zu erhalten.

Der deutsche Mensch muss ein ganz wesentlicher Faktor der Gefahrenabwehr sein.

3. Der Grundsatz der Trennung der einzelnen Nationalitäten, vor allem am Arbeitsplatz und in den Unterkünften, lässt sich nicht in vollem Umfange durchführen, wenn es gilt, z.B. dem Facharbeiter an den nur von ihm auszufüllenden Arbeitsplatz zu bringen. Die Reichsarbeitsverwaltung plant aber, schon aus Gründen des reibungslosen Ablaufes des Arbeitseinsatzes diesem Grundsatz bei der Verteilung der Kräfte weitmöglichst Rechnung zu tragen.

Aus volkspolitischen und politischen Gründen ist, wenn scharfe Trennung nicht möglich ist, wenigstens in den Unterkünften (Lager, Baracken, Stuben) eine Trennung nach den Gruppen B, A und C, D - bei D wiederum gesondert je nach Polen und Ostarbeitern - zu erwirken.

Aus sicherheitsmässigen Gründen ist die Trennung der Nationalitäten schon deshalb von Bedeutung, um einer Fühlungnahme der aktivistischen Kräfte der verschiedenen Nationen vorzubeugen und um möglichst zu verhindern, dass Kräfte aus gegnerisch eingestellten Nationen Einfluss auf zufrieden arbeitende Angehörige befreundeter oder neutraler Nationen gewinnen oder gar die starke Masse aus dem Osten zu einem Werkzeug ihrer Konspirationen machen.

23

VIII. Unterbringung.

Nach übereinstimmender Festlegung aller am Ausländereinsatz beteiligten Dienststellen sollen ausl. Arbeitskräfte nur in Gemeinschaftslagern - unter Wahrung des Grundsatzes der Trennung der Nationen - untergebracht werden. Ausgenommen sind - unbeschadet etwaiger Sonderregelung z.B. für Ostarbeiter - allgemein die in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Ausländer. Da der in Wohnlagern vorhandene Raum jedoch zur Unterbringung aller ausl. Arbeiter nicht ausreicht und Errichtung weiterer Wohnlager im Hinblick auf die Materiallage nur in bestimmtem Umfange laufend möglich ist, muss die Privatunterbringung vorläufig noch gestattet werden. Da jedoch die deutsche Bevölkerung selbst den vorhandenen Wohnraum benötigt und sicherheitspolizeiliche Gründe eine getrennte Unterbringung der ausl. Arbeiter erfordern, muss auch mit polizeilichen Mitteln auf eine Belegung des vorhandenen Raumes in Wohnlagern durch die ausl. Arbeiter hingewirkt werden. In einzelnen Gebieten des Reiches ist dieses, wo örtlich genügend Barackenraum zur Verfügung stand, bereits durch Polizeiverordnung mit der Massgabe angeordnet worden, dass in Privatquartieren wohnende ausl. Arbeiter bis zu einem Stichtag, neu zuziehende ausl. Arbeiter von vornherein in Lagern unterzubringen sind und die Aufnahme ausl. Arbeitskräfte in Privatquartieren nur in bestimmten Fällen gestattet oder einer Sondergenehmigung der Kreispolizeibehörde vorbehalten ist. Wo eine derartige für Industrieorte oder Orte mit grösserem Ausländereinsatz wünschenswerte Regelung wegen mangelnden Barackenraumes nicht angestrebt werden kann, kann eine mögliche Umquartierung von ausl. Arbeitern von Privatwohnungen in Gemeinschaftslager nötigenfalls durch staatspolizeiliche Auflage und bei deren Nichtbefolgung zwangweise durchgeführt werden.

Da aber nicht alle ausl. Arbeitskräfte umquartiert werden können, sind vorerst bei jeder Regelung folgende beispielhaft angeführte Ausnahmen zuzulassen:

- a) Angestellte, für die erst besondere Wohnlager errichtet werden müssten,
- b) Arbeitskräfte in handwerklichen Betrieben, bei denen die Unterbringung berufsbüchlich ist (z.B. Bäcker),
- c) Arbeitskräfte, die mit ihren Ehefrauen im Reich arbeiten und bereits gemeinsam Privatunterkunft gefunden haben,
- d) Arbeitskräfte, insbesondere Schlüsselkräfte, die schon längere Zeit im Reich tätig sind und sich durch zuverlässige Führung und gute Arbeitsleistung bewährt haben.
(Dies gilt insbesondere für Angehörige der Gruppe „u. B.“)
- e) Arbeitskräfte, die bei im Reichsgebiet ansässigen Verwandten wohnen können.

Die unter c) und d) aufgeführten Arbeitskräfte werden jedoch dann umzuquartieren sein, wenn der erforderliche Barackenraum frei ist und die Sicherstellung des Wohnraumbedarfs für die deutsche Bevölkerung es erfordert.

Eine enge Zusammenarbeit mit der D.A.F. wird diese Umquartierung erleichtern.

Soweit nicht Sonderbestimmungen bestehen (siehe Ostarbeiter), obliegt die Beaufsichtigung der Gemeinschaftslager der D.A.F., die auch den Lagerführer bestätigt. Der Lagerführer muss für eine der Polizei nutzbringende Arbeit ausgerichtet werden, da er einerseits wichtige Hinweise auf Gefahrenherde geben kann und andererseits bei grösseren Störungen der Lagerordnung die Polizei in Anspruch nimmt. Er muss daher wissen, wie er mit der Polizei zusammen zu arbeiten hat und welche Anordnungen er treffen kann, um bei deren Nichtbefolgung durch ausl. Arbeiter die polizeiliche Hilfe zu geniessen. Die Ausrichtung der Lagerführer hat im Einvernehmen mit den Kreisdienststellen der D.A.F. zu erfolgen. Gelegentlich kann es zweckmässig sein, den Lagerführer geeignetenfalls zum Hilfspolizeibeamten zu bestellen.

Soweit Gemeinschaftslager für landwirtschaftliche ausl. Arbeitskräfte in Frage kommen, gilt das über die D.A.F. Gesagte für den Reichsnährstand.

IX. Kriegsgefangene.

In diesem Zusammenhang erscheint es zweckmässig, die über den Umgang mit Kriegsgefangenen bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen. Für die Bearbeitung etwaiger Verstösse ist ausschl. die Geheime Staatspolizei zuständig.

Der Feind bleibt auch in der Gefangenschaft Gegner des Reiches. Im Hinblick auf die brutale Behandlung, die deutsche Soldaten in der Kriegsgefangenschaft haben erdulden müssen bzw. noch erleiden, sind Sentimentalität oder falsches Mitlid nicht angebracht. Der Kriegsgefangene ist streng aber korrekt zu behandeln.

Da der Kriegsgefangene auf mannigfache Weise, z.B. durch Nachrichtenübermittlung an das feindliche Ausland, Sabotageakte, Zersetzung der Wehrkraft des deutschen Volkes, gegen die Belange des Reiches tätig werden kann, ist auf die Einhaltung und Befolgung der für den Umgang mit Kriegsgefangenen weiter unten aufgeführten Vorschriften grösster Wert zu legen. Durch sie ist jedermann (also sowohl dem Reichsangehörigen wie dem Ausländer) jeglicher Verkehr mit Kr.Gef. untersagt, sofern nicht ein Umgang durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis zwangsläufig bedingt ist.

Geschlechtsverkehr.

Gemäss ausdrücklichem Führerbefehl ist allen Kr.Gef. ohne Rücksicht auf die Nationalität der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen verboten.

Von allen derartigen Vorfällen ist sofort unter eingehender Darstellung des Sachverhaltes

24

der Staatspolizeistelle Ffm. Meldung zu erstatten. Die deutsche Frau oder das deutsche Mädchen sind unverzüglich festzunehmen.

Strafvorschriften.

1.)

Verordnung

zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319, 1941 I.S. 549).

§ 4

Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen.

(1) Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kr.Gef. in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröslich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Bei fahrlässigem Verstoss gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kr.Gef. erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu einhundert-fünfzig Reichsmark.

2.)

Verordnung

über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940

(RGBl.I S. 769).

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1.

(1) Sofern nicht ein Umgang mit Kr.Gef. durch die Ausübung einer Dienst- oder berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kr.Gef. zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kr. Gef. und jede Beziehung zu ihnen untersagt.

(2) Soweit hiernach ein Umgang mit Kr.Gef. zulässig ist, ist er auf das notwendigste Mass zu beschränken.

3.)

Erläuterungen

zu der Verordnung über den Umgang mit Kr.Gef. vom 11.5.1940 (RGBl.I. S. 769)

Rd-Erl. des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. vom 14.6.1940 - I A 1 Nr. 97/40 - 1'6 - 7 -:

- (1) Die Verordnung ermöglicht es, auch die Fälle eines unerwünschten Umgangs mit Kr.Gef. einer gerichtlichen Aburteilung zuzuführen, die bisher nicht unter die Bestimmungen des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafverschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939 (RGBl.I S. 2319) fielen, da sie sich nicht als gräßliche Verletzung des gesunden Volksempfindens darstellten und besondere Vorschriften über die Regelung des Umganges mit Kr.Gef. fehlten. Derartige Fälle eines unerwünschten Umganges stellen sich nunmehr nach Erlass der Verordnung von 11.5.1940 als Verstöße gegen eine zur Regelung des Umganges mit Kr.Gef. erlassene Vorschrift dar, die gemäss § 4 der Verordnung vom 25.11.1939 zu bestrafen sind.
- (2) Die Bestimmung des § 1 Absatz 1, richtet sich an "jedermann". Die Staatsangehörigkeit oder Volkstumszugehörigkeit desjenigen, der gegen die Bestimmungen der Verordnung verstößt, ist daher unerheblich.
- (3) Die Verordnung verbietet "jeglichen" Umgang, sofern er nicht durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kr.Gef. zwangsläufig bedingt ist. Die Verordnung erfasst daher auch die Umgangsformen, deren Bestrafung gemäss § 4 der Verordnung v. 25.11.1939 bisher nicht möglich war, da sie sich nicht als gräßliche Verletzung des gesunden Volksempfindens darstellen. So können z.B. nunmehr folgende Fälle einer gerichtlichen Aburteilung zugeführt werden:
- Weiterleitung von Postsachen oder von mündlichen und schriftlichen Mitteilungen von Kr.Gef. oder an Kr.Gef. unter Umgehung der Lagerzensur, Empfan- von Postsendungen an Kr.Gef. unter einer Deck- adresse, Umwechslung von Geld, Verkauf, Ankauf, Umtausch oder Schenkung von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere von Briefmarken, Postkarten, Briefpapier, Tinte, Feuerzeugen, Benzin, Streichhölzern, Alkohol, Gespräche, Ueberlassung der Bedienung eines Rundfunkgerätes.
- (4) Die Verordnung verbietet auch "jede Beziehung" zu Kr.Gef., die durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kr.Gef. nicht zwangsläufig bedingt ist. Durch diese Bestimmungen sollen alle die Handlungen erfasst werden, die nicht einen unmittelbaren Verkehr mit Kr.Gef. voraussetzen, z.B. Missfallenkundgebungen, Zuwinken, Gespräche über kriegswichtige Angelegenheiten in dem Hörbereich eines Kr.Gef.
- (5) Durch die Bestimmung, dass sich der Umgang mit Kr.Gef. auch in den Fällen, in denen er zulässig ist, auf das notwendigste Mass zu be-

schränken hat, sollen die Fälle erfasst werden, in denen der Umgang zwar infolge der Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder eines Arbeitsverhältnisses der Kr.Gef. stattfindet, aber in seinem Umfange über das durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder ein Arbeitsverhältnis der Kr.Gef. bedingte notwendige Mass hinausgeht. So sind beispielsweise Gespräche zwischen gemeinsam arbeitenden Landarbeitern und im Landeinsatz beschäftigten Kr.Gef. verboten, soweit sich diese Gespräche nicht auf die gemeinsam zu leistende Arbeit beziehen.

Durch die vorerwähnte Bestimmung werden jedoch Handlungen, die zur Steigerung zur Arbeitsleistung der Kr.Gef. dienen, nicht erfasst. So ist es z.B. erlaubt, dass der Arbeitgeber einem Kr.Gef. zusätzlich Nahrungs- und Genussmittel bei gesteigerter Arbeitsleistung verabreicht,

(*) Als Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht ist beispielsweise eine Tätigkeit der Gefangenenaufseher, die Tätigkeit eines Arztes oder eine seelsorgerische Betreuung anzusehen.

Die vorstehenden Ausführungen dürften einen Teil der noch etwa bestehenden Zweifelsfragen beseitigen. Sie geben den mit der Behandlung und Ueberwachung der ausl. Arbeitskräfte beauftragten Behörden und Dienststellen innerhalb des Bereiches der Staatspolizeistelle Ffm. die Handhabe, etwaige Gefahren, die dem Deutschen Volke aus der Berührung mit diesen Ausländern erwachsen könnten, in geeigneter Weise entgegenzutreten. Bei Erfüllung dieser Aufgabe ist stärkste Initiative, aber zur Vermeidung politischer Schwierigkeiten auch besondere Aufmerksamkeit umso mehr erforderlich, als es weder möglich noch beabsichtigt ist, alle Einzelfragen durch generelle Anweisungen zu regeln.

Guz. P o c h e .

Begläubigt:

H. L. H.
Kanzleistandgestellte.

An
Herrn Polizeipräsidenten Frankfurt/M.
" Wiesbaden
den Kommandeur der Gendarmerie
beim Reg.Präs. in Wiesbaden
(mit Ueberdrucken)
die Herrn Landräte des Stadtkreises (mit Ueberdrucken)
" Aussendienststelle in Wiesbaden

nachrichtlich.

den Herrn Reg. Präsidenten in Wiesbaden
" Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. in Wiesbaden
" " " " " " " in Kassel
die Gauleitung der NSDAP-Hessen-Nassau, z.Hd. von Gaustabsleiter Neyse
die Kreisleiter des Regierungsbezirks Wiesbaden,
die Gauleitung der DAF (mit Ueberdrucken) f. die Kreisobs. der DAF,
den Reichsbahnhofstand, Landesbeamenschaft Hessen-Nassau
den HL.-Abschnitt in Frankfurt/Main
den neuen Führ. des Landesarbeitsamtes in Frankfurt/Main
den Reichstraußhändler der Arbeit in Frankfurt/Main
die politisch-polizeilichen Abwehrbeauftragten des Bezirks Ffm.

1. Blein 90 mm 246 E
DC-44 3756, 5009

C II - 189 -

Der Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volksstums
- Stabshauptamt -

Berlin-Halensee, d. 20.2.43
Kurfürstendamm 140
Tel. 97 78 91

Az.: II - I - 3/4 - (9.5.40) Fö/La.

Vorgang: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polni-
schen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen; hier:
Arbeitseinsatz und Eheschließung wiedereindeut-
schungsfähiger Personen nach erfolgtem Strafvollzug.

Bezug: Erlaß vom 25.2.42, Az.: I-3/4 (9.5.40) Tgb. Nr.
528/41 (Geheim).

An die
Höheren \# - und Polizeiführer

Alpenland, Donau, Elbe, Fulda-Werra,
Mitte, Nordsee, Nordost, Ostsee, Rhein,
Spree, Süd, Südost, Südwest, Reichenberg,
Kattowitz, Warthe, Weichsel, West, Westmark.

Nachrichtlich:

1.) An den
Chef der Sicherheitspolizei und des SD

B e r l i n S W . 1 1

Prinz Albrecht Str. 8

3.6.43

6.6.43
genannt 27. FEB 1943

6.6.43

6.6.43
Dienst f. d. n. Vorsitzend
v. der Deutschen Arbeitsgemeinschaft

2.) An den
Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes- \#

B e r l i n S W . 6 8

Hedemannstr. 24

3.6.43

6.6.43

6.6.43
Dienst f. d. n. Vorsitzend
v. der Deutschen Arbeitsgemeinschaft

3.) An den
Leiter der Außenstelle des
Rasse- und Siedlungshauptamtes- \#

L i t z m a n n s t a d t

Landsknechtstr. 73

Um zu vermeiden, daß zwar rassisches einwandfreies, jedoch charak-
terlich ungeeignete oder deutschfeindlich eingestellte Personen
dem Eindeutschungsverfahren zugeführt werden und daß mit der
Eindeutschung derartiger Personen begonnen wird ehe die end-
gültige rassische Sippenbeurteilung abgeschlossen ist, hat ~~vor~~
 $\text{Reichsführer-}\text{\#}$ angeordnet, daß in Zukunft eindeutschungsfähige
Fallen und sonstige Fremdvolkische aus dem Osten, die mit deut-

schen Frauen oder Mädchen Geschlechtsverkehr unterhalten haben und eingedeutscht werden sollen, für die Dauer von 6 Monaten in eine beim Sonderlager Hinzert errichtete Abteilung für Eindeutschungsfähige einzuwiesen sind.

Das neue Verfahren findet auch auf Personen, die für eine Eheschließung in Betracht kommen und bisher völlig straf frei blieben, Anwendung.

Sollte sich während des Lageraufenthalts herausstellen, daß die betreffenden Personen sich aus charakterlichen Gründen für eine Eindeutschung nicht eignen, so ergeht von hier aus an Sie die entsprechende Benachrichtigung.

In Fällen, in denen Reichsführer-~~H~~ genehmigt hat, daß der Fremdvölkische das deutsche Mädchen heiratet, bitte ich, die zur Vorbereitung der Eheschließung erforderlichen Schriften (Beschaffung der Heiratspapiere usw.) raschestens einzuleiten, damit die Heirat ggf. nach Ablauf des 6-monatigen Lageraufenthaltes sogleich erfolgen kann.

Antreten auf Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses ist nur dann zu entsprechen, wenn die endgültigen Urteile über die rassische Sippenüberprüfung und charakterliche Haltung Ihnen vorliegen.

Im Auftrage:

F.d.R.

gez. Dr. B e t h g e .

Hinsert

307

Wirtschafts-Verwaltungskapelle
Anteigruppenhof D
Konzentrationslager
D I / Aus. 14 S. 126/127

Oranienburg, den 25. Febr. 1945.

Sachverhalt: Todesfälle von Ostarbeitern im Reich.

Begleit: L. 5. Antrag auf R. L. aus 14 a 1/10b / U.
vom 1. 4. und RSV - KV D 5 - 5323/43 vom
20. 2. 43.

Anlegent: Kons.

In die

zu übergeben.

Vorliegende Anordnung der
KonzentrationslagerL. 5. An. 14. R. L. aus 14 a 1/10b / U., Or. - Rei., Notz.,
20. 2. 43, RSV - KV D 5 - 5323/43

Von: Der Beauftragte des Reichsministers für Arbeit nach Todesfällen von Ostarbeitern in den Konzentrationslagern nur in einfachster Form den zuständigen Stellen mitzuteilen sind, ist es voreinkommen, daß Anordnungen von Todesfällen über das Abholen der Leichen bestrebt durch die Kons. Lager unmittelbar unterrichtet werden.

Das wird jedoch sein, daß es nicht das Ableben von Ostarbeitern durch die Kons. Lager nicht den Angehörigen, sondern grundsätzlich nur den einsendenen betriebspolizeilichen Stellen mitzuteilen ist, die Berechtigte für eine Veranlassung der Anordnungen bzw. die Absicherung Sorge treten werden. Diese Einrichtung ist so gewilten, daß daraus nicht ohne Weiteres entnehmen werden kann, daß es gleich um ein n. Sechzehnterhandlung hat.

Bei Meldung wird in einer Anordnung den betreffenden Stellen darauf hingewiesen zu verhindern, daß die Revolteierung besteht, über die Meldung überbrückt in den Konzentrations

la-

lageri stutzig zu werden. Ganz abgesehen von der ungünstigen Auswirkung allgemein politischer Art und insbesondere auf die zurzeit laufende neue Verbeaktion wird derartiges Material auch von der Feindlichen Propaganda weitgehend ausgeschlachtet.

Weiterhin ist in Zukunft auch bei allen anderen auständischen Arten itern entsprechend zu verfahren.

I. v.

Wolfgang

- Obersturz befürworter

U.U.U.
loose page
Koblenz NS 4-Naturw. 4
" Ns 3 / 420

EE-154

A b s c h r i f t .

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Oranienburg, den 26.2.43.

Amtsgruppe D

-Konzentrationslager -

D I/1 / Az.: 14 c 3 / Ot./ U.-

Betreff: Entlassung von Sowjetrussischen Zivilarbeitern.

Bezug: Schreiben des RSHA - IV D 5 - 5264/43 - vom 20.2.43.

Anlagen: keine

An die Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Row., Natz., Nie.,
Stu., Herz., Rav., und Lub.

Nachrichtlich an Amt D II, III.

Das Reichssicherheitshauptamt hat auf hiesigen Antrag angeordnet, daß sowjetrussische Zivilarbeiter (Ostarbeiter) - von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen - aus den Konzentrationslagern nicht mehr zu entlassen sind.

Auf die bisherige Regelung, Ostarbeiter nach einer bestimmten Zeit aus den Konz.-Lagern zu entlassen und an ihre alten Arbeitsplätze zurückzubringen, die ursprünglich wegen der erzieherischen Wirkung dieser Maßnahme getroffen war, wird mit Rücksicht auf die Sicherung der in den Konzentrationslagern laufenden Rüstungsprogramme verzichtet.

Die Staatspolizei-leit-stellen sind vom Reichssicherheitshauptamt entsprechend angewiesen worden.

Der Chef des Zentralamtes
gez.: Liebehensche
SS-Obersturmbannführer.

F.d.R.d.A.

SS-Hauptscharführer u.
Stabsscharführer.

1654

4

(Seite 2 des Originals Forts.)

in ein Lc. ur eingewiesen, wenn sie schwerere Delikte
verübt hatten.

(Seite 3 des Originals)

II.

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes delegiere ich
den Stadtpolizei-leit-stellen bzw. Kommanden den
Recht der Einweisung in die KL. gegen sowjetrussische
Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

- 1.) Bei fliechtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die
auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (z.B. Lebensmittel-
diebstahl - auch bei Nachtzeit -) verübt haben und
gewon die eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.
 - 2.) Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen kriminol-
ler Delikte einer sonstigen Verantwortung von den Stadtpo-
lyzeikommanden wegen Nichterreichen der Disziplinarbe-
funktion zur Verfügung gestellt werden und bei denen
eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.
- Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetruss. Kriegsgefangenen
(z.B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitgeber, ihre
Bewohner oder krim. Verhalten gegen Frauen - Geschlechts-
verkehr - usw.) oder gefährlichen politischen Delikten
(Aufforderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exkution

0615

(Seite 3 des Originals Forts.)

durch KL. an das Reichssicherheitsbeamten - IV A 1 c - zu
berichten.

Bei der Einweisung in die Lager zum Arbeitseinsatz ist
dem Transportfahrer nur ein Schreiben mitzugeben, das neben
dem Grund der Festnahme die Mitteilung enthält,

(Seite 4 des Originals)

dass die Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz eingewiesen werden.
Eine erkennungsdienstliche oder schutzhäftmässige Behandlung im
üblichen Sinne hat nicht zu erfolgen.

Über die Einweisungen ist im Rahmen der vorbeschriebenen allge-
meinen Statistik unter "Besonders" monatlich zu berichten.

III.

Bei kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalverbrechen, finden
nur stadtspolizeiliche Massnahmen Anwendung. Eine Aburteilung durch
deutsche Gerichte kommt nicht in Frage. Die Kriminalpolizei-leit-
stellen haben daher in jedem Falle, der bei ihnen anhängig wird,
nach Klärung des Sachverhaltes den Vergang nicht an die Staats-
wirtschaften, sondern an die Stadtpolizei-leit-stellen abzugeben.
Sämtliche Polizeidienststellen des Bereichs sind von den Stadtpo-
lyzei-leit-stellen entsprechend zu unterrichten.

0616

DOCUMENT NO. NO = 3443
cont'd.

(Seite 4 des Criminals Forts.)

In Vertretung:

res. Müller

Berlaubigt:

Ricke —> Seidel
Kanzleianstallte.

Stempel:

Geheime Staatspolizei
Reichssicher
Geheimes Staatspolizient.

vgl. NO 3147

"A CERTIFIED TRUE COPY"

0617

- 5 -
End

Sammlung Willefeld
60111 C1 - 7 - C17

G. J. Nr. 151 Stapo, SD./Kgf. 30. 3. 1943 (Stapoaußenst. Duisburg)
16. 4. 1943

A u s z u g

aus der Akte der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg

IV 1 c (R)
S o w j e t r u s s i s c h e K r i e g s g e f a n g e n e

A b s c h r i f t.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 1 c — B Nr. 2920/42 g

Berlin, den 30. März 1943.

G e h e i m !

An alle
Staatspolizei-leit-stellen,
Kriminalpolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo und des SD.,
Befehlshaber der Sipo u. SD.

N a c h r i c h t l i c h :
dem Reichssicherheitshauptamt:
IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV D, IV D 5, IV C 2,
Amt III, V, (3 Exemplare zur Erlaßsammlung)
II A I (3 Exemplare zur Erlaßsammlung)
den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspektoren, der Sipo und des SD.,
dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt

Amtsgruppe D
Konzentrationslager in Oranienburg (m. 20 Abdrucken).

Betr.: Staatspolizeiliche Maßnahmen gegen sowjetrussische Kriegsgefangene.
Bezug: Ohne.

I

Die Behandlung von flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen ist durch Verfügung des OKW. (Akt. Z. OKW—2f 24, 73/Chef Kriegsgef./Allg. Ia 1155/42, geh., vom 5. 5. 42 geregelt. Ich nehme Bezug auf meinen Runderlaß vom 20. 10. 42 — IV A 1 c — 3536/42g. Wegen der Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener bei anderen Straftaten verweise ich auf meinen Runderlaß vom 3. 9. 1942 — IV A 1 c — B. Nr. 2468/B/42g.

Bisher wurden auf Antrag der Staatspolizei-leitstellen die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von den Stalag-Kommandanturen wegen krimineller Delikte usw. zur Verfügung gestellt wurden, von hier in ein Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz oder zur Exekution eingewiesen.

Die Einweisung in die Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz erfolgte anfänglich bei leichteren Delikten, während bei schwereren Delikten, bei mehrmaliger Flucht und in den Fällen, in denen eine verbrecherische Veranlagung festgestellt wurde, die Anordnung zur Exekution erfolgte. Auf Grund der immer größeren Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt wurden in der letzten Zeit die sowjetrussischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitseinsatz in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwerere Delikte verübt hatten.

II

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes delegiere ich den Staatspolizei-leit-setllen bzw. Kommandeuren das Recht der Einweisung in die KL. gegen sowjetrussische Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

zu G. J. Nr. 151 Stapo, SD./Kgf. 30. 3. 1943 (Stapoaußenst. Duisburg)
16. 4. 1943

1. Bei flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (z. B. Lebensmitteldiebstähle — auch bei Nachtzeit —) verübt haben und gegen die eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.
2. Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen krimineller Delikte oder sonstiger Verstöße von den Stalag-Kommandanturen wegen nicht ausreichender Disziplinarbefugnisse zur Verfügung gestellt werden und bei denen eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetrussischen Kriegsgefangenen (z. B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitgeber, ihre Bewachung oder kriminellem Verhalten gegen Frauen — Geschlechtsverkehr — usw.) oder gefährlichen politischen Delikten (Aufforderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exekution durch FS. an das Reichssicherheitshauptamt — IV A 1 c — zu berichten.

Bei der Einweisung in die Lager zum Arbeitseinsatz ist dem Transportführer nur ein Schreiben mitzugeben, das neben dem Grund zur Festnahme die Mitteilung enthält, daß die Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz eingewiesen werden. Eine erkenntnisdienstliche oder schutzaufmäßige Behandlung im üblichen Sinne hat nicht zu erfolgen.

Über die Einweisung ist im Rahmen der vorgeschriebenen allgemeinen Statistik unter „Besonderes“ monatlich zu berichten.

III

Bei kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalverbrechen, finden nur staatspolizeiliche Maßnahmen Anwendung. Eine Aburteilung durch deutsche Gerichte kommt nicht in Frage. Die Kriminalpolizei-leit-stellen haben daher in jedem Fall, der bei ihnen anhängig wird, nach Klärung des Sachverhaltes den Vorgang nicht an die Staatsanwaltschaften, sondern an die Staatspolizei-leit-stellen abzugeben. Sämtliche Polizeidienststellen des Bereichs sind von den Staatspolizei-leit-stellen entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung:
gez. Müller.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei-leitstelle Düsseldorf.
— II L — A — 12 — B Nr. 176/43 g.

Düsseldorf, den 16. April 1943

A b s c h r i f t l i c h
der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizei-leitstelle Düsseldorf

Außendienststelle in Wuppertal,
Essen,
Duisburg,
Oberhausen,
Krefeld,
M.-Gladbach,
Grenzpolizeikommissariat in Emmerich,
Kleve,
Kaldenkirchen,
mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift (I. V.)

G e h e i m !

Stapo Ad.
II L 44/43g
1. Kenntnis genommen
2. Z. d. A.
Abzeichnung 4/5.

Duisburg, den 4. 5. 1943

DOCUMENT NO. NO - 3443
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

handschriftlich:
(doppelt)

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD Berlin, den 30. März 1943.

IV A 1 c - B.Nr. 2920/42 g

Stempel: G e h o i m !

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kriminalpolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo. und des SD.,
Befehlshaber der Sipo u.d.SD.

Mehrheitlich:

dem Reichssicherheitshauptamt:
IV-Geschaeftsstelle (2 Exemplare)
IV D, IV D 5, IV C 2,
Amt III, V. (3 Exemplare) zur Erlassanordnung
II . . . (3 Exemplare zur Erlassanordnung)

den Hoheren SS- und Polizeifuehrern,
den Inspektoren der Sipo. und des SD.,

dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
Amtsgruppe I
Konzentrationslager in Brandenburg (n. 20 Abdrucken).

Betr.: Staatspolizeiliche Massnahmen gegen sowjetrussische
Kriegsgefangene.

Bezug: ehno.

Die Behandlung von fluechtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen ist durch Verfuhrung des OKW. (Akt. Z. CIM -
2 f 24.73/Chef Kriegsgef./Allg. Ia 1155/42(geh)) vom

DOCUMENT NO. NO - 3443
'cont'd.

(Seite 1 des Originals Forts.)

* 5.5.42 geregt. Ich nehme Bezug auf meinen Runderlass
vom 20.10.42 - IV A 1 c - 3536/42 c.

(Seite 2 des Originals)

Wegen der Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener
bei anderen Straftaten verweise ich auf meinen Runder-
lass vom 3.9.1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468/B/42 g.

Bisher wurden auf Antrag der Staatspolizeileitstellen
die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer
Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von
den Stalag-Kommandanturen wegen krimineller Delikte usw.
zur Verfuhrung gestellt wurden, von hier in ein Konzen-
trationslager zum Arbeitseinsatz oder zur Exekution
eingewiesen.

Die Einweisung in die Konzentrationslager zum Arbeits-
einsatz erfolgte anfaenglich bei leichteren Delikten,
wahrend bei schweren Delikten, bei mehrmaliger Flucht
und in den Faellen, in denen eine verbrecherische Ver-
anlagung festgestellt wurde die Anordnung zur Exekution
erfolgte. Auf Grund der immer groesseren Anforderungen auf
dem Arbeitsmarkt wurden in der letzten Zeit die sowjet-
russischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitseinsatz

CE-2-

POC
PC 2141

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 30. März 1943.

IV A 1 e - Paff. 226/42

Geheim

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kriminalpolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo. und des SD.,
Polizeikämmer der Sipo u.d.SD.

Hochfachlich:

den Reichssicherheitshauptamt:
IV-Beschaffungsstelle (2 Exemplare)
IV D, IV L 5, IV C 2,
Int. III, V, VI (Minima) zur Verteilung
18 Ausdrucksexemplare zur Erlasserstellung
den Höheren Beamten und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo. und des SD.,
den Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
Antizapfen-D
Konzentrationslager in Oranienburg (ca. 20 Ab-
drucken).

Betrifft: Staatspolizeiliche Maßnahmen gegen sow-
jetische Kriegsgefangene.

Ausgabe: Ohne.

Die Behandlung von flüchtigen sovjetrussischen
Kriegsgefangenen ist durch Verfügung des OKW. (Art.z.
OKW - 2 f 24.73/Chief Kriegsref./AII-La 1155/42 (geh))
vom 5.5.42 geregelt. Ich halte Bezug auf meinen
Befehlsschreiber vom 20.10.42 - IV A 1 e - 3536/42 u. den
n.

100-2441

gen der Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener bei militärischen Straftaten verweise ich auf meinen Rundschau vom 3.9.1942 - IV A 1 c - R.U.F.
2468/ B/42 o.

Eisner wurden auf Antrag der Staatspolizeileitstellen die so genannten Sowjetischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von den Stalag-Kommendanturen wegen krimineller Delikte usw. zur Verfolgung gestellt wurden, von hier in ein Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz oder zur Exekution eingewiesen.

Die Anbringung in die Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz erfolgte meistens bei leichteren Delikten, während bei schwereren Delikten, bei mehrmaliger Flucht und in den Fällen, in denen eine verbrecherische Veranlagung festgestellt wurde, die Anordnung zur Exekution erfolgte. Auf Grund der immer stärkeren Nachfrage nach dem Arbeitsmarkt wurden im der letzten Zeit die sowjetrussischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitseinsatz in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwere Delikte verübt hatten.

- o/o -

NO-2141

Zur Vereinfachung des Haftbetriebes delegiere ich den Staatspolizei- bzw. Kommandeuren das Recht der Inweisung in die KL. gegen sowjetrussische Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

- 1.) Bei flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (z.B. Lebensmittelräuberie - auch bei Nachtzeit-) verübt haben und gegen die eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.
- 2.) Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen krimineller Tätsche oder sonstiger Verstöße von den Stalag-Kommandanturen wegen Nichtausreichens der Disziplinarbefugnisse zur Verfügung gestellt werden und bei denen eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetruss. Kriegsgefangenen (z.B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitgeber, ihre Bewachung oder krim. Verhalten gegen Frauen - Geschlechtsverkehr usw.) oder gefährlichen politischen Delikten (Anforderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exekution durch FS. an das Reichssicherheitsamt -IV - I o- zu berichten.

Bei der Inweisung in die Lager zum Arbeitseinsatz ist den Transportführern nur ein Schreiben mitzugeben, das neben dem Grund der Festnahme die Mitteilung enthält,

NO 2141

- - -

Das Recht wird geprägt, fangen zu politischen Sätzen eingewiesenen Werken, die erkundungsdienstliche oder schutzhaltende Schändung im üblichen Sinne hat nicht zu erfolgen.

Über die Inquisitionen ist im Rahmen der vorgeschriebenen allgemeinen Statistik unter "Besonderes" monatlich zu berichten.

IIIa

In kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalverbrechen, finden nur staatapolizeiliche Massnahmen Anwendung. Eine Aburteilung durch deutsche Gerichte kommt nicht in Frage. Die Kriminalpolizeistellen haben daher in jedem Falle, der bei ihnen anhängig wird, nach Klärung des Sachverhaltes den Vorgang nicht an die Staatsanwaltschaften, sondern an die Staatspolizeistellen abzugeben. Sämtliche Polizeidienststellen des Bezirks sind von den Staatspolizeistellen entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung:
gen. Müller.

Beglubigt:
Kiel
Kanzleialangestellte.



C II - 15- 4)

Abschrift!

Auszug aus dem geheimen "Merkblatt betr. Sicherheitspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte und Kriegsgefangenen"; herausgegeben vom Leiter der Gestapo für das Land Hessen am 1.4.1943 - Nürnberger Dok.

No - 2907

Geschlechtsverkehr mit Deutschen:

Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Menschen ist den Arbeitskräften polnischen Volkstums verboten. Die Ahndung von Verstößen obliegt allein der Geheimen Staatspolizei.

Bei polnischen Zivilarbeitern steht auf Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen die Todesstrafe. Polnische Zivilarbeiterinnen werden je nach Lage des Falles bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern in kürzere Haft genommen oder in ein KZ-Lager eingewiesen.

Deutsche Volksgenossen, die mit Zivilarbeitern oder Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, unsittliche Handlungen begangen oder Liebesverhältnisse unterhalten, haben mit den schärfsten staatspolizeilichen Massnahmen zu rechnen.

Für die Richtigkeit
der Abschrift
Ges. Unterschrift

Institut für Zeitgeschichte München
München 27, Höhlstr. 26
Tel. 43 1845/46

G.J. Nr. 152 Stapo, SD./Kgf. 7. 4. 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

ABSCHRIFT

einer Akte der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeileitstelle
DÜSSELDORF
AUSSENDIENSTSTELLE DUISBURG

IV 1 c (R)

**Arbeitseinsatz aller Ostarbeiter u. Angehöriger der Balten-
staaten**

h) Verbotener Umgang m. Ostarbeitern u. Geschlechtsverkehr
einschl. Geschlechtsverkehr m. russischen Kriegsgefangenen.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
— IV A 1 c — 2652/43 g —

Berlin, den 7. April 1943

GEHEIM

An alle
Staatspolizei-leit-stellen
Kommandeure der Sipo u. d. SD.
Befehlshaber der Kripo u. d. SD.

Nachrichtlich
dem Reichssicherheitshauptamt
II A 1 (3 Exemplare)
IV D 5
IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV C 2
den Ämtern III und V,
den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo und d. SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Verkehr sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen.

Durch den vermehrten Arbeitseinsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener kommen diese Kriegsgefangenen mit deutschen Frauen in Berührung. Das Oberkommando der Wehrmacht hat bereits Anfang des Jahres 1942 die Kriegsgefangenen darauf hingewiesen, daß sie ggf. mit den schwersten Strafen zu rechnen haben. Das OKW. ordnet jetzt in einem Erlaß vom 9. 3. 43 — AZ. 2f 24. 19b Chef Kriegsgef. Allg. (Vlb) — Nr. 853/43 g — an, daß bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen nach dem Erlaß vom 27. 8. 42, der mit meinem Erlaß vom 3. 9. 42 — IV A 1 c — 2468 B/42 g — nach dort übersandt wurde, zu verfahren ist.

Bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen, insbesondere Geschlechtsverkehr, ist in jedem Falle Bericht zu erstatten.

Ich beabsichtige, bei nachgewiesinem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung und in einfachen Fällen die Überführung in ein Konzentrationslager anzurufen. Die Lagerkommandanten sind um Überstellung der Kriegsgefangenen zu ersuchen. Im Weigerungsfalle ist unverzüglich zu berichten, damit die Freigabe beim OKW. von hier aus beantragt werden kann.

Schutzaftanträge gegen sowjetrussische Kriegsgefangene sind nicht zu stellen. Dem ausführlichen Tatbericht brauchen Lichtbilder und Vernehmungsniederschriften nicht beigelegt werden. Gegen die deutschen Männer und Frauen, die mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen in irgendeiner Weise Umgang pflegen, ist nach den gegebenen Richtlinien Strafverfahren einzuleiten: Bis zum Erlass eines Haftbefehls bzw. Durchführung eines Strafverfahrens sind sie in Schutzhaft zu nehmen. Schutzaftantrag ist an das Reichssicherheitshauptamt — IV C 2 — zu richten.

In Vertretung:

gez. Müller

Ps.

zu G.J. Nr. 152 Stapo, SD./Kgf. 7. 4. 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II L — A 12 — Tgb. Nr. 177/43 g —

Düsseldorf den 16. 4. 43

GEHEIM

A b s c h r i f t l i c h
den Außendienststellen Wuppertal, Essen, Duisburg, Krefeld, Oberhausen, M.-Gladbach,
den Grenzpolizeikommissariaten Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen
mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:

gez. Unterschrift.

Duisburg, den 30. 4. 43.

Stapo-Ad.

GEHEIM

II L/46/43 g.

1.) In der Dienstbesprechung am 29. 4. 43 bekanntgegeben.

2.) Z. d. A.

Abzeichnung

3./5.

CT-8

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 7. April 1943

IV A 1 c - 2652/43 g

~~Frühstück~~

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

18792/43g

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt

II A 1 (3 Exemplare)

IV D 5

IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)

IV C 2,

den Ämtern III und V,

den Höheren NS- und Polizeiführern,

den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,

den Kriminalpolizei-leit-stellen,

den SD-Leit-Abschnitten.

dr. 1. 1. 1.
~~VE~~

Überdrücke an
V gegeben.

Verdauung
E 2. Ables
L

Betrifft: Verkehr sowjetrussischer Kriegsgefangener mit
deutschen Frauen.

Durch den vermehrten Arbeitseinsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener kommen diese Kriegsgefangenen auch mit deutschen Frauen in Berührung. Das Oberkommando der Wehrmacht hat bereits Anfang des Jahres 1942 die Kriegsgefangenen darauf hingewiesen, daß sie ggf. mit den schwersten Strafen zu rechnen haben. Das OKW. ordnet jetzt in einem Erlass vom 9.3.43 - Az. 2f 24.19b Chef Kriegsgef.
Allz. (VIB) - Nr. 853/43g - an, daß bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen nach dem Erlass vom 27.8.42, der mit meinem Erlass vom 3.9.42 - IV A 1 c - 2468 B/42 g - nach dort übersandt wurde, zu verfahren ist.

Bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen, insbesondere Geschlechtsverkehr, ist in jedem Falle Bericht zu erstatten.

Ich beabsichtige, bei nachgewiesenen Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung und in einfachen Fällen die Überführung in ein Konzentrationslager anzurufen. Die Lagerkommandanten sind um Überstellung der Kriegsgefangenen zu ersuchen. Im Weigerungsfalle ist unverzüglich zu berichten, damit die Freigabe beim OKW. von hier aus beantragt werden kann.

Schutzhafstanträge gegen sowjetrussische Kriegsgefangene sind nicht zu stellen. Dem ausführlichen Tatbericht brauchen Lichtbilder und Vernehmungsniederschriften nicht beigefügt zu werden.

Gegen die deutschen Männer und Frauen, die mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen in irgendeiner Weise Umgang pflegen, ist nach den gegebenen Richtlinien Strafverfahren einzuleiten. Bis zum Erlaß eines Haftbefehls bzw. Durchführung eines Strafverfahrens sind sie in Schutzhhaft zu nehmen. Schutzhafstantrag ist an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 - zu richten.



In Vertretung:

gez. Müller

Begläubigt:

Fecht
Kanzleiangestellte.

Ps

A b s c h r i f t .

Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei
S - IV D - 209/42 (ausl. Arb.)

Berlin, den 10. April 1943

An

alle Staatspolizei - leit - stellen

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -

den Höheren SS - und Polizeiführern

den Inspektoren und Befehlhabern
der Sicherheitspolizei und des SD

den Chefs der Einsatzgruppen

den Kommandeuren der Sicherheitspolizei

und des SD

den SD - Leit - Abschnitten

den Kriminalpolizei - leit - stellen

Betrifft: Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs von Protektoratsangehörigen auf Arbeitsplätzen im Reich
(ausserhalb des Protektorats)

Bezug: Meine Erlasse vom 16.11. und 15.12. 1942 - S -
IV D - 473/42 (ausl. Arb.)

Anlage: 1.

I. Die in den angezogenen Erlassen vom 16. 11. und 15.12.42 getroffenen Anordnungen finden nach wie vor auf Protektoratsangehörige, die im Reichsgebiet ausserhalb des Protektorats arbeitsvertragsbrüchig geworden sind, Anwendung. Demgemäß ist u.a. auch nach Ziff. 5 und 6 des Erlasses vom 16.11.42 die Rückführung eines auf der Flucht ergriffenen Protektoratsangehörigen von den Staatspolizeileitstellen durchzuführen, wenn der Protektoratsangehörige im Reichsgebiet ausserhalb des Protektorats angetroffen wird.

II. Für die Fahndung nach unter Arbeitsvertragsbruch aus dem übrigen Reichsgebiet in das Protektorat zurückgekehrten Protektoratsangehörigen und deren Rückführung gebe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Herrn Protektor folgendem Weisungen:

1. Protektoratsangehörige, die ihren Arbeitsplatz verlassen haben, sind von der für den Arbeitsplatz zuständigen

zuständigen Staatspolizeistelle mittels Formblatt (s. Anl.) der Kriminalpolizeileitstelle Prag zur Fahndung und Ergreifung weiterer Maßnahmen im Protektorat aufzugeben, soweit nicht bekannt ist, daß das Fluchtziel ausserhalb des Protektorats liegt.

2. Die Kriminalpolizeileitstelle Prag veranlaßt unter Einschaltung der Protektoratskriminalpolizei die Festnahme bzw. Ausschreibung des Vertragsbrüchigen Protektoratsangehörigen.

Der Festgenommene wird nach Prüfung des Sachverhalts durch die vom Generalkommandanten der Nichtuniformierten Protektoratspolizei bestimmten Stellen in ein Arbeitserziehungslager des Protektorats auf die Dauer von mindestens 21 Tagen eingewiesen oder in leichteren Fällen gewarnt.

Um die Prüfung des Sachverhalts zu erleichtern, und Rückfragen über die Gründe des Arbeitsvertragsbruchs möglichst ausschließen, ist unbedingt auf eine genaue Ausfüllung des Formblattes - soweit an die Kriminalpolizeileitstelle Prag gerichtet - zu achten. In Rubrik "Gründe" werden deshalb Angaben über die Dauer des Arbeitsverhältnisses, über die Erfüllung des Arbeitsvertrages seitens des Arbeitgebers, über den vermutlichen oder bekannten Anlass des Protektoratsangehörigen zur Arbeitsflucht usw. zu machen sein. Es erscheint zweckmäßig den Betrieben aufzuerlegen, entsprechende Angaben in der Anzeige zu machen, die sie gemäß Ziff. I des angezogenen Erlasses vom 16.11.42 zu erstatten haben.

3. Nach erfolgter Warnung bzw. Entlassung aus dem Arbeitserziehungslager wird der arbeitsvertragsbrüchige Protektoratsangehörige dem zuständigen Protektoratsarbeitsamt überstellt, das dessen Rückführung an ~~den~~ verlassenen Arbeitsplatz - unter Benachrichtigung des für diesen zuständigen Arbeitsamtes - veranlaßt.

Die Staatspolizei-leit-stellen haben demgemäß in diesen Fällen weder die Rückführung noch eine Ahndung des Arbeitsvertragsbruchs selbst durchzuführen.

4. Die Kriminalpolizeileitstelle Prag gibt der für den alten Arbeitsplatz zuständigen Staatspolizeistelle unaufgefordert Mitteilung von dem Ergebnis der Ermittlungen bzw. von der weiteren Behandlung des Arbeitsvertragsbrüchigen im Protektorat. Bei Verzögerung dieser Mitteilung ist die Kriminalpolizeileitstelle Prag frühestens vier Monate nach Aufgabe der Fluchtmeldung zu erinnern, da im Falle einer notwendig werdenden Aus-

81

Ausschreibung eine Fahndungsdauer von drei Monaten vergessen ist.

Ich weise besonders darauf hin, dass der Schriftverkehr ausschließlich mit der Kriminalpolizeileitstelle Prag, auf keinen Fall mit einer Dienststelle der Protektoratspolizei zu führen ist.

5. Wird ein flüchtiger Protektoratsangehöriger im Reich ausserhalb des Protektorats wieder ergriffen, nachdem er bereits der Kriminalpolizeileitstelle Prag gemäß Ziff. II, 1 aufgegeben ist, so ist der Kriminalpolizeileitstelle Prag hiervon Mitteilung zu machen und der Vertragsbrüchigen gemäß den oben angezogenen Erlassen vom 16.11. und 15.12.1942 staatspolizeilich zu behandeln.

6. In den gemäß Ziff. 10 des Erlasses vom 15.12.42 dem RSAH, monatlich zu übersendenden Aufstellungen sind nicht die im Protektorat veranlaßten Wiederergreifungen arbeitsvertragsbrüchiger Protektoratsangehöriger und die gegen diese getroffenen Maßnahmen aufzuführen, da diese bereits vom Befehlhaber der Sicherheitspolizei und des SD Prag gemeldet werden. Die Fluchtmeldung muß hingegen auch in diesen Fällen in den Aufstellungen enthalten sein.

7. Die Formblätter nach anliegendem Muster sind ab sofort vom RSAH, - Referat IV D 1 - zu beziehen.

8. Der Erlass des RSAH vom 8.12.1940 - IV D 1 b -B.Nr. 869/40 - betr. Fahndung nach vertragsbrüchigen tschechischen Arbeitern wird hiermit aufgehoben.

In Vertretung:
gez. Dr. Kaltenbrunner.

Begläubigt:
Kerl
Kanzleiangestellte.

ITS- Kst. O.

CII 240-

A b s c h r i f t .

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV A 1 c - 2681/43

Berlin, den 12. April 1943

Schnellbrief. Geheim!

An alle

Staatspolizei - leit-stellen

Kommandeure der Sipo u.d. SD) mit Ausnahme der
Befehlhaber der Sipo u.d. SD) besetzten Ostgebiete.
)

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt

IV D Aul.Arb. -

IV D 4

IV D 5

IV E

den Ämtern III, V, VI,

dem Chef der Ordnungspolizei,

den Höheren SS - und Polizeiführern,

den Inspektoren der Sipo u.d. SD,

den Kriminalpolizei-leit-stellen,

den SD - Lei-Abschnitten.

Betrifft: Herstellung und Erwerb von Hieb - und Stich
waffen durch Kriegsgefangene und ausländische
Zivilarbeiter

Bezug: Ohne.

In einigen Rüstungsbetrieben konnten bei Kriegs-
gefangenen, besonders Franzosen, und ausländischen Arbeitern
selbstgefertigte Hieb - und Stichwaffen im grösseren Umfange
zutage gefördert werden. Vorgefunden wurden neben Beilen, Dol-
chen, Messern und Lanzenspitzen auch eine in Bearbeitung befind-
liche Eierhandgranate.

Die Mehrzahl der Fälle in verschiedenen Gebieten
des Reiches zeigt, dass es sich hier nicht um eine Einzelerschei-
nung handelt. Dienststellen der Partei, u.a. Gauleitungen, haben
gleiche Beobachtungen im Reichsgebiet gemacht und darauf hinge-
wiesen, dass derartige Vorfälle in der Bevölkerung schnell bekannt
werden und lebhafté Beunruhigung hervorrufen.

Eine Staatspolizeistelle hat auch über den Erwerb

Erwerb grösserer Mengen feststehender spitzer Messer, die als Hieb- und Stichwaffen im Sinne des Waffengesetzes vom 18.5.1938 anzusehen sind, durch ausländische Arbeiter berichtet. Der Verkauf erfolgte in den Kaufhäusern der Firma "Kepa", die von dem Großisten Otto K r o h a in Hamburg, Paulstr. 8, mit derartigen Messern beliefert wurden.

Bezüglich des Verkaufs von Waffen und Munition an Ausländer und Fremdvölkische verweise ich auf den Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 23.2.43 - II A 2 - 114/43 - 173-5-Befehlsblatt des Chefs der Sipo u.d. SD S. 68 - Über den Erwerb, Besitz und das Führen von Waffen durch ausländische Arbeiter, insbesondere durch Tschechen, habe ich in meinem Erlass vom 17.1.40 - IV D 1 b - B.Nr. 845/40 - grundsätzliche Anweisung gegeben. Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals auf den Runderlaß hin und ersuche ggfs. und entsprechende ~~Anweisungen~~ Anwendung. Die Abwehrbeauftragten oder Lagerorgane sind im Sinne meines Runderlasses zu unterrichten. Bei Aktionen ist sofort zu berichten.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat Abdruck dieses Erlasses erhalten.

Gez. Dr. Kaltenbrunner.

Begläubigt:

(LS) S e c k
 Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei Ffm.

Frankfurt a. Main, am 26.10.43.

II E 3 - 66/43 g.

Geheim!

Abschriftlich

der Abt. II E 3
im Hause

mit der Bitte übersandt, bei Lagerkontrollen besonders hierauf zu achten und etwaige Feststellungen der Dienststelle II E mitzuteilen.

Im Auftrage:

gez: N e l l e n.

Begläubigt: Ebert.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Parteikanzlei

Der Leiter der Parteikanzlei

Führerhauptquartier, den 5. Mai 1943.
Rundschreiben Nr. 70/43

Betrifft: Merkblatt über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte.

Das Reichspropagandaministerium und das Reichssicherheitshauptamt haben gemeinsam ein Merkblatt über die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte herausgegeben.

Ich bitte, an Hand des beiliegenden Abdrucks die Partei- und Volksgenossen in geeigneter Weise über die Notwendigkeit einer strengen, aber gerechten Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte aufzuklären.

Eine Veröffentlichung des Merkblattes darf nicht vorgenommen werden.

gez. M. Bormann

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbändeführer,
Kreisleiter,
Ortsgruppenleiter.

Merkblatt

über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte

Der Kampf des Reiches gegen die vernichtenden Kräfte des Bolschewismus wird mehr und mehr eine europäische Angelegenheit. Erstmals in der Geschichte dieses Kontinents beginnen sich, wenn auch in manchen Ländern noch als kleine Ansätze, die Umrisse einer europäischen Solidarität abzulehnen. Eine sichtbare praktische Auswirkung ist die Beschäftigung von Millionen ausländischer Arbeit fast aller europäischen Staaten des Festlandes im Reich, darunter eine große Zahl von Angehörigen der besiegten Feindmächte. Aus dieser Tatsache erwachsen dem deutschen Volke aber besondere Verpflichtungen, die sich vor allem aus den nachstehenden Grundsätzen ergeben:

1. An erster Stelle steht die Sicherheit des Reiches. Der Reichsführer SS und seine Dienststellen legen die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zum Schutze des Reiches und des deutschen Volkes fest.
2. Die humane, arbeitssteigernde Behandlung der ausländischen Arbeiter und die ihnen gewährten Erleichterungen können selbstverständlich leicht dazu führen, die klare Trennungslinie zwischen den fremdvölkischen Arbeitern und den deutschen Volksgenossen zu verlieren. Die deutschen Volksgenossen sind anzuhalten, den erforderlichen Abstand zwischen sich und den Fremdvölkischen als eine nationale Pflicht zu betrachten. Bei Außerachtlassen der Grundsätze nationalsozialistischer Blutsauffassung muß der deutsche Volksgenosse sich schwerster Strafen bewußt sein. Die Erkenntnis, daß es um Sieg oder bolschewistisches Chaos geht, muß jeden Deutschen veranlassen, die notwendigen Folgerungen im Verkehr mit fremdvölkischen Arbeitskräften zu ziehen.

Dem Ziel, den Krieg siegreich zu beenden, hat sich alles unterzuordnen. Die im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte sind daher so zu behandeln, daß ihre Zuverlässigkeit erhalten und gefördert wird, daß Auswirkungen zu ungünsten des Reiches in ihren Heimatländern auf ein Mindestmaß beschränkt werden und daß ihre volle Arbeitskraft auf lange Sicht der deutschen Kriegswirtschaft erhalten bleibt, ja, daß sogar eine weitere Leistungssteigerung eintritt. Hierbei ist folgendes als entscheidend anzusehen:

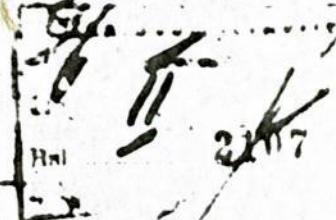
1. Jeder, auch der primitive Mensch hat ein feines Empfinden für Gerechtigkeit. Daher muß sich jede ungerechte Behandlung verheerend auswirken. Ungerechtigkeiten, Kränkungen, Schikanen, Mißhandlungen usw. müssen also unterbleiben. Die Anwendung der Prügelstrafe ist verboten. Über die scharfen Maßnahmen bei widersätzlichen und aufrührerischen Elementen sind die fremdvölkischen Arbeiter entsprechend aufzuklären.
2. Es ist unmöglich, jemand zur aktiven Mitarbeit für eine neue Idee zu gewinnen, wenn man ihn zugleich in seinem inneren Wertbewußtsein kränkt. Von Menschen, die als Bestien, Barbaren und Untermenschen bezeichnet werden, kann man keine Höchstleistung verlangen. Dagegen sind bei allen sich bietenden Gelegenheiten die positiven Eigenschaften, wie Kampfwillen gegen den Bolschewismus, Sicherung der eigenen Existenz und ihrer Heimat, Einsatzbereitschaft und Arbeitswilligkeit anzuspornen und zu fördern.
3. Darüber hinaus muß alles getan werden, um die notwendige Mitarbeit der europäischen Völker im Kampf gegen den Bolschewismus zu fördern. Mit Worten allein ist der ausländische Arbeiter nicht zu überzeugen, daß ein deutscher Sieg auch ihm und seinem Volke zugute kommt. Voraussetzung ist eine entsprechende Behandlung.

~~Reichssicherheitshauptamt
II A 2 Nr. 171/43 - 176.~~

Berlin, den 12. April 1943

Geheim

Schnellbrief



- a) An alle Staatspolizei(leit)stellen nachrichtlich
- b) der Adjutantur des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
- c) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- d) IV D, im Hause, - fünffach -

Betreff: Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über Hinrichtungen durch die Geheime Staatspolizei.

Die Staatsanwaltschaft hat in wiederholten Fällen gegen eine Person, die bereits durch die Geheime Staatspolizei hingerichtet war, ein Verfahren eingeleitet, da ihr deren Ableben unbekannt war. Der Reichsführer-~~SS~~ hat daher angeordnet, daß staatspolizeiliche Hinrichtungen zukünftig der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft bekanntzugeben sind. Die Mitteilung hat sich auf den Namen der betreffenden Person und die Tatsache ihrer Hinrichtung zu beschränken. Die Gründe für die Hinrichtung sind nicht mitzuteilen.

ges. Dr. Kaltenbrunner

Ab 20.10.43
an

Beglubigt:
Rehbein
Büroangestellte

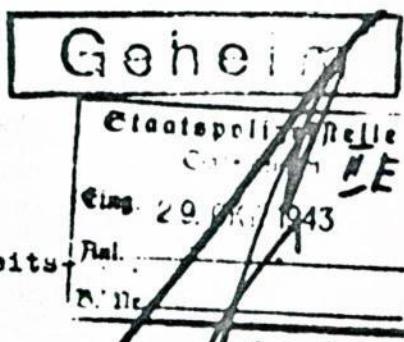
DI-64-

Reichssicherheitshauptamt
III A 5 b Nr. 171/43-176-3

Berlin, den 20. Oktober 1943

Geheim

- a) An alle
Staatspolizei(Leit)stellen
nachrichtlich
- b) der Adjutantur des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
- c) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- d) IV D im Hause (5fach)



24.10.43/43

Betr.: Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über Hinrichtungen durch die Geheime Staatspolizei.

Vorrang: Runderlaß vom 12.4.1943 - II A 2 Nr. 171/43 - 176 -

Der vorbezeichnete Runderlaß tritt außer Kraft.

In Vertretung:
Gen. Chlendorff



Beglaubigt:
K. M. A. /
Anzeigeanstallte

G.J. Nr. 132 Stapo/KL., Skl., Bes.Geb. 4.5.1943 (Stapo Düsseldorf)

Auszug
aus einer Verfügungssammlung der Gestapoleitstelle
Düsseldorf.

Berlin, den 4. Mai 1943

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg. Nr. 42/156

Vertraulich!

An

a) alle Staatspolizei-leit-stellen

pp.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Bezug: Erlasse des Reichsministers des Innern vom
25. 1. 1938 — Pol. S—V 1 Nr. 70/37—179 g und
vom 4. 10. 1939 — Pol. S. IV 1 Nr. 100/39—179 g

Der RFSSu.ChdDtPol hat gemäß meinem Vorschlag zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung für die Dauer des Krieges eine Verlagerung der Schutzaftanordnung und Einweisung in die KL für sämtliche polnischen Häftlinge genehmigt.

I.

Auf Grund dieser Ermächtigung übertrage ich hiermit ab 15. 5. 1943 die Anordnung der Schutzaft und Einweisung in die KL für sämtliche polnischen Häftlinge den nachstehend aufgeführten Stellen in eigener Zuständigkeit:

Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeuren der Sipo u. d. SD und
Befehlshabern,
soweit letztere unmittelbar damit befaßt sind.

Ausgenommen hiervon bleiben Schutzaftanordnungen gegen

Angehörige des deutschen Volkstums,
Angehörige des Hochadels,
bedeutende Wirtschaftsführer,
politische und geistige Führer,
ehemalige höhere Offiziere,
Angehörige des höheren Klerus (vom Bischof an aufwärts),
ferner solche in besonders gelagerten Fällen.

Für die vorgen. Gruppen ist nach wie vor die Anordnung der Schutzaft beim RSHA wie bisher zu beantragen.

Polnische Zivilarbeiter, die mit deutschen Frauen geschlechtlich verkehrt haben, sind nach ihrer rassischen Musterung bei Nichteindeutschungsfähigkeit in ein KL als Facharbeiter, bei Eindeutschungsfähigkeit in das SS-Sonderlager Hinzert einzuweisen. Unabhängig hiervon ist an das RSHA wie üblich zu berichten. Falls Exekution in Betracht kommt, ist vorläufig Schutzaft anzuordnen und auch in Zweifelsfällen umgehend die Entscheidung beim RSHA zu beantragen.

Die Richtlinien der im Bezug gen. Erlasse, und zwar
Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 1. 1938 — Pol. S—V 1
Nr. 70/37—179 g, betr. Schutzaft,
Erlaß des Reichsministers des Innern vom 4. 10. 1939 — Pol. S—IV 1
Nr. 100/39—179 g, betr. Verlängerung der Frist für vorläufige Festnahmen
im Schutzaftverfahren, und
mein Erlaß vom 14. 1. 1941 IV C 2 allg. Nr. 40 467, betr. Vernehmung der
Schutzhäftlinge,

sind genaugestens zu beachten.

Ich mache die Leiter der betreffenden Dienststellen persönlich dafür verantwortlich, daß die ihnen hiermit gegebene Ermächtigung nicht mißbraucht wird.

Die Schutzaftbefehle-Vordruck G. St. Nr. 101 a sind bei Anordnung in eigener Zuständigkeit mit dem Kopf „Geheime Staatspolizei, Staatspolizei-leit-stelle“ bzw. „Kommandeur“ bzw. „Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD“ auszufertigen. Sie sind ausschließlich vom Leiter der Dienststelle oder bei Abwesenheit von dessen Vertreter zu unterzeichnen.

II.

Die Einweisungen haben unter Angabe der Lagerstufe in das nächstgelegene Einweisungslager der entsprechenden Stufe zu erfolgen. Nur Geistliche sind ausnahmslos in das KL Dachau einzuweisen. Bei größeren Transporten ist im Interesse des Arbeits-einsatzes und der Unterbringung vorher beim Lager Rückfrage zu halten, das ggf. noch bis Entscheidung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, Amtsgruppe D, Konzentrationslager, einzuholen hat.

Eine Abschrift des Schutzhäftbefehls, ein Überweisungsvordruck (G. St. Nr. 103) sowie kurzer Bericht zur Unterrichtung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben bzw. dem KL zu übersenden.

Die Überführungsvordrucke alten Formats sind auf der Rückseite so zu ändern, daß ihre Rückleitung nicht an das RSHA, sondern an die Einweisungsstelle erfolgt. Bei den neuen Überweisungsvordrucken ist der 3. Abschnitt sogleich abzutrennen und zu ver-nichten.

Alle Schutzhäftlinge sind vor ihrer Einweisung auf ihre Haft-, Lager- und Arbeits-fähigkeit sowie auf den Verdacht ansteckender Krankheiten — weibliche Schutzhäftlinge auch auf das evtl. Bestehen einer Schwangerschaft — amtsärztlich zu untersuchen.

III.

Damit das RSHA auch künftig über alle gegen Polen getroffenen Schutzhäftmaßnahmen unterrichtet ist, um ggf. hier eingehende Eingaben bearbeiten bzw. evtl. Berichtsanforde-rungen nachkommen zu können, ist regelmäßig bei jeder Schutzaftanordnung eine IP-Karte (G. St. Nr. 14) bzw. Karteiergänzung (G. St. Nr. 292) zu den vorgeschriebenen Terminen 1., 9., 16. und 23. eines jeden Monats an das RSHA — IV C 1 — (Haupt-kartei) — sowie eine Schutzhäftkarteikarte (G. St. 50) an das RSHA — IV C 2 — ein-zureichen. Die Schutzhäftkarteikarte ist — soweit vorgeschrieben — vollständig aus-zufüllen. Außerdem ist in der oberen rechten Spalte stets das Datum der Festnahme zu vermerken. Sofern sogleich die Einweisung in ein KL verfügt wird, ist der Verbleib des Häftlings auf der Rückseite anzugeben. In besonders gelagerten Fällen ist auch der Grund der Festnahme auf der Rückseite noch näher zu erläutern.

Beim RSHA eingehende Gesuche werden, soweit nicht Berichtsanforderung notwendig ist, unter Hinweis auf den Erlaß des RSHA vom 12.6.1941 — IV C 2 Allg. Nr. 40 480 — betr. Behandlung von Eingaben, Entlassungsgesuchen usw. für Schutzhäftlinge, zuständig-keitshalber abzugeben.

IV.

Die Schutzhäft ist grundsätzlich in einem KL zu vollstrecken. Entlassungen polnischer Häftlinge aus dem KL finden während des Krieges nicht statt.

Sofern jedoch in besonders gelagerten Fällen eine Entlassung von polnischen Schutzhäftlingen aus einem KL erfolgen soll, ist in jedem Einzelfall ein besonders begründeter Antrag beim RSHA einzuholen. Hierbei sind die Schutzhäftvorgänge, die in jedem Falle zurückgesandt werden, und in der Regel ein Führungsbericht des KL beizufügen.

V.

Statistische Meldungen sind jeweils zum 5. eines jeden Monats, erstmalig am 5.6.1943, nach folgendem Muster einzureichen. Der Termin ist genauestens einzuhalten.

1. Zahl der in eigener Zuständigkeit erfolgten Schutzhäftanordnungen (nicht vorläufige Festnahmen):
darunter a) politische Vergehen:
b) wirtschaftsschädigendes Verhalten
c) Geschlechtsverkehr
2. Von der Gesamtzahl zu 1. ist die Einweisung in Konzentrationslager angeordnet worden:
(Hierbei sind die Lager einzeln aufzuführen.)
Fehlanzeige ist erforderlich.

VI.

Die z. Z. hier noch bestehenden Einzelvorgänge werden ab 15.5.1943 abgeschlossen und den Pers.-Akten verfügt.

Die sonst allgemein gültigen Vorschriften im Schutzhäftverfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Haftprüfung und der Sprecherlaubnis, bleiben unverändert in Kraft. Ebenso bleiben die Bestimmungen über das Meldeverfahren bei Todesfällen unberührt.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Dr. Kaltenbrunner.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g

Berlin, den 6. Mai 1943.

Vorlage X

An

alle Staatspolizei-leit-stellen
die Kommandeure der Sipo.u.d.SD.
die Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

19314/43

12 MAI 1943

IV E

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
IV-Geschäftsstelle (2 Exempl.)
IV D 5 , II A 1 (3 Exempl.)
den Höheren # - und Polizeiführern
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.
den Kriminalpolizei-Leit-stellen
den SD-Leit-Abschnitten.

Überdrucke an
~~WE~~ gegeben.

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener sowjetischer
Offiziere, die sich hetzerisch hervortun.

Bezug: Ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch
Erlaß vom 10.4.43 - Az. 2f 24.11 Chef Kriegsgef./
Allg.(VIIa) Nr. 979/43 geh. - folgendes verfügt:

" Kriegsgef. sowjet. Offiziere, die sich
hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf
die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjetr. Kr.Gef.
einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag
als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der
nächsten Staatspolizeistelle, im Gen.Gouv., Ostland,
Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der
Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung
derartiger Hetzer in das ausschließlich für
sowjet. Offiziere vorgesehene Stalag XIII D,
Nürnberg, findet nicht statt."

Die sowjetischen Offiziere sind zu
übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat
im Rahmen meines Runderlasses vom 30.3.43 -
IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - zu erfolgen.

In Vertretung
gez.: Fanning (I.V.)

Begläubigt:
Kanzleiangestellte.



Gü-

zu CI - 9-

G.J. Nr. 153 Stapo, SD./Kgf. 6. 5. 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

A u s z u g

aus der Akte der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
IV 1 c (R)
Sowjetrussische Kriegsgefangene

Der Chef der Sicherheitspolizei
IV A 1 c — B Nr. 2848/43 g

Berlin, den 6. Mai 1943
G e h e i m !

An
alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sipo u. d. SD. usw.

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener sowjetischer Offiziere, die sich hetzerisch hervortun.

Bezug: Ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlass vom 10. 4. 43 — Az. 2f 24. 11. Chef Kriegsgef./Allg. (VIa) Nr. 979/43 geh. — folgendes verfügt:
„Kriegsgef. sowjet. Offiziere, die sich hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjetr. Kr. Gef. einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der nächsten Staatspolizeileitstelle, im Gen. Gouv., Ostland, Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung derartiger Hetzer in das ausschließlich für sowjet. Offiziere vorgesehene Stalag XIII D, Nürnberg, findet nicht statt.“ Die sowjetischen Offiziere sind zu übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat im Rahmen meines Runderlasses vom 30. 3. 43 — IV Alc — B. Nr. 2920/42g — zu erfolgen.

In Vertretung:
gez. Panzinger (i. V.)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II L-A 12/-Tgb. Nr. 210/43 g

Düsseldorf, den 13. Mai 1942
G E H E I M !

Abschriftlich
den
Außendienststellen in Essen,
Wuppertal,
Duisburg,
Krefeld,
Oberhausen,
M.-Gladbach

Grenzpolizeikommissariaten in Kleve
Emmerich und
Kaldenkirchen

zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Der im letzten Absatz angezogene Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 3. 1943 wurde mit meinem Schreiben vom 16. 4. 1943 — II L -A 12/-Tgb. Nr. 176/43 g — nach dort weitergegeben. Im gegebenen Falle bitte ich sofort nach hier zu berichten:

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Geheim!
Stapo-A d.
II A/63/43 g.
1. Kenntnis genommen.
2. Zu den Akten.

Duisburg, den 27. 5. 1943.

gez. Unterschrift 27/5.

D 79

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-SS

A 103 v.c.
Berlin SW 68, den 9. Mai 1943
Hedemannstr. 24

C 2 / Ha/Rl

B 2 B1

f 14
f 5.

Betr.: Festlegung des Begriffs "Wiedereindeutschung".

V e r t e i l e r : III und V.

Im bisherigen Sprachgebrauch im Bereich der Aufgaben des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS wurden bisher die beiden Begriffe "Eindeutschung" und "Wiedereindeutschung" ohne klare Abgrenzung nebeneinander verwendet.

Zur Klarstellung und zur Vermeidung von Mißverständnissen bei Gebrauch des Begriffs "Eindeutschung" ist ab sofort nurmehr der Begriff

"Wiedereindeutschung" zu verwenden. (Wiedereindeutschungsverfahren, wiedereindeutschungsfähig usw.)

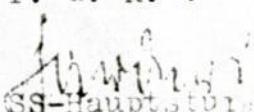
Es wird um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung gebeten.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-SS

gez. S c h u l z

SS-Standartenführer

F. d. R. :


SS-Hauptsturmführer

EI - 90-

Frankfurt am Main, den 26. Mai 1943.

A b s c h r i f t

Der Reichsführer-
und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichskommissariat des Innern

S III A 5 Nr. 130 LIL/43-176-9

Berlin S. 11, den 26. Mai 1943,
Ring-Albrechtstr. 8

Titelblatt Nummerierung der Sterbarkunden durch die Lager-
eigenen Standesbeamter der Konzentrationslager,

An das

Abteilungsleiter-Vorstandskonkurrent
-Untergruppe D- Konzentrationslager-,
w. und v. Hauptleiter und Oberleiter
der „Künste“ O 2 u. o k e
-oder Vertreter im unter-
O F f i c i a l e n b u z z e

Gehemn

Geheim

zu verhindern der
Vorstellung der
Führungstruppen

W. und v. Hauptleiter und
Oberleiter, sowie O 2 u. o k e, Haupts.
-oder Vertreter im unter-
O F f i c i a l e n b u z z e

Nummerierung der
Vorstellung der
Führungstruppen
36-5-45 überzeugt von der
Sicherheit und Zuverlässigkeit
der Angaben.

aus der derzeitigen fortlaufenden Nummerierung der Sterbare-
urnenden durch die lagerdienigen Standesbeamter der Konzentrati-
onslager mit unzähligen Ziffern ist die jeneilige Zahl der
in laufenden Jahr eingetretenen Todesfälle ermittelbar.

Ich ordne daher an:

Die fortlaufende Nummerierung der Sterbarkunden mit arabi-
schen Ziffern unterbleibt mit sofortiger Wirkung. Zukünftige
Sterbefälle werden unter laufenden zweischen Ziffern und lau-
fenden arabischen Unterschiffen erfasst, und zwar derart, dass
der erste Sterbefall der Ziffer I, der zweite Sterbefall
die Ziffer 1, 2 usw. bis Ziffer I, 105 erfüllt. Ist die
arabische Unterschiffer 105 vorbebraucht, so werden die weiteren
Stereberfälle unter der Ziffer II erfasst, und zwar erhalten
sie die Ziffern II, 1 bis 105. Nach Erreichung der Ziffer II,
wird werden die weiteren Sterbefälle des laufenden Jahres
unter Ziffer I bis 105, IV bis 105 usw. erfasst. Zum Schloss-
tag wird jedenfalls die Ziffer I, 1 beginnen.

Ich ordne, die Lagerbeamten der Konzentrationslager
mit diesen Veränderungen entsprechend zu verbindigen.

0235

6. 5. 1943
(Unterschriften) Beleidigt
des Unterschriften
Durchgesetzte.

0235

abschriftl

Der Reichsführer-
und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S III A 5 Nr. 13c/43-176-9.

Berlin SW 11, den 26. Mai 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8.

Geheim

Betrifft: laufende Nummer des Minisicherungsverzeichnisses
der Konzentrationslager - Feuerbestattungsanlagen
auf dem Gründideckel.

Von: Bür. des Schreibens vom 16. I. 1943 - D I/1/Abz.
14 f 3/03/3. Schein Ugo. Nr. 25/43 - an das RSB

An das

Wirtschaftsministerium
- Abteilung IV - Konzentrationslager
Baub. I/1 Berlin - der bei verschiedenen
der Gründideckel
- Leder Verstärkungen

Die Anordnung

Die Befehlshaber der Konzentrationslager und Wachmannschaften ist
mit sofortiger Wirkung nicht mehr vorzusehen.

Offizielles Befehl des Ministers vom 27.2.1940 - IV 509/40 g -
enthält folgende Anordnung:

"Schändung der Totenreste"

- (1) Die zugeschneiderte Sied nach der Minisicherung dem Ofer
zu entlocken, unzähliglich, von Metallteilen durch
Angriffen zu zerreißen und alsdann ohne das Erkennungsschild
in einem leitfähigen, dauerhaften
Leder- oder wasserfesten Material zu sammeln und zu
verschließen. Das Erkennungsschild ist zu den Akten
zu nehmen. Die Totenreste jedoch eingeschürteten sind
in eine beständige Tasche zu legen. Diese aufzunehmen. Der
Deckel des Beutels muss entweder aus dauerhaft
festem Material zu bestehen, in deutlich geprägter,
möglichst erhabener Schrift mit ein auf dem Behältnis
festzusetzender, dauerhaftes Metallschild folgend:

Angaben

Angaben zu enthalten

1. Zu- und Vornamn des Verstorbene;
 2. Ort, Tag und Jahr seines Gebore;
 3. Ort, Tag und Jahr seines Todes;
 4. Ort und Tag der Bestattung.

卷之三

A b s c h r i f tA k t e n v o r l a g e

Betr.: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten fremdvölkische Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen; hier Arbeitseinsatz und Eheschließung wiedereindeutschungsfähiger Personen nach erfolgtem Strafvollzug.

Bezug: Erlass vom 25.2.1943 Az.: I - 3/4 (9.5.1940) Tgb. Nr. 528/41 (Geheim)

Zu dem vorbezeichneten Erlass ist noch eine Ergänzung am 6.10.43 und 20.2.43 erschienen.

Der Erlass beinhaltet, daß fremdvölkische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene bei Geschlechtsverkehr mit einem deutschen Mädchen, dieses Mädchen heiraten müssen, wenn bei rassischer Überprüfung der Sippe des Fremdvölkischen die Wiedereindeutschungsfähigkeit festgestellt wird.

In dem Erlass vom 25.2.1942 heißt es im letzten Absatz:

"Nach erfolgter Strafverbüßung ist zu beachten, daß der Arbeitseinsatz nicht im gleichen "-Oberabschnitt erfolgen darf, in dem der Wiedereindeutschungsfähige bisher tätig war."

Im letzten Absatz der Ergänzung vom 20.2.1943 heißt es:

"In Fällen in denen der Reichsführer-", genehmigt hat, bitte ich, die zur Vorbereitung der Eheschließung erforderlichen Schritte (Beschaffung der Heiratspapiere us.w.). raschestens einzuleiten, damit die Heirat gegebenenfalls nach Ablauf des 6 monatigen Lageraufenthaltes erfolgen kann"

Der Sinn dieser Anordnung kann doch nur der sein, diese in vor allen Dingen volkstümäßig umkämpften Gebieten unerwünschte neue Sippe aus diesem Gebiet schnellstens zu entfernen. Leider ist das aber nicht wortwörtlich zum Ausdruck gebracht.
Die praktische Auswirkung sieht infolgedessen wie folgt aus:

Der Fall Ukrainer Bronislaw Lapic.
Der Mann wird wegen Geschlechtsverkehr mit einem deutschen Mädchen in Schutzhaft genommen. Nachdem seine Wiedereindeutschungsfähigkeit festgestellt ist, verfügt das Reichssicherheitshauptamt unter dem 5.9.42 seine Entlassung aus der Schutzhaft, die mit 15.9.42 erfolgt. Am 3.12.1942 vollzieht er die Eheschließung mit dem von ihm geschwängerten Mädchen. Am 4.3.1943 wird er durch die Nebenstelle Landskron des Arbeitsamtes Mähr.-Trübau nach Siegen (Westfalen) in Arbeit vermittelt, während seine Frau mit dem Kind auf dem väterlichen Hof in Dittersbach, Kreis Landskron verbleibt.

Damit ist zwar der Wortlaut des Erlasses des Stabshauptamtes erfüllt, der Sinn indessen aber nicht. Wie aus einer Mitteilung der Staatspolizeistelle Troppau vom 24.5.1943 ferner hervorgeht, ist der für den Lapic nunmehr zuständige Höhere "-und Polizeiführer nicht von der Überstellung des L. nach Siegen Westfalen unterrichtet worden, obwohl es sich um einen klaren Wiedereindeutschungsfall handelt. Daraus geht auch hervor, daß die Beschaffung dieser Arbeitsstelle nicht wie vorgeschrieben durch den zuständigen Höheren "-und Polizeiführer, sondern lediglich durch

das Arbeitsamt ohne Überprüfung der Zuverlässigkeit des Arbeitsplatzes für einen Wiedereindeutschungsfall vorgenommen wurde.

Es erscheint notwendig, dem für den jetzigen Wohnplatz des L. zuständigen Höheren "A- und Polizeiführer nachträglich diese Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, damit dieser

- 1.) die Arbeitsstelle des Lapicz auf Zuverlässigkeit für einen Wiedereindeutschungsfall überprüft und gegebenenfalls seine Umvermittlung, in jedem Fall aber seine Betreuung in die Wege leitet,
- 2.) die baldige Bereitstellung einer Wohnmöglichkeit für die Herdstelle des L. vorbereitet, damit diese sobald wie möglich von hier verschwindet, zumal der Kreisleiter in der Angelegenheit seinerzeit gegen den Verbleib des Ehepaars Lapicz in Dittersbach schwere volkspolitische Bedenken erhab.

Der Kreisleiter schrieb damals:

"Der Fall hat tiefste Empörung bei der deutschen Bevölkerung hervorgerufen. Es sollte unbedingt verfügt werden, daß bei gleichgelagerten Fällen eine Heirat nur dann erlaubt wird, wenn das betreffende Paar auf Lebensdauer aus der Heimat entfernt wird."

Eine Wiederholung der Tatsache, daß die Ehefrau bei einer Wegvermittlung des Mannes im Gaugebiet zurück bleibt, ist nicht zu befürchten, da alle derartigen Sonderfälle jetzt von hieraus zentral bearbeitet werden.

gez. Walter

Fulnek, am 27.5.1943

"Obersturmführer
und Hauptabteilungsleiter

F.d.R.d.A.

Walter
Oberscharführer

C II 34

A b s c h r i c k t e

Der "Reichsführer-II
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern"

Berlin, den 23. Mai 1943.

- 34 -

O-VuRR. III 3945/43 u S III A 5 b Nr. 3 VIII/43-176-3-

V e r t r a u l i c h !

Betrifft: Polizeiliche Strafverfügung gegen Polen.

Beim Erlaß polizeilicher Strafverfügungen gegen Polen ist folgendes zu beachten:

- 1) Polizeiliche Strafverfügungen gegen Polen sind den Beschuldigten - soweit möglich - zunächst mündlich zu eröffnen. Im Anschluß an die mündliche Eröffnung sind sie den Empfängern, sofern dies nach den landesgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, in schriftlicher Form zu behändigen.
- 2) Die gegen polizeiliche Strafverfügungen eingelegten Beschwerden von Polen sind in der Regel ohne zeitraubende Ermittlungen zu erledigen. In geeigneten Fällen sind sie formularmäßig zurückzuweisen.
- 3) Die gegen Polen festgesetzte Strafe kann, ohne die Rechtskräfte abzuwarten, unmittelbar im Anschluß an die Behändigung der Strafverfügung vollstreckt werden. Insoweit wird Nr. 3 der Preuß. Ausf. Best. zu § 63 PVG. außer Kraft gesetzt. § 449 St.P.O. gilt nur für gerichtliche Urteile, nicht aber für polizeiliche Strafverfügungen.

Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend verstraulich verständigen zu lassen. Von einer Veröffentlichung dieses Erlasses oder ihrer Anweisungen ist abzusehen.

An die Landesregierungen, die Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
in Preußen an die Regierungspräsidenten.

Im Auftrage:
gez. Brandt.

Reichssicherheitshauptamt
II A 5 Nr. 3 VIII/43-176-3-

Berlin, den 17. Juni 1943.

V e r t r a u l i c h

A b d r u c k

den Staatspolizei(Leit)stellen
mit der Bitte um Kenntnisenahme übersandt.

b.w.

Nachrichtlich

an Referat IV D 2 und IV D 5.

im Hause.

Im Auftrage:

gez. R o t h a m n n

Begläubigt:

gez. Unterschrift

Büroangestellte.

Reichssicherheitshauptamt
III A 5 b Nr. 187^V/43-176-3-

Berlin, den 30. Juni 1943.

- 33 -

G e h e i m !

An

110/43

- a) alle Stapo(leit)stellen,
- b) alle Kriminalpolizei(leit)stellen,

Nachrichtlich

- c) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

: in Krakau,
 Riga,
 Kiew,
 Prag,
 Straßburg,
 Metz,

- e) I B, I a 7, IV D 2, IV D 5, (Ausl.arb.), V a 1
im Hause - je fünfach -

Betrifft: Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern.

Der Reichsführer-~~H~~ hat mit dem Reichsjustizminister vereinbart, daß die Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern grundsätzlich durch die Polizei bekämpft wird und daß ein gerichtliches Strafverfahren nur dann stattfindet, wenn die Polizei die Durchführung eines derartigen Strafverfahrens wünscht. Nachträglich virgebrachte Abänderungswünsche der Justiz hinsichtlich einer Zuständigkeitsänderung hat der Reichsführer-~~H~~ abgelehnt.

Die Staatpolizei(leit)stellen und Kriminalpolizei(leit)stellen haben daher nach wie vor dafür Sorge zu tragen, daß die Orts- und Kreispolizeibehörden alle Strafsachen gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter, die sie nicht selbst im Wege einer polizeilichen Strafverfügung erledigen, nicht unmittelbar der Justiz, sondern der örtlich zuständigen Staatpolizei(leit)stelle zur weiteren Veranlassung zuleiten. Die bei den Kriminalpolizei(leit)stellen unmittelbar anfallenden Strafsachen gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter sind nach Abschluß der unmittel-

lungen ebenfalls nicht der Justiz, sondern der Ordnungshauptmann der staatspolizeilichen (leit)stelle zur weiteren Verfolgung zu zuleiten. Die bisherige Zuständigkeitsbegrenzung zwischen Geheimer Staatspolizei und Kriminalpolizei wird hierdurch nicht berührt.

Die Staatspolizei(leit)stellen haben die anfallenden Strafsachen mit den ihnen zur Verfügung stehenden staatspolizeilichen Zwangsmitteln, erforderlichenfalls durch Beantragung einer Sonderbehandlung beim Reichssicherheits-hauptamt zu erledigen. An die Justiz sind nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird.

Grundsätzlich ist bei der staatspolizeilichen Bearbeitung derartiger Strafsachen zu beachten, daß der Pole und Sovjetrusse schon allein kraft seines Daseins im deutschen Herrschaftsraum eine Gefahr für die deutsche Volksordnung darstellt und daß es daher nicht so sehr darauf ankommt, für eine von ihm begangene Straftat eine angemessene Sühne zu finden, als darauf, ihn an einer weiteren Gefährdung der deutschen Volksordnung zu verhindern.

Zusatz für die Staatspolizeistelle Frankfurt/Main:

Zu dem dortigen Bericht vom 5.2.1943 - B.Nr. II E 3 - 173/42

gez. Dr. Kaltenbrunner

Begläubigt:
(LS). gez. Rhode
Büroangestellte.

444 218

V e r m e r k .

Betr.: Auslese der wiedereindeutschungsfähigen fremdvoelkischen Sippen und Einzelpersonen.

Ueber den Aktenvermerk des Rassenamtes im Rasse- und Siedlungshauptamt-SS vom 19.8.1943, die Auslese wiedereindeutschungsfähiger fremdvoelkischer Sippen und Einzelpersonen betreffend, fand heute mittags zwischen SS-Obergruppenfuehrer und General der Polizei K a l t e n - b r u n n e r und mir eine Besprechung statt, Nach dieser Besprechung ist SS-Obergruppenfuehrer Kaltenbrunner als Chef des Reichssicherheitshauptamtes grundsätzlich der auch von mir vertretenen Meinung, dass es gilt, in der Volkstumspolitik zwei verschiedene Tätigkeiten zu unterscheiden, und zwar

- 1.) die negativ ausmerzende und
- 2.) die positiv auslesende.

Fuer die erste, die negativ ausmerzende Tätigkeit ist das Reichssicherheitshauptamt allein zuständig; fuer die zweite positiv auslesende, ist in Zusammenarbeit mit dem Reichssicherheitshauptamt das Rasse- und Siedlungshauptamt in der Entscheidung zuständig und federführend und trägt damit auch grundsätzlich die Verantwortung fuer den weiteren Ablauf fuer den Vorgang der Wiedereindeutschung.

Im praktischen Verfahren wird die Zusammenarbeit zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem Rasse- und Siedlungshauptamt so abgestimmt, dass am Anfang die Feststellungen der Sicherheitspolizei zu treffen sind. Nur wenn diese positiv ausfallen, erfolgt dann die weitere Durchführung durch das Rasse und Siedlungshauptamt.

Damit sind neue Durchfuehrungsverordnungen fuer das Gesamtgebiet der Wiedereindeutschung notwendig, die beide Hauptamter in enger Zusammenarbeit erlassen.

Der Chef
Des Reichssicherheits-HA. Der Chef
des RuS.-Hauptamtes-SS
gez. i Unterschrift
SS-Obergruppenfuehrer u.
General der Poli SS-Obergruppenfuehrer und
General der Pol

"A CERTIFIED TRUE COPY"

E N D

Partei-Kanzlei
II B 4

Vertrauliche Informationen

28. August 1943 38

(Tag) (Folge)

Beitragslief. Abt. oder Dienststelle — II W — (II A 3, III B)

Beitrag 487

Arbeitskommandos der kriegsgefangenen sowjetischen Offiziere.

nur frei f. G. Das OKW hat, um das Entweichen kriegsgefangener sowjetischer Offiziere möglichst zu unterbinden, folgende Bestimmungen getroffen:

1. Grundsatz: Kolonnenarbeit.

Abtrennung von allen Zivilarbeitern, insbesondere von östlichen und südöstlichen, auf der Arbeitsstelle ist erforderlich. Ausnahmen sind sorgfältig in Zusammenarbeit mit Abwehr zu überprüfen und an das Oberkommando der Wehrmacht im Falle von Fluchten zu melden.

2. Die in der Rüstungsindustrie beschäftigten kriegsgefangenen sowjetischen Offiziere, deren Führung nicht einwandfrei ist, und die einen schlechten Einfluß auf andere Kriegsgefangene ausüben, sind im Einvernehmen mit den Arbeitsämtern aus ihren bisherigen Einsatzstellen herauszulösen und in geschlossenen Kommandos in schwerere Arbeit bei guter Übersichtsmöglichkeit einzusetzen. Offenkundige Hetzer sind dem SD zu übergeben.

3. Die Arbeitsstellen und die Unterkünfte kriegsgefangener sowjetischer Offiziere sind zu überprüfen, ob sie bei Anlegung schärfster Maßstäbe den abwehrmäßigen Anforderungen entsprechen. Die Unterkünfte müssen durch besonders starke Verschlußvorrichtungen gesichert sein. Zur Verstärkung der Bewachung der Unterkünfte während der Nacht können zusätzlich Wachhunde eingesetzt werden.

4. Hilfswachmannschaften sind für eine ausreichende Bewachung auf den Arbeitsplätzen entsprechend zu verstärken. Sie sind grundsätzlich bewaffnet einzusetzen. Ausnahmen sind nur bei übersichtlichem Arbeitseinsatz in geschlossenen Räumen zulässig.

5. Vertrauensleute sind in verstärktem Umfange in die Arbeitskommandos einzubauen.

6. Wachmannschaften und Hilfswachmannschaften sind durch Arbeitseinsatzoffiziere in kürzeren Zwischenräumen fortlaufend über ihre Pflichten zu unterrichten.

7. Wo trotz Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen Mängel nicht behoben werden können, sind die Offizierskommandos unverzüglich zurückzuziehen. Den zuständigen Landesarbeitsämtern ist Gelegenheit zur Ersatzgestellung zu geben.

Vergl.: „V. I“

Folge 53 **8. Nachtarbeit kriegsgefangener sowjetischer Offiziere ist nur auf Arbeitsplätzen zuzulassen, die ständig durch Verstärkung der Wachmannschaften oder Hilfswachmannschaften bewacht sind.**

Beitrag 606 Schlagwort-
v. 1. 11. 41. kartei Fluchtversuche / Kriegsgefangene (sowjetische) / Sicherungsmaßnahmen / Wehrmacht

* vgl. Anm. G. J. Nr. 24

Abschrift.

Der Reichsführer-H und Chef der
Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

OeVuR R III 3981/43 u.
S III A 5 b Nr. 3/43 -176-6-

Berlin, den 30.8.1943.

V e r t r a u l i c h !

Polizeiliche Strafverfügungen gegen sowjetrussische
Zivilarbeiter im Reich.

Der RdErl. vom 28.5.1943 - O-VuR R III 3945/43 u. S III A 5 b
Nr. 3 VIII/43 -176-3- betr. polizeiliche Strafverfügungen
gegen Polen (nicht veröffentlicht) ist gleichmäßig auch gegen
sowjetrussische Zivilarbeiter im Reich anzuwenden.

Zusatz für den Pol.Präs. in Berlin:

Ein abdruck des RdErl. vom 28.5.1943, der versehentlich
nicht ihre Anschrift enthält, ist beigefügt.

Im Auftrage:
gez. von Wigandt

An

die Landesregierungen,
die Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
in Preußen an die Regierungspräsidenten u.
den Polizeipräsidenten in Berlin.

Reichssicherheitshauptamt.
III a 5 b - 387/43 -176-4

Berlin, den 14. Sept. 1943.

Abdruck

allen Staatpolizei(leit)stellen

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Auf den Erlaß vom
17.6.43 - III a 5 b - 3 VIII/43-176-3- wird Bezug genommen.

Nachrichtlich

an die

Referate IV D 2

und IV D 5 im Hause

Im Auftrage:
gez. Neifeind.

Beglubigt:
gez. Rähse
Kanzleisangestellte.

C II - 65

Der Reichsführer und Chef
der Deutschen Polizei
im RMdJ.

S IV D 2 c - 2071/43

Berlin, den 20. September 1943

Der Bayerische Staatsminister des Innern

Empf. 25. SEP 1943

Alt.

Beil. (.....)

Nr. 2004 + 00

An

alle höheren Verwaltungsbehörden } Verteiler siehe letzte
alle Staatspolizei Leitstellen } Seite

(Die Kreispolizeibehörden erhalten Nebenabdrucke).

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen
Arbeitskräfte polnischen Volkstums.

Bezug: Die Runderlassen vom 8. 7. 1940 - S IV D 2 - 582/40
20. 7. 1940 - S IV D 2 - 582/40 - 8. 4. 1940 - S IV D 2 -
582/40 - 10. 7. 1940 - S IV D 2 - 582/40, 3. 9. 1940 -
S IV D 2 - 582/40, 30. 12. 1941 - S IV D 2 - 582/40
und 26. 7. 1942 - S IV D 2 c - 1056/42 -

Anlagen: Durchführungsbestimmungen (nachgeheftet)

I. Arbeitnehmer polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement,
den besetzten Ostgebieten und dem Bezirk Białystok.
Politische Zivilarbeiter.

Die Regelung der Lebensverhältnisse der polnischen Zivilarbeiter ist durch mehrere Ergänzungen und Änderungen der ersten grundlegenden Erlassen unübersichtlich geworden; im folgenden werden daher alle Bestimmungen zusammengefaßt und die oben genannten Erlassen aufgehoben.

Die Anordnungen rein technischer Art sind in die nachgehefteten "Durchführungsbestimmungen" aufgenommen worden, um den Erlassen nicht durch zu viele ins einzelne gehende Anweisungen belasten zu müssen.

Es ist nicht möglich, sämtliche in Betracht kommenden Fragen einheitlich zu regeln, so daß in vielen Fällen die ausführenden Stellen selbständig zu handeln haben. Dabei ist immer von dem Grundsatz auszugehen, daß es oberstes Gebot ist, die Arbeitskraft der polnischen Zivilarbeiter im größtmöglichen Umfange für die deutsche Wirtschaft einzuspannen trotzdem aber alle Gefahren abzuwenden, die für die Sicherheit und den rassischen Bestand des Deutschen Volkes entstehen. Es muß aber auch berücksichtigt werden, daß die Erreichung dieser Ziele gerade durch simile und

MCM München, Allg. StA.
MInn 71635

648

undurchführbare Verbote gefährdet werden kann. Besonderes Augenmerk verdient die Haltung der deutschen Arbeitgeber. Gerade die außerordentlich verschiedenen Arbeitsleistungen und Fluchtziffern in den einzelnen Betrieben zeigen immer wieder, daß eine strenge, aber letzten Endes doch gerechte Behandlung durch den deutschen Arbeitgeber entscheidend ist.

A. Begriffsbestimmung.

Als Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten (in folgendem kurz als polnische Zivilarbeiter bezeichnet) gelten diejenigen Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die am 1.9.1939 in den eingegliederten Ostgebieten, im Bezirk Bialystok sowie im Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien ansässig waren und im Reichsgebiet – außer den eingegliederten Ostgebieten – zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind. Ferner gehören hierzu die von diesen mit hereingebrachten, noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähigen Familienangehörigen.

Dabei ist es gleichgültig, ob sie aus den eingegliederten Ostgebieten stammen und damit nach § 7 der Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4.3.1941 (RGBl. I S.118) als Schutzangehörige des Deutschen Reiches gelten, ob sie im Bezirk Bialystok beheimatete Ausländer ungeklärter Staatsangehörigkeit sind oder ob sie im Generalgouvernement beheimatet und damit Staatenlose polnischen Volkstums sind. Durch ihren Arbeitseinsatz erwerben sie im Inland keinen Wohnsitz, so daß sie also allein hierdurch nicht Schutzangehörige werden.

Ausgenommen sind nur solche Personen polnischen Volkstums, die nachweislich die Staatsangehörigkeit eines noch bestehenden selbständigen Staates besitzen oder – z.B. durch Eheschließung – erwerben.

B. Kennzeichnung.

Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern vom 8.3.1940 (RGBl. I S.555) über die Kennzeichnung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volksstums gelten auch für die von diesen mit in das Reichsgebiet hereingebrachten, noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähigen Angehörigen über 10 Jahre. – Hinsichtlich der Tragevorschriften für das P-Kennzeichen siehe Durchführungsbestimmungen.

Polen, die gegen die Kennzeichnungsbestimmungen verstößen, sind mit fühlbaren Geldstrafen (Zwangsgeld) zu belegen und, wenn sie mehrfach ohne "P"-Kennzeichen betroffen werden, den Staatspolizeileitstellen zur weiteren Behandlung zuzuführen.

C. Aufenthalts- und paßrechtliche Behandlung.

Die polnischen Zivilarbeiter unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

- a) Der durch § 33 der Paßbekanntmachung vom 7.6.1932 (RGBl. I S. 257) und § 2 (2) der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10.9.1939 (RGBl. I S. 1739) auferlegten Verpflichtung, sich auf amtliches Erfordern jederzeit durch ein Paßpapier (siehe unten) auszuweisen.
- b) Den für Ausländer erlassenen besonderen meldepolizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmung des Artikels 2 (2) über zusätzliche Bestimmungen der Reichsmeldeordnung vom 6.9.1939 (RGBl. I S. 1688), nach der sie sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft am Arbeitsort polizeilich anzumelden haben.

Die Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung vom 22.8.1938 (RGBl. I, S. 1053) in der Fassung der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 (RGBl. I, S. 1667) finden auf polnische Zivilarbeiter keine Anwendung. Es gelten vielmehr folgende Sondervorschriften:

Die polnischen Zivilarbeiter werden in von den Kreispolizeibehörden geführten Sonderkarteien erfaßt. Die Karteikarten erhalten Lichtbild und Fingerabdruck. Doppel der Karten werden dem RSHA. eingereicht, das eine zentrale "Kartei der polnischen Zivilarbeiter" führt. Hinsichtlich der Ausfertigung der Aufenthaltsanzeigen und Karteikarten, erkennungsdienstlichen Behandlung, des Verfahrens beim Wechsel von Arbeitsplätzen, der Erfassung der bei der Reichsbahn eingesetzten polnischen Zivilarbeiter usw. siehe Durchführungsbestimmungen.

Als Paßpapier dient den poln. Zivilarbeitern die mit Lichtbild und Fingerabdruck versehene, als Paßersatz im Sinne des § 36 der Paßbekanntmachung vom 7.6.1932 (RGBl. I, S. 257) geltende Arbeitskarte. Die Ausstattung der polnischen Zivilarbeiter mit Fremdenpässen oder Kennkarten für Schutzangehörige ist unzulässig. - Hinsichtlich der Ausfertigung der Arbeitskarten usw. siehe Durchführungsbestimmungen.

Die polnischen Zivilarbeiter werden über die von ihnen während ihres Aufenthalts im Reichsgebiet zu beachtenden Vorschriften durch ein Merkblatt belehrt, das ihnen bei Erfüllung ihrer Meldepflicht zur Kenntnis zu bringen ist. Ebenso erhalten die Arbeitgeber polnischer Zivilarbeiter ein Merkblatt über die für sie geltenden Vorschriften. Hinsichtlich der Einzelheiten siehe Durchführungsbestimmungen.

Die Bestimmungen des Abschnitts C finden auch auf die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sowie auf die Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem GG., den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok mit den im Runderlaß vom 20.2.1942 - S IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - betr. Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten, vorgesehenen Abweichungen Anwendung.

Diese Abweichungen sind der Übersichtlichkeit halber in den Durchführungsbestimmungen nochmals zusammengestellt.

D. Regelung der Lebensführung.

Die poln. Zivilarbeiter unterliegen aus sicherheits- und volkstums-politischen Gründen folgenden Beschränkungen:

- 1.) einem Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen,
- 2.) einem Ausgehverbot für die Nachtstunden,
- 3.) dem Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne polizeiliche Erlaubnis,
- 4.) dem Verbot der Benutzung des Fernsprechers,
- 5.) dem Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate,
- 6.) dem Verbot des Besuchs von Einrichtungen und Veranstaltungen, die kulturellen, kirchlichen, geselligen, sportlichen oder gesundheitlichen Zwecken dienen, sowie von Gaststätten gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung - (hinsichtlich der Teilnahme an kirchlichen Handlungen siehe Abschn. E 4) - und
- 7.) dem Verbot des näheren Umgangs mit Deutschen.

Näheres über die Durchführung der vorstehenden Verbote, die Zulassung von Ausnahmen usw. enthalten die Durchführungsbestimmungen.

Betriebsführer, denen poln. Arbeitskräfte zugewiesen sind, haben die ihnen zur Kenntnis kommenden Zu widerhandlungen der bei ihnen beschäftigten poln. Arbeitskräfte gegen die vorstehenden Vorschriften sowie jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Zur Durchführung der unter Ziffer 1 - 7 angeordneten Maßnahmen erlassen die höheren Verwaltungsbehörden Polizeiverordnungen. Im Falle einer Übertretung ist, um die Polen dem Arbeitseinsatz zu erhalten, in der Regel nur Zwangsgeld (Geldstrafe), jedoch keine Haft festzusetzen.

Verstöße gegen Ziffer 7 werden in schwereren Fällen durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Die betreffenden Personen

sind der zuständigen Staatspolizei Leitstelle unverzüglich zu mel- den sowie erforderlichenfalls – insbesondere bei festgestelltem Ge- schlechtsverkehr – sofort festzunehmen. Das gleiche gilt für Polen, die wiederholt und in besonders schwerer Weise gegen die Ziffern 1 – 6 verstößen und bei denen andere Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind.

Das Tragen deutscher, polnischer und österreichischer Orden und Ehrenzeichen durch polnische Zivilarbeiter ist unerwünscht. Poln. Zivilarbeitern, die derartige Orden und Ehrenzeichen tragen, ist dies durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu verbieten. Die Orden und Ehrenzeichen können von der das Verbot aussprechenden Behörde verwahrt werden.

E. Sonstige Vorschriften.

1.) Unterbringung.

Um eine Berührung mit der deutschen Bevölkerung weitestge- hend auszuschließen, sind die polnischen Zivilarbeiter grund- sätzlich scharf getrennt von deutschen Volksgenossen unterzu- bringen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und größeren Landwirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken, Schnitterkasernen). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte in kleineren Bauernwirtschaften ist eine scharfe Trennung von dem deut- schen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes entstehen zu lassen, müssen die Unterkunftsräume den hygieni- schen Anforderungen entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeits- kräften poln. Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

Wo sich eine geschlossene Unterbringung nicht als durchführ- bar erweist, ist nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß männliche polnische Zivilarbeiter, die in von deutschen Frauen (ohne männliche Hilfe aus der Verwandtschaft) geleiteten Betrie- ben beschäftigt sind, ein Quartier in anderen Betrieben, die von deutschen Männern geleitet werden, erhalten.

2.) Einsatz von Landarbeiterfamilien mit Kindern.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Arbeitslage sind die gegen den Einsatz von polnischen Landarbeiterfamilien mit Kindern

bestehenden volkstumspolitischen Bedenken während des Krieges zurückgestellt worden. Es ist vorgesehen, nur Familien zum Einsatz zu bringen, bei denen außer den Eltern mindestens 50% der hereingebrachten Familienangehörigen arbeitsfähig sind. Kinder gelten als arbeitsfähig, sobald sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

3.) Urlaubserteilung.

Bewährten polnischen Zivilarbeitern wird in beschränktem Umfange und zu bestimmten Zeiten nach besonderen, vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz herausgegebenen Richtlinien unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitslage und Transportmöglichkeiten Heimurlaub gewährt. Zuständig für die Urlaubserteilung sind die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung. Die Beförderung erfolgt im Regelfall durch Sondertransporte. Die beurlaubten Arbeitskräfte erhalten Urlaubsscheine oder Transportausweise.

Sammel- und Einzeldurchlaßscheine sowie - erforderlichenfalls - Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (siehe auch Abschn. D, Ziff.3). sind in den genannten Fällen zu erteilen, sofern der vom Arbeitsamt ausgestellte bzw. genehmigte Urlaubsschein vorliegt und nicht etwaige sicherheitspolizeilich Gründe dagegen sprechen. Bei Einzelreisen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Während des Festtagsverkehrs sind Einzeldurchlaßscheine für poln. Zivilarbeiter überhaupt nicht auszustellen.

4.) Teilnahme an kirchlichen Handlungen.

a) Sondergottesdienste.

aa Im Reichsgebiet eingesetzte polnische Zivilarbeiter dürfen nur an für sie eingerichteten, einmal monatlich stattfindenden Sondergottesdiensten teilnehmen.

Die Sondergottesdienste können in Kirchen sowie in geeigneten profanen Räumen veranstaltet werden. Hinsichtlich der Zeiten, während deren die Gottesdienste veranstaltet werden dürfen, einer etwaigen Verlegung auf andere Tage usw. siehe Durchführungsbestimmungen.

bb Bei den Sondergottesdiensten für die Polen ist grundsätzlich der Gebrauch der polnischen Sprache, auch das Absingen von Liedern, verboten. Die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache ist ebenfalls nicht gestattet. Es steht jedoch nichts im Wege, von der allgemeinen Lessprochung

Gebrauch zu machen. Zur Vorbereitung auf die allgemeine Losspredigung und die Kommunion dürfen die polnischen Texte aus den "Vollmachten für die Kriegsseelsorge" benutzt werden.

cc An Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung dürfen polnische Zivilarbeiter keinesfalls teilnehmen; andererseits ist der deutschen Bevölkerung die Teilnahme an den Sondergottesdiensten für die Polen verboten.

dd Ein Anspruch auf Veranstaltung von Sondergottesdiensten besteht nicht. Vielmehr kann die untere Verwaltungsbehörde aus allgemeinen oder Arbeitseinsatzgründen den Ausfall der Sondergottesdienste für kürzere oder längere Zeit anordnen. Im übrigen siehe Durchführungsbestimmungen.

b) Taufe und Beerdigung.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß deutsche Geistliche unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Durchführungsbestimmungen) Kinder von polnischen Zivilarbeitern taufen, poln. Zivilarbeitern die Sterbesakramente erteilen und bei ihrer Beerdigung mitwirken.

Sollten im Einzelfall irgendwelche sicherheitspolizeilichen Gründe gegen die Veranstaltung sprechen, ist diese zu verbieten.

Es ist darauf hinzuwirken, daß polnische Zivilarbeiter nicht zwischen den Grabstätten deutscher Volksgenossen, sondern an besonderen Stellen der Friedhöfe beigesetzt werden.

c) Erteilung von Religions- oder Kommunionsunterricht.

Anträgen auf Erteilung von Religionsunterricht oder Unterricht zur Vorbereitung auf die Beichte bzw. Kommunion für Kinder polnischer Zivilarbeiter ist ebenfalls grundsätzlich nicht stattzugeben.

d) Verwendung von deutschen Jugendlichen als Meßdiener.

Eine Heranziehung deutscher Jugendlicher als Meßdiener bei den Sondergottesdiensten der Polen sowie bei sonstigen kirchlichen Handlungen an Polen ist nicht statthaft. Dagegen ist gegen die Heranziehung eines zweiten Geistlichen oder des Küsters der betreffenden Kirche als Meßdiener nichts einzuwenden.

5.) Eheschließung.

- a) Den aus dem GG. und dem Bezirk Bialystok stammenden polnischen Zivilarbeitern ist die Eheschließung im Reichsgebiet verboten.- Näheres siehe Durchführungsbestimmungen.
- b) Auf poln. Zivilarbeiter, die aus den eingegliederten Ostgebieten stammen und infolgedessen als Schutzzangehörige gelten, finden die Bestimmungen der Ersten Verordnung über die Schutzzangehörigkeit des Deutschen Reiches vom 25.4.1943 (RGBl.I, S.271) in Verbindung mit dem Runderlaß des RMdJ. vom 4.5.1943 (MBliV. S.775) Anwendung.- Näheres siehe Durchführungsbestimmungen.

Urlaub zum Zwecke der Eheschließung darf polnischen Zivilarbeitern nicht erteilt werden.

6.) Einleitung von Strafverfahren.

Von polnischen Zivilarbeitern begangene Arbeitsvertragsbrüche (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes usw.) werden durch staatspolizeiliche Maßnahmen - Einweisung in ein Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager - geahndet, soweit nicht in leichteren Fällen andere an Ort und Stelle verhängte Erziehungsmaßnahmen ausreichen. Strafanzeigen wegen Arbeitsvertragsbruchs sind unmittelbar an die zuständigen Staatspolizei-leit-stellen abzugeben.

Bei allen anderen - also auch kriminellen - von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen, soweit sie nicht als Übertretungen von den Polizeibehörden selbst geahndet werden, sind die Ermittlungsvorgänge nach Abschluß der Ermittlungen grundsätzlich zunächst der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten, die erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden veranlaßt.

Festgenommene Polen sind bis zur Entscheidung der Geheimen Staatspolizei am Festnahmestandort - nach Möglichkeit im Polizeigefängnis - weiter in Haft zu halten.

7.) Fahndung.

Der Runderlaß vom 19.1.1942 - S IV D 2 c - 1003/42 - betr. Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten poln. Zivilarbeiter; hier: Fahndung und Festnahme - Abschnitt A - ist zu beachten.

1.). Schutzzangshörige und Staatslose polnischen Volkstums.

Die übrigen im Reichsgebiet - mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete - befindlichen ehem. poln. Staatsangehörigen poln. Volkstums (Schutzzangshörige, Ausländer ungeklärter Staatsangehörigkeit und Staatslose), d.h.

- a) die schon vor dem 1.9.1939 hier aufhältlichen Polen (sogenannte Altpolen),
- b) die nach Kriegsausbruch aus den besetzten Gebieten westlich und nördlich des Reichs hereingekommenen Polen, soweit sie sich nicht am 1.9.1939 in den unter I A genannten Gebieten aufgehalten haben, (sogenannte Westpolen),
- c) die in den eingegliederten Ostgebieten beheimateten Schutzzangshörigen poln. Volkstums, die sich vorübergehend im Altreich aufhalten,

unterliegen nicht der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen vom 8.3.1940 (RGBl.I, S.555) sowie den Abschnitten I B und I C über die Kennzeichnung und Aufenthalts- sowie paßrechtliche Behandlung. Auf sie finden die allgemeinen Vorschriften der Ausländerpolizei und des Paßrechts Anwendung (siehe hier insbesondere Runderlaß vom 18.8.1942 - kBliV.S.1709 -, Für Westarbeiter poln. Volkstums außerdem Runderlaß vom 28.10.1941 - S II B 4 - 3500/41/505 -).

Jedoch gelten für

- 1.) Altpolen die Vorschriften über das Verbot des Geschlechtsverkehrs. Sie sind bei ihrer An- oder Ummeldung durch die Ortspolizeibehörde entsprechend zu belehren,
- 2.) Westarbeiter polnischen Volkstums

- a) die Vorschriften über das Verbot des Geschlechtsverkehrs. Sie sind bei ihrer An- oder Ummeldung durch die Ortspolizeibehörde entsprechend zu belehren,
-) die Vorschriften über die Urlaubsteilung (I E 3) mit der Maßgabe, daß die Beurlaubung nach dem Ort in den besetzten Westgebieten erfolgt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Einreise derartiger Westarbeiter polnischen Volkstums in das Generalgouvernement ist nur dann zu gestatten, wenn sie nachweisen können, daß die nächsten Angehörigen (Ehegatten, Eltern und Kinder) im Generalgouvernement, nicht in den besetzten Westgebieten leben.

- 3.) Für die in den eingegliederten Ostgebieten beheimateten Schutzzangshörigen polnischen Volkstums, die sich vorübergehend im Altreich aufhalten, gilt folgendes:

- a) Jeder Aufenthalt im Altreich zu Besuchszwecken ist grundsätzlich verboten.

- 1 -
- b) Ein Aufenthalt zu geschäftlichen Zwecken ist nur in dringenden Fällen und auch dann nur ganz kurzfristig zu gestatten. Arbeitskräfte, die in Betrieben des Altreichs vorübergehend geschult werden, sind als polnische Zivilarbeiter zu behandeln und zu kennzeichnen.
(Nähere Ausführungen zu a) u. b) 1. Satz ergehen in Kürze als ergänzende Bestimmungen zu dem Rd. Url. vom 18.8.1942 - MBliW, S.1709 -).
 - c) Für die unter Ziffer 3) bezeichneten Personen gelten ebenfalls die Vorschriften über das Verbot des Geschlechtsverkehrs; sie sind über die für sie geltenden Bestimmungen bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu belehren.

Um verschiedentlich aufgetretene Zweifel zu beheben, wird darauf hingewiesen, daß aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland stammende polnische Volkstumszugehörige, die die sonst dort angegebenen Voraussetzungen erfüllen, nach den Vorschriften des Runderlasses vom 20.2.1942 - S IV D - 203/42 (ausl. Arb.) Abschnitt B - zu behandeln sind und mithin der Kennzeichnungspflicht sowie den übrigen Polizeibestimmungen nicht unterliegen.

In Polizeiverordnungen, Runderlassen usw. enthaltene Sonderregelungen, die den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, werden hiermit aufgehoben.

Im Vertrauen:

gez. Dr. K a l t e n b r u n n e r



Schmied
Beflaubigts
Kanzleiangestellte

Schm.

HStA München, Allg. StA.
MInn 71635

689

Durchführungsbestimmungen

/ zum Runderlaß vom 10.9.1943 - S IV D 2 c - 2071/43

betreffend: Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums.

Zu Abschnitt I, B. Kennzeichnung:

Die Kennzeichen sind auf der rechten Brustseite, und zwar stets deutlich sichtbar zu tragen; sie sind fest anzunehmen und nicht nur durch einzelne Stiche oder Nadeln zu befestigen. Auch ist darauf zu achten, daß keine Kennzeichen verwendet werden, die auf mit Anstecknadeln versehenen Platten angebracht sind und es dem Träger ermöglichen, das Abzeichen nach Bedarf abzulegen.

Die Herstellung der "P"-Kennzeichen erfolgt nach wie vor durch die Firma Geitel u. Co. in Berlin C 2, Wallstr. 16, bei der die Kennzeichen von den Kreispolizeibehörden anzufordern sind. Hinsichtlich der Beschaffungskosten siehe Abschn. C. Ziff. 4.

Zu Abschnitt I C. Aufenthalts- und paßrechtliche Behandlung:

1.) Aufenthaltsanzeige:

Die Erfassung der polnischen Zivilarbeiter bei den örtlichen Polizeibehörden (in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung bei den staatlichen Polizeibehörden, sonst bei den Bürgermeistern) erfolgt nach der besonderen doppelsprachigen Aufenthaltsanzeige. Muster ist beigelegt. Die Vordrucke für die Aufenthaltsanzeigen mit unterlegtem polnischen Text werden in Zukunft + bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 248 vorrätig gehalten und sind über die Beschaffungsstellen wie üblich anzufordern.

Aus Gründen der Arbeits- und Papierersparnis sind in Zukunft von polnischen Zivilarbeitern, für die in den Durchgangslagern (siehe Ziffer 4) Karteikarten und Arbeitskarten ausgestellt werden, keine Aufenthaltsanzeigen zu verlangen. Anstelle der Aufenthaltsanzeigen senden in diesen Fällen die Ortspolizeibehörden an die Kreispolizeibehörden die zweite Ausfertigung des Meldescheins, nachdem sie ihn vorher mit folgendem

+ Anmerkung: Ab. 1.1.1944. -

Dies zu diesem Zeitpunkt sind die Vordrucke, wie bisher üblich, hier anzufordern.

folgenden Stempelvordruck versehen haben:

"Belegerfassung!

Ohne Aufenthaltsanzeige

diesen Meldeschein

über EMA

an das Ausländeramt senden!"

In Orten, in denen ein besonderes Einwohnermeldeamt fehlt, ist der Meldeschein von der Ortspolizeibehörde unmittelbar an das Ausländeramt zu senden. Die Kreispolizeibehörde läßt, nachdem sie die polizeiliche Anmeldung auf der Karteikarte vermerkt hat, den Meldeschein an die Stelle weiter, die ihn bisher unmittelbar von der Ortspolizeibehörde erhalten hat.

2.) Karteikarten.

Die Kartei der poln. Zivilarbeiter ist von den Kreispolizeibehörden im Rahmen der Ausländerkartei zu führen. Die Anlg. III Karteikarten (siehe beigefügtes Muster) sind an Hand der Aufenthaltsanzeigen anzulegen und mit Lichtbild und den Fingerabdrücken beider Zeigefinger zu versehen. Bei Fehlen oder Verstümmelung des Zeigefingers ist Abdruck eines anderen Fingers mit entsprechender Bezeichnung auf der Karteikarte anzubringen (siehe auch Ziffer 4).

Doppel der Karteikarten sind mit Sammelanschreiben dem Reichssicherheitshauptamt, Ausländerüberwachung - Kartei der polnischen Zivilarbeiter - in Berlin SW 11 einzusenden. Die Vordrucke für die Karteikarten werden in Zukunft bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 249 vorrätig gehalten und sind über die Beschaffungsstellen anzufordern. Bei der Ausfüllung der Karteikarten ist folgendes zu beachten:

- a) Die Karten sind nach Möglichkeit mit Maschinenschrift zu fertigen. Bei Ausfüllung mit der Hand sind wenigstens Vor- und Zuname in Druckschrift aufzutragen. Radierungen und Strichungen sind, wenn überhaupt, nur so vorzunehmen, daß die Deutlichkeit nicht leidet.
- b) In der 2. Spalte auf der Rückseite (Name, Wohnort, Kreis) ist neben dem Wohnort auch der Kreis anzugeben, sofern ebenfalls bei Rückfrage häufig die zuständige Kreispolizeibehörde nicht festzustellen ist.

* Anmerkung: Diese Anmerkung ist

c) Wird im Fall der Erfassung eines polnischen Zivilarbeiters in einem Durchgangslager auf die Beibringung der Aufenthaltsanzeige verzichtet (siehe Ziffer 1), so ist die bei der Kreispolizeibehörde verbleibende Ausfertigung der Karteikarte oben in der Mitte mit folgendem (Stempel-) Vermerk zu versehen:

"Keine Akten".

Werden später auf Grund von Eingängen Akten angelegt, ist das Wort "keine" zu streichen..

3.) Paßpapiere (Arbeitskarten).

Das vom GBA herausgegebene neue Muster des Umschlagblattes der Arbeitskarte besteht aus einem vierseitigen weißen Karton in der Größe 14,3 x 10,5 cm und enthält auf der rechten Innenseite einen Vermerk, wonach die Arbeitskarte als Paßersatz im Sinne des § 36 der Faßbekanntmachung vom 7.6.1932 gilt. Das Umschlagblatt ist mit folgendem vorgedruckten Titel versehen:

"Arbeitskarte für Arbeitskräfte aus". Der Titel wird bei polnischen Zivilarbeitern handschriftlich oder durch Stempelaufdruck zu der in der nachstehenden Übersicht angegebenen Form ergänzt: (Die zugehörige Angabe über Herkunftsland und Staatsangehörigkeit befindet sich auf Seite 2.).

<u>Titel</u>	<u>Staatsangehörigkeitsangabe</u>
Arbeitskarte für poln. Arbeitskräfte aus dem GG.	Staatenlos (Pole)
" " " " Distrikt Galizien	Ungeklärt (Pole)
" " " den eingegl. Ostgebieten	Schutzzangehöriger (Pole)
" " " dem Bezirk Bialystok	Ungeklärt (Pole).

In die linke Innenseite des Vordruckes kleben die zuständigen Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung das eigentliche Arbeitserlaubnispapier ein, das in Zukunft im Format Din. A 6 hergestellt wird und ebenfalls den Aufdruck Arbeitskarte trägt (Farbe chamois). Die zur Zeit verwendeten sogenannten Grün- und Grauzettel (Grünzettel für landwirtschaftliche Arbeiter, Grauzettel für gewerbliche Arbeiter) kommen künftig in Fortfall und werden nach und nach durch das im vorigen Satz näher bezeichnete einheitliche Arbeitspapier ersetzt.

Die Arbeitskarten werden über die Kreispolizeibehörde der zuständigen Ortspolizeibehörde zugeleitet. Diese überstempelt die eingeklebte Arbeitskarte (Grün- oder Grauzettel) so, daß etwa die Hälfte des Dienstsiegels auf die eingeklebte Arbeitskarte und die andere Hälfte auf die Unterlage kommt. Bei Anbringung des Dienstsiegels ist darauf zu achten, daß nicht wichtige Teile des Textes unleserlich werden. In derselben Weise ist die untere rechte und die obere linke Ecke des Bildes zu überstempeln. Ferner ist auf die rechte Innenseite folgender Stempelaufdruck zu setzen, der später ebenfalls vorgedruckt wird:

" Inhaber darf Arbeitsort
(siehe eingeklebte Arbeitserlaubnis)
ohne Genehmigung der
Ortspolizeibehörde nicht verlassen."

Für den Fall, daß Arbeits- und Wohnort nicht übereinstimmen, ist der Stempelaufdruck durch die Worte: "und Wohnort zu ergänzen.

Auf den in Durchgangslagern ausgestellten Arbeitskarten ist zusätzlich an einer freien Stelle der ersten Seite ein Stempel folgenden Inhalts anzubringen:

"
(Bezeichnung der Polizeibehörde,
die die Karte im Lager ausstellt)
Ausländererfassungslager. "

Dieser Stempel hat Bedeutung für die Ortspolizeibehörde des Arbeitsortes, die aus ihm ersehen kann, daß sie keine Aufenthaltsanzeige zu fordern hat.

Etwa im Besitz poln. Zivilarbeiter befindliche Fremdenpässe oder Kennkarten (auch Kennkarten aus dem GG.) sind zu den Akten zu nehmen. Scheiden die Personen aus dem Zivilarbeiterverhältnis aus, so sind ihnen diese Papiere gegen Einziehung der Arbeitskarte wieder auszuhändigen.

4.) Herstellung der Lichtbilder und erkenntnisdienstliche Behandlung.

Die Herstellung der Lichtbilder, erkenntnisdienstliche Behandlung, Ergänzung der Arbeitskarten und Vorbereitung der Karteikarten erfolgt in der Regel bereits in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter. Das Verfahren im einzelnen (Abordnung der Beamten usw.) regeln die höheren Verwaltungsbehörden im Benehmen mit dem zuständigen Landesarbeitsamt. Aus Ersparnisgründen sind für Arbeits- und Karteikarten bis auf weiteres in der Regel Lichtbil-

der der Größe DIN A 9 (37 x 52 mm) zu verwenden. Die Kosten für die Herstellung der Lichtbilder sowie die Kennzeichen haben die Kreispolizeibehörden zu tragen. (Rundeklaus vom 5.5.1943 MBiLV. S.775). Eine Verrechnung der Kosten zwischen den die Erfassung in den Betrieben durchführenden Kreispolizeibehörden und den Kreispolizeibehörden des Arbeitsortes findet nicht statt.

Bei polnischen Zivilarbeitern, die aus besonderen Gründen erst nachträglich erfaßt werden, erfolgt die Ergänzung der Arbeitskartei, die Lichtbildherstellung und erkennungsdienstliche Behandlung usw. durch die Ortspolizeibehörden. Falls deren technische Mittel nicht ausreichen, ist es Aufgabe der zuständigen Kreispolizeibehörde, eine andere Polizeibehörde zur Fertigung heranzuziehen. Erforderlichenfalls sind geeignete Fotografen mit der Lichtbildherstellung zu beauftragen.

5.) Verfahren beim Wechsel von Arbeitsplätzen.

Die Arbeitsämter sind gehalten, von jedem Arbeitsplatzwechsel der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben. Die Ortspolizeibehörden haben die Kreispolizeibehörden hiervon zu unterrichten (Berichtigung der Kartei, usw.).

Die für den neuen Arbeitsplatz zu erstellende Arbeitskarte wird durch das Arbeitsamt der für den neuen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde zugeleitet. Diese klebt anlässlich der polizeilichen Anmeldung die Arbeitskarte in das Umschlagblatt ein. Hierbei ist (wie schon bei der erstmaligen polizeilichen Behandlung der Arbeitskarte) der Rand der eingeklebten Arbeitskarte mit Dienstsiegel zu stempeln. Von der vollzogenen Anmeldung haben die Ortspolizeibehörden ihrer Kreispolizeibehörde mittels Aufenthaltsanzeige Mitteilung zu machen.

Liegt der neue Arbeitsplatz im Bereich einer anderen Kreispolizeibehörde, so fordert diese von der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Kreispolizeibehörde die über den polnischen Zivilarbeiter vorhandenen Unterlagen (Akten und Karteikarte) an. Gleichzeitig benachrichtigt sie das Reichssicherheitshauptamt - Ausländerüberwachung, Kartei der polnischen Zivilarbeiter - durch Postkarte von dem Arbeitsplatzwechsel unter Angabe der genauen Personalien und des neuen Arbeitsplatzes. Auf den Veränderungsmeldungen ist stets anzugeben "polnischer Zivilarbeiter", nicht nur "Pole", da - wie in Abschnitt II näher ausgeführt - ein Teil der ehemaligen polnischen Staatsangehörigen (Altpolen, Westarbeiter)

poln. Volksstums usw.) in der allgemeinen Ausländerkartei geführt wird. Die Kreispolizeibehörde des bisherigen Arbeitsplatzes legt bei Versendung der Unterlagen eine Karteikarte ohne Lichtbild an, auf der die Versendung vermerkt wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Arbeitsplatzwechsel aus polizeilichen Gründen (etwa im Anschluß an eine Haft) vorgenommen wird. Die bei den Kreispolizeibehörden vorhandenen Unterlagen (Akten und Karteikarte) haben daher auch bei diesen zu verbleiben, wenn etwa die Einweisung eines polnischen Zivilarbeiters in ein Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager erforderlich wird. Die Staatspolizei-leit-stellen unterrichten Kreispolizeibehörde und Arbeitsamt von der Lagereinweisung und überweisen bei der Entlassung aus dem Lager den polnischen Zivilarbeiter dem Arbeitsamt, falls nicht Rückführung an den bisherigen Arbeitsplatz erfolgt.

Auf diese Weise wird bei Arbeitsplatzwechsel die Neuausstellung von Karteikarten mit Lichtbild und Neuabnahme der Fingerabdrücke vermieden.

Bei etwaiger Rückkehr von Arbeitskräften in die Heimat verbleiben die Unterlagen bei der Kreispolizeibehörde des letzten Arbeitsortes. Das Reichssicherheitsnauptamt - Ausländerüberwachung Kartei der polnischen Zivilarbeiter - ist auch in diesem Falle zu unterrichten.

6.) Erfassung der bei der Deutschen Reichsbahn eingesetzten polnischen Zivilarbeiter.

Nach einer zwischen dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsverkehrsminister getroffenen Vereinbarung wird für die bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigten polnischen Zivilarbeiter das Ausländer-Genehmigungsverfahren vereinfacht (den Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung mitgeteilt durch Runderlaß des RAM vom 21.1.1941 - Va 5760.23/224), und zwar gilt für die polnischen Reichsbahnarbeiter die Arbeitserlaubnis im Altreich mit der Aushändigung der Arbeitskarte für die Dauer eines Jahres als erteilt, gleichgültig, auf welcher Arbeitsstelle die Polen beschäftigt werden.

Da infolgedessen bei der Versetzung eines derartigen Arbeiters an einen anderen Ort ein neuer Grauzettel von dem zuständigen Arbeitsamt nicht ausgestellt wird, lassen sich die Vorschriften der Ziffer 5 über den Wechsel von Arbeitsplätzen nicht in vollem Umfange anwenden. Ich habe daher mit dem Herrn Reichsver-

kehrsminister vereinbart, daß beim Wechsel des Arbeitsortes polnischer, bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigter Zivilarbeiter folgendes Verfahren in Kraft tritt:

- a) die Reichsbahndienststelle des bisherigen Arbeitsortes unterrichtet die für diesen zuständige Ortspolizeibehörde.
- b) Die Reichsbahndienststelle des neuen Arbeitsortes verständigt die für diesen zuständige Ortspolizeibehörde. - Im übrigen sind die Vorschriften der Ziffer 5 sinngemäß anzuwenden.
- c) Polnische Reichsbahnarbeiter, die ihren Arbeitsort häufig wechseln müssen (z.B. bei Beschäftigung in Bauzügen oder bei Gleisarbeiten) bleiben zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit nach Vereinbarung der zuständigen Reichsbahndirektion mit der zuständigen Polizeibehörde bei einer bestimmten Polizeibehörde für eine bestimmte Reichsbahnstelle gemeldet; die letztere ist gehalten, auf polizeiliche Anfrage über den jeweiligen Aufenthaltsort der Polen Auskunft zu geben.
- d) Die zuständigen Reichsbahndienststellen statthen die bei der Reichsbahn beschäftigten polnischen Zivilarbeiter mit Dienstausweisen aus, in denen der jeweilige Wohnort (Lager) angegeben ist. Sie halten die Zivilarbeiter an, diese Ausweise in ihrem Interesse (zur Vermeidung von Festnahmen usw.) stets zusammen mit der Arbeitskarte bei sich zu führen.

.) Merkblätter.

Anh. IV Das anliegende Merkblatt über die Pflichten der Zivilarbeiter polnischen Volkstums während ihrs Aufenthaltes im Reich ist den polnischen Arbeitern bei Erfüllung ihrer Meldepflicht durch die Ortspolizeibehörde zur Kenntnis zu bringen.

Die Zusammenstellung der Pflichten ist den polnischen Zivilarbeitern durch Vorlesen oder Vorlegen zu eröffnen. Sprach- und schriftkundige Polen können hierzu mit herangezogen werden. Eine Aushändigung des Merkblattes - sei es an Polen oder deutsche Arbeitgeber - darf in keinem Falle erfolgen. Auf diese Eröffnung bezieht sich der Vermerk in der Aufenthaltsanzeige, letzter Absatz (siehe Anlage II).

Bei Lagererfassung hat die Belehrung bereits im Lager zu erfolgen. In diesem Falle hat der polnische Zivilarbeiter die auf der Rückseite der Karteikarte enthaltene Erklärung "Über die von mir zu beachtenden Vorschriften und die Folgen bei Zu widerhandlung

gen bin ich eingehend belehrt worden,

....., den 19..

..... Unterschrift "

zu unterschreiben.

Das Merkblatt mit unterlegtem polnischen Text wird in Zukunft [†]bei der Reichsdruckerei unter Nr.A 250 vorrätig gehalten und ist über die Beschaffungsstellen anzufordern.

Anlg.V

Das beigefügte Merkblatt für die Arbeitgeber ist diesen sofort nach Zuteilung von Arbeitskräften polnischen Volkstums durch die örtlichen Polizeibehörden gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen. Hierbei ist den Arbeitgebern auch die Zusammenstellung der Pflichten der Arbeitskräfte polnischen Volkstums vorzulesen.

Das Merkblatt für die Arbeitgeber wird in Zukunft [†]bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 251 vorrätig gehalten und ist über die Beschaffungsstellen anzufordern.

- 8.) Abweichungen bei der aufenthaltsrechtlichen Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sowie von Arbeitskräften nichtpolnischen Volkstums aus dem GG., den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok.

- a) Abweichungen bei der Behandlung von fremdvölkischen Arbeitskräften aus dem GG., den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok.

Bei der Bezeichnung dieser Arbeitskräfte ist im Einzelfall das betreffende Volkstum anzugeben, z.B. Arbeitskraft ukrainischen Volkstums aus Anstelle der Bezeichnung "weißrussischen Volkstums" ist die Bezeichnung "weißruthenischen Volkstums" zu verwenden, damit Verwechslungen mit den russischen Emigranten (Staatenlosen früher russischer Staatsangehörigkeit großrussischen Volkstums) vermieden werden.

- aa) Aufenthaltsanzeige.

Soweit sich unter diesen Arbeitskräften Personen ukrainischen und weißruthenischen Volkstums befinden,

* Anmerkung: Siehe Anmerkung Seite 1.

haben sie die nach der Dienstanweisung I zur Ausländerpolizeiverordnung vorgeschriebene Aufenthaltsanzeige nach Vordruck R.Pol.135 mit unterlegtem ukrainischen bzw. russischen Text abzugeben. Mit Lichtbildern sind diese Vordrucke jedoch nicht zu versehen.

In dem für den Beruf vorgesehenen Raum ist einzutragen: "Arbeiter(in) aus dem GG., Bezirk Bialystok usw., Volkstum: ukrainisch oder weißruthenisch". Soweit diese Personen in den Durchgangslagern erfaßt werden, ist ebenso wie bei den polnischen Zivilarbeitern auf die Beibringung der Aufenthaltsanzeige zu verzichten.

Für die übrigen fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums sind die Aufenthaltsanzeigen für polnische Zivilarbeiter mit entsprechenden Abänderungen zu verwenden.

bb) Karteikarten.

Im Kopf ist "polnisch" durch "ukrainisch" usw. zu ersetzen.

cc) Paßpapiere (Arbeitskarten).

Der Titel des Umschlagblattes der Arbeitskarte sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeit lauten:

Titel:

Staatsangehörigkeitsangabe:

Arbeitskarte für
fremdvölk. Arbeitskräfte
nichtpoln. Volkstums aus dem GG.

staatenlos (Ukrainer, Weißruthene usw.)

fremdvölk. Arbeitskräfte
nichtpoln. Volkstums aus dem
Distrikt Galizien

ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)

fremdvölk. Arbeitskräfte
nichtpoln. Volkstums aus den
eingegliederten Ostgebieten

Schutzangehöriger (Ukrainer,
Weißruthene usw.)

fremdvölk. Arbeitskräfte
nichtpoln. Volkstums aus dem
Bezirk Bialystok

ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)

Der auf die rechte innere Seite der Arbeitskarte zu setzende Stempelaufdruck hat hier zu lauten:

"Inhaber darf das Gebiet der
Kreispolizeibehörde des Arbeitsortes (siehe eingeklebte
Arbeitserlaubnis) nicht ohne
polizeiliche Genehmigung verlassen."

dd) Merkblätter.

Es sind die im Runderlaß vom 20.2.1942 vorgeschriebenen Merkblätter mit ukrainischem bzw. weißruthenischem Text, die bei der Reichsdruckerei unter Nr.A 205 vorrätig gehalten werden, zu verwenden.

b) Abweichungen bei der Behandlung von Ostarbeitern.

aa) Aufenthaltsanzeige.

Ostarbeiter haben die besondere, für Ostarbeiter eingeführte Aufenthaltsanzeige mit unterlegtem russischen Text, die bei der Reichsdruckerei unter Nr.A 202 vorrätig gehalten wird, abzugeben. Soweit für diese Personen in den Durchgangslagern Karteikarten und Arbeitskarten erstellt werden, ist ebenso wie bei polnischen Zivilarbeitern auf die Beibringung der Aufenthaltsanzeige zu verzichten.

bb) Karteikarten.

Für Ostarbeiter ist die besondere Karteikarte in gelber Farbe, die bei der Reichsdruckerei unter Nr.A 203 vorrätig gehalten wird, zu verwenden.

cc) Paßpapiere (Arbeitskarten).

Der Titel der Arbeitskarten für Ostarbeiter lautet: "Arbeitskarte für Arbeitskräfte aus altsowjetischem Gebiet". Da die Ostarbeiter volkstumsmäßig nicht unterschieden werden, ist im Titel in die Lücke vor dem Wort "Arbeitskräfte" lediglich ein wagrechter Strich zu setzen.

dd) Merkblätter.

Merkblätter für Ostarbeiter sind nicht vorgesehen.

Zu Abschnitt I D. Regelung der Lebensführung.

i.) Verbot, den Aufenthaltsort zu verlassen.

Das Verlassen des Arbeitsortes ist verboten, soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist. Auf die strikte Einhaltung der Aufenthaltspflicht ist genauestens zu achten. Wegen Aufnahme des Hinweises in die Arbeitskarte siehe Durchführungsbestimmung Abschnitt C, Ziffer 3.

Ausnahmegenehmigungen sind durch die Ortspolizeibehörden in schriftlicher Form zu erteilen.

2.) Ausgehverbot für die Nachtstunden.

Die polnischen Zivilarbeiter dürfen in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. zwischen 21 und 5 Uhr und in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. zwischen 20 und 6 Uhr ihre Unterkunft nicht verlassen.

Die höheren Verwaltungsbehörden oder Kreispolizeibehörden können mit Rücksicht auf den Arbeitseinsatz andere Zeiten festsetzen.

3.) Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern.

Den polnischen Zivilarbeitern ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus verboten, soweit nicht im Einzelfall die Ortspolizeibehörde aus zwingenden Gründen eine Ausnahme gestattet. In diesem Falle ist in dem Erlaubnisschein zum Ausdruck zu bringen, daß D- und Eilzüge sowie die 2. Wagenklasse der Reichsbahn oder anderer Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bzw. Kleinbahnen nicht benutzt werden dürfen (siehe auch Abschnitt E 3 des RdErl.).

Auch die Benutzung der lediglich auf den Ortsbereich beschränkten Verkehrsmittel kann durch die Ortspolizeibehörde im Wege der Polizeiverordnung der Genehmigungspflicht unterworfen werden.

Die Benutzung von Fahrrädern ist den polnischen Zivilarbeitern ebenfalls verboten. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen, jedoch nur insoweit, als die Benutzung von Fahrrädern aus Gründen des Arbeitseinsatzes erforderlich ist.

4.) Verbot der Benutzung des Fernsprechers.

Polnischen Zivilarbeitern ist die Benutzung öffentlicher oder privater Fernsprecher verboten. Ausnahmen sind nur aus Gründen des Arbeitseinsatzes in dringenden Fällen zulässig.

Der Reichspostminister hat durch Erlass vom 14.8.1942 - II 4103/0 an die Präsidenten der Reichspostdirektionen ebenfalls angeordnet, daß den durch das "P" gekennzeichneten polnischen Zivilarbeitern die Benutzung öffentlicher Fernsprecher nicht zu gestatten ist. Von einer Anweisung an die Fernsprechteilnehmer im gleichen Sinne hinsichtlich der Benutzung privater Fernsprechanlagen ist abgesehen worden, da die deutsche Bevölkerung durch die Auf-

klärungsmaßnahmen der Partei darüber unterrichtet wurde, daß jeglicher Umgang mit polnischen Zivilarbeitern, soweit er nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz steht, verboten ist.

5.) Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate.

Polnischen Zivilarbeitern ist das Fotografieren sowie der Besitz und jegliche Benutzung fotografischer Apparate und fotografischen Materials verboten. Polen, die im Besitz von Fotoapparaten und von Fotomaterial sind, haben dies unverzüglich zu veräußern.

6.) Verbot des Besuchs deutscher Veranstaltungen und Einrichtungen kultureller, geselliger oder gesundheitlicher Art usw.

Verboten ist vor allem der Besuch von Theatern, Lichtspieltheatern, Volksparks, öffentlichen Schwimmbädern, Sportplätzen usw. gemeinsam mit deutschen Volksgenossen.

Der Besuch von Gaststätten ist den polnischen Zivilarbeitern verboten, soweit er nicht für den Einkauf von Waren erforderlich ist. Jedoch sind ihnen nach Bedarf je nach den örtlichen Verhältnissen ein oder mehrere Gaststätten einfacher Art für bestimmte Zeiten zum Besuch freizugeben. Soweit vorhanden, sind hierfür in erster Linie die Kantine industrieller Unternehmungen heranzuziehen, die selbst polnische Arbeitskräfte beschäftigen.

Andere endvölkische Arbeitskräfte oder deutsche Volksgenossen dürfen in den festgesetzten Zeiten die den Polen zur Verfügung stehenden Gaststätten oder sonstigen Veranstaltungen bzw. Einrichtungen nicht besuchen.

Der Besuch von deutschen Frisörgeschäften durch polnische Zivilarbeiter ist unerwünscht, da deutschen Volksgenossen nicht zugemutet werden kann, sich mit Polen zusammen bedienen zu lassen. Andererseits muß den Polen aus hygienischen Gründen (Verlautb.) die Möglichkeit gegeben sein, sich regelmäßig die Haare schneiden und den Kopf waschen zu lassen. Es ist daher erforderlich, in Orten, in denen polnische Zivilarbeiter eingesetzt sind, einen oder - soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern - mehrere Frisöre, die zu gewissen Zeiten nur Polen (und gegebenenfalls Osterbeiter) bedienen, zu bestimmen, denen, soweit möglich, hierzu polnische Arbeitskräfte zuzuteilen sind. Sofern die Polen überwiegend in Lagern untergebracht sind, sind die Frisörstuben in einzelnen der Lager einzurichten. Der Reichsinnungsverband des Frisörhandwerks hat auf meine Anregung mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers eine entsprechende Anweisung an seine Mitglieder erlassen.

Auch ist mit der DAF. - Amt für Arbeitseinsatz - hinsichtlich der Einrichtung von Lagerfrisörstuben das Erforderliche vereinbart worden.

Auf dem Lande ist eine Regelung in der Weise anzustreben, daß in Dörfern, in denen Frisöre nicht vorhanden sind, ein geeigneter Pole seinen Landsleuten die Haare schneidet.

7.) Verbot des näheren Umgangs mit Deutschen.

Jeder nähere Umgang zwischen polnischen Zivilarbeitern und deutschen Volksgenossen, soweit er nicht im Hinblick auf den Arbeitseinsatz erforderlich wird, ist verboten.

Zu Abschnitt I E. Sonstige Vorschriften.

4.) Teilnahme an kirchlichen Handlungen.

a) Sondergottesdienste.

Die Sondergottesdienste dürfen nur am 1. Sonntag eines jeden Monats - und zwar in der Zeit von 10 bis 12 Uhr - stattfinden. Außerdem dürfen am 1. Feiertag des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes sowie an den übrigen hohen Feiertagen Sondergottesdienste zu den gleichen Zeiten wie an Sonntagen veranstaltet werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Verwaltungsbehörde die Verlegung auf einen anderen Sonntag oder eine andere Tageszeit gestatten. Innerhalb jedes Land- oder Stadtkreises muß jedoch die Regelung einheitlich erfolgen. Außerdem muß unbedingt verhindert werden, daß die polnischen Zivilarbeiter an Sondergottesdiensten in Nachbarkreisen, die zu anderen Zeiten veranstaltet werden, teilnehmen.

Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Arbeitsortes (siehe Abschnitt D, Ziffer 1) zwecks Teilnahme an Sondergottesdiensten können erteilt werden, wenn die zurückzulegende Wegstrecke nicht mehr als 5 km beträgt und die Teilnehmer in geschlossenem Zuge unter Aufsicht zum und vom Sondergottesdienst geführt werden.

b) Taufe und Beerdigung.

Voraussetzung dafür, daß deutsche Geistliche Kinder von polnischen Zivilarbeitern taufen, polnischen Zivilarbeitern die Sterbesakramente erteilen und bei ihrer Beerdigung mitwirken, ist, daß

- aa) das Verbot der Benutzung der polnischen Sprache beachtet wird (Ziffer 4.a)^{bb)} des RdErl.),
- bb) die Veranstaltungen in ganz schlichter Form durchgeführt werden,
- cc) die Teilnahme auf die nächsten Angehörigen und Bekannten beschränkt wird,
- dd) die Taufe nicht gleichzeitig mit der deutscher Kinder vorgenommen wird,
- ee) deutsche Volksgenossen keinesfalls teilnehmen.

5.) Eheschließung.

- a) Der Reichsminister der Justiz hat die Oberlandesgerichtspräsidenten durch Runderlaß vom 3.10.1941 - 3462 - IV B 1 - 947 - angewiesen, die Gesuche von ehemaligen polnischen Staatsangehörigen um Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses grundsätzlich abzulehnen, soweit es sich um Arbeitskräfte handelt, die zur Behebung des Mangels an deutschen Arbeitskräften eingesetzt wurden.
- b) Nach § 8 der Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches vom 25.4.1943 (RGBl.I, S.271) dürfen Schutzangehörige untereinander die Ehe eingehen, jedoch ist auf Grund des gemäß § 11 der Verordnung ergangenen Runderlasses des RMdJ. vom 4.5.1943 (MBliV. S.775) die Heirat schutzangehöriger Männer polnischen Volkstums nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres, schutzangehöriger Frauen polnischen Volksstums nicht vor Vollendung des 22. Lebensjahres statthaft.

HStA München, Allg. StA.
MInn 71635

693

Anlage I

Der Reichsminister des Innern
S.Pol. IV D 2 - 382/40

Berlin, den 8. März 1940

P o l i z e i v e r o r d n u n g

über die Kennlichnachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und-arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnung der Reichsminister vom 14.11.1938 (RGBl.I, S.1582) wird verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite des Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umröndung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes R.

§ 2

(1) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150.- RM oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

§ 5

Die Verordnung tritt 3 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

In Vertretung:
gez. H i m m l e r .

HStA München, Allg. Sta.
MInn 71635

694

Anlage II

f "Meldewerthe für Arbeitskräfte polnischen Volkes
Meldowanie pobytu dla robotników narodowości polskiej

(Vorderseite)

1. Familiennname (bei Frauen auch Ge- burtsnamen):	Wojciech (w kolumnie też nazwisko rod- ziny).
2. Vorname (Vorname unterstreichen):	Wojciech (Pierwsze główne słów):
3. Ort der Geburt (Bezirk, Staat):	Dąbrowa Tarnowska (powiat, województwo)
4. Nationalität:	polnisch po polsku
5. Religion:	
6. Familienstand:	
7. Familiennname:	
8. Ansiedelungsort:	Arbeitskraften Nr. 12345 Karte zetralizowana 12345 Nr. ausgestellt am: 1955 Stationierung: 12345 von (Behörde): od (Wladyslaw) in (Sitz des Unterrichts): W (Lokalita/Wladyslaw) Ort, Kreis, Bezirk, Hauptmannschaft miejscowość, powiat, ulica, numer domu
9. Aufenthaltsort (jetziger und zukünftiger):	1. von bis od do
	2. von bis od do
	3. von bis od do
	4. von bis od do

(Rückseite)

9. <u>Zusug</u> Przywędrowanie:	am dnia von z nach- do <u>Ort, Straße, Hausnr., Bezirk</u> <u>miejscowość, ulica, Nr. domu, powiat</u>
10. <u>Heimatort im Gebiet d. ehem. Republik Polen</u> Ostatnie miejsce zamieszkania w terytorium dawn. Rz. P. Polskiej	
11. <u>Beruf:</u> jetziger: Zawód: terazniejszy: früherer: dawniejszy:	
12. <u>Beschäftigt bei:</u> Zatrudniony u:	<u>Arbeitgeber, Ort, Straße, Nr.</u> <u>Chlebodawca, miejscowość, ulica, Nr.</u>
<p>Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, daß unrichtige Angaben polizeiliche Maßnahmen zur Folge haben.</p> <p>Über die im Reich geltenden und von mir besonders zu beachtenden Verordnungen und Gesetze, sowie über die Pflichten aus meinem Arbeitsverhältnis und die Folgen bei Zu widerhandlungen bin ich eingehend belehrt worden.</p>	
<p>Oświadczam, że kwestioniuję powyższy wypełnilem najślimniej. Wiadomo mi, że fałszywe podania spowodują środki karne od strony władzy policyjnej.</p> <p>O rozporządzeniach i ustawach obowiązujących w Rzeszy jakież o obowiązkach wynikających z mego stosunku pracy i o skutkach przeciwdziałania wobec nich, dokładnie mnie objasniono.</p>	
<p>den _____ 194 dnia</p>	

Vor- und Zuname:

Imię i nazwisko:

HStA München, Allg. StA.
MInn 71635

696

Anlage III (Karteikarte-grüner Karton-)
(Vorderseite)

Zivilarbeiter(in) polnischen Volkstums:

Ausweis Nr.:

Name: (bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname:

Geburtstag und -ort:

Beruf:

Früherer

jetziger

Familienstand:

Zahl der Kinder:

- 37 mm -

52
mm

Lichtbild

Religion:

Fingerabdrücke (Zeigefinger)

links

rechts

Heimatort: (Distrikt bzw. Bezirk, Kreis,
Ort, Straße, Nr.)

Besondere Kennzeichen:

(Rückseite)

Aufenthalt des Zivilarbeiter^s in

von	bis	Name, Ort, Kreis, Straße, (Arbeitgeber)	Unterkunft (falls nicht bei Arbeitgeber woh- nend)	Bemerkungen
				<p>(Nur bei Lagererfassung) Über die von mir zu beach- tenden Vorschriften und die Fol- gen bei Zu widerhandlungen bin ich eingehend belehrt worden.den.....194</p> <p>.....(Unterschrift)</p>

Anlage IV

Nur zum Dienstgebrauch!

Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich.

Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z.B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungs-

Lediglich zur mündlichen Erfüllung!

Obowiązki robotników i robotnic cywilnych narodowości polskiej podczas ich pobytu w Rzeszy.

Każdemu robotnikowi narodowości polskiej daje Wielka Rzesza Niemiecka pracę, chleb i zapłatę. Za to Rzesza wymaga żeby każdy swojemu przekazaną pracę wykonał sumiennie i zastosował się staramie do wszystkich rozporządzeń i rozkazów obowiązujących.

Dla wszystkich robotników i robotnic narodowości polskiej we Wielkiej Rzeszy Niemieckiej zaobowiązują następujące szczególne przepisy:

1. Opuszczenie miejscowości pobytu jest surowo zakazane.
2. W czasie, w którym przez władze policyjną nie jest zezwolone zwiedzić miejscowości, także zakazano jest opuścić zamieszkanie.
3. Użytkowanie publicznych środków komunikacyjnych np. kolej, jest tylko zezwolone za specjalnym pozwoleniem miejscowej władzy policyjnej.
4. Wszyscy robotnicy i robotnice narodowości polskiej są zobowiązani do stale widoczne noszenia, na prawej stronie piersi swej odzieży nowoczesnych przesztych odznak, które zostały wręczone.
5. Kto pracuje opieczale, prasę, swą zbroję, innych robotników

- lager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.
6. Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuss ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.
7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volksstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung in die Heimat erfolgt nicht.
9. Wer seine Arbeit zufriedenstellend erledigt, erhält Brot und Bohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnachgiebig zur Rechenschaft gezogen.
10. Über die hiermit bekanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder schreiben, ist strengstens verboten.
- podburza, miejsce pracy samowolne i opuszcza i.t.d., bedzie karany pacyfikacyjna we wychowawczym obcozie pracy. Czyny sabotażowe i inne ciężkie wykroczenia przeciw dyscyplinie robotniczej zostaną surowo karane i to przynajmniej umieszczeniem we wychowawczym obcozie pracy na kilka lat.
6. Każde obcowanie z ludnością niemiecką, szczególnie odwiedzanie teatrów, kin, zabaw tanecznych, restauracji i kościołów razem z ludnością niemiecką jest zakazane. Tańczenie i zazywanie alkoholu jest polskim robotnikom tylko pozwolono w oberzach specialnie dla nich przeznaczonych.
7. Spółkowanie z kobietą niemiecką lub z mężczyzną niemiecką względnie zbliżenie niemoralne do nich bedzie karane śmiercią.
8. Każde wykroczenie przeciw rozporządzeniom i przepisom wydanych dla robotników cywilnych polskiej narodowości, bedzie karane w Więzach, odstawienie do Ojczyzny nie nastąpi.
9. Kto pracuje do zadowolenia otrzyma zasługę swoją. Jednakże kto pracując opieszałe, i nie zastosuje się do przepisów, bedzie niezwłędnie zaangażowany do odpowiedzialności, i to szczególnie w czasie wojny.
- la o niemieckich rozporządzeniach rozmawiać lub pisać jest surowo zakazane.

Anlage V

Merkblatt für deutsche Betriebsführer
über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von
Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Gene-
ralgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Die Beanspruchung der gesamten deutschen Volkswirtschaft während des Krieges erfordert den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte. Die deutsche Regierung hat daher in großem Umfange Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reichsgebiet zur Arbeit eingesetzt,

A.

Allgemeines Verhalten gegenüber Zivilarbeitern
polnischen Volkstums.

Jeder deutsche Betriebsführer hat sich stets bewußt zu sein daß die ihm unterstellten Zivilarbeiter polnischen Volkstums Angehörige eines Feindvolkes sind, und sein Verhalten danach einzurichten. Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen ist verboten. Die Betriebsführer haben darauf zu achten, daß die diesen Arbeitskräften auferlegten Beschränkungen genauestens eingehalten werden. Diese Beschränkungen sind u.a.

1. der Zwang, ein stets sichtbares, mit der jeweiligen Kleidung fest verbundenes Abzeichen (P) auf der rechten Brustseite zu tragen,
2. das Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen,
3. ein Ausgehverbot für die Nachtstunden,
4. das Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne ortspolizeiliche Erlaubnis,
5. das Verbot der Benutzung des Fernsprechers,
6. das Verbot des Besuchs von Theatern, Kinos, Gaststätten u.a., gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung,
7. das Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate,
- das Verbot des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs mit Deutschen.

Verstöße gegen Ziffer 1 werden gemäß Reichspolizeiverordnung vom 8.3.1940, Reichsgesetzblatt I, Seite 555, Verstöße gegen die Ziffern 2 bis 7 durch die von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Polizeiverordnungen über die Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter geahndet. Die Ahndung von Fällen des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs zwischen polnischen Zivilarbeitern und Deutschen erfolgt durch schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen.

Deutsche Volksgenossen, die den Erfolg der den polnischen Zivil-

arbeitern gemachten Auflagen dadurch beeinträchtigen, daß sie zu Polen unerlaubte Beziehungen anknüpfen, für sie Briefe vermitteln, Fahrkarten kaufen, Spirituosen und sonstige verknappete Waren besorgen, Fahrräder zur Verfügung stellen, die den Polen offenstehenden Gaststätten während deren Anwesenheit besuchen u.a.m., werden ebenfalls zur Rechenschaft gezogen.

Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis kommenden Zu widerhandlungen seiner Arbeitskräfte gegen die bestehenden Anordnungen, sonstiges abträgliches Verhalten der Polen und insbesondere jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes durch die polnischen Zivilarbeiter unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß die seiner Gefolgschaft angehörenden deutschen Volksgenossen eine Berührung mit den Arbeitskräften polnischen Volkstums während der Arbeit auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und außerhalb der Arbeit ganz vermeiden.

B.

Unterbringung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums.

Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst auszuschließen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte grundsätzlich scharf getrennt von den Unterkünften der deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und größeren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken, Schnittkasernen usw.). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte (bei kleineren Bauernwirtschaften) ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes zu bilden, haben die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften poln. Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

C.

Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis.

Die Beschäftigung polnischer Arbeitskräfte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Wer polnische Arbeitskräfte ohne diese Genehmigung einstellt, verstößt gegen die Verordnung des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitnehmer vom 23.1.1933, die auch für Schutzangehörige gilt. Entlassung und Umsetzungen in andere Betriebe, auch dann, wenn Entlassung oder Um-

setzung im beiderseitigen Einvernehmen erfolgt, sind nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes zulässig. Entsprechend der dem Betriebsführer erteilten Beschäftigungsgenehmigung wird für den polnischen Arbeiter selbst von Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis für die ihm zugewiesene Arbeitsstelle erteilt und darüber eine Arbeitskarte ausgestellt, die dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde ausgehändigt wird.

D.

Entlohnung.

Für das Arbeitsrecht der Polen gilt die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5.10.1941 (Dt. Reichsanz. Nr. 238) mit Berichtigung vom 2.12.1941 (Dt. Reichsanz. Nr. 284). Auf Grund dieser Anordnung sind polnische Beschäftigte grundsätzlich aus der deutschen Sozialverfassung herausgenommen, jedoch gelten für sie die Richtlinien, Tarifordnungen und Betriebsordnungen, soweit nicht in der Anordnung selbst etwas abweichendes bestimmt ist oder Sondertarifordnungen für Polen (z.B. in der Landwirtschaft) lassen wurden. Nach dieser Anordnung darf grundsätzlich das Arbeitsdienst nur gegen Arbeitsleistung gezahlt werden, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen; Familien- oder Kinderzulagen und ähnliche Zuwendungen erhalten Polen nicht. Weitere Sondervorschriften befassen sich mit Höchstsätzen für Trennungs- und Unterkunftsgelder, den Kündigungsfristen und der Verwirkung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen. Das Jugendschutzgesetz gilt für jugendliche Polen nicht. Polen im Sinne der arbeitsrechtlichen Vorschriften sind nicht nur die mit einem "P" gekennzeichneten Polen, sondern alle Schutzzangehörigen und Staatenlosen ehemaliger polnischer Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht

in die Abteilung 4 der DVL eingetragen sind oder

eine Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum beibringen können oder

nach den vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bestimmten Richtlinien auf Grund ihres nordisch bestimmten rassischen Wertes im Ausleseverfahren als wiederzindeutschungsfähig benannt worden sind. (Gem. § 6 Abs. 2 d-f) "Anordnung vom 4.3.1941 vom Reichsführer SS besonders bezeichneten Personen".

Weitere Ausnahmen sind in einem besonderen Erlass vom 2.2.1942 (RAB Nr. 5 1942 S. I 59) festgelegt.

Die Arbeitsentgelte der in der gewerblichen Wirtschaft eingesetzten Polen richten sich grundsätzlich nach den Lohnsätzen vergleichbaren deutscher Gefolgschaftsmitglieder. Um die Arbeitsverdienste der Polen niedriger zu halten, als die der Deutschen, sind sie mit einer besonderen Steuer, der Sozialausgleichsabgabe, belastet.

Die Entlohnung der in der Landwirtschaft eingesetzten polnischen Arbeiter wie auch deren sonstige Arbeitsbedingungen richten sich nach

der Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8.1.1940 (RABl.Nr.2/1940 S.IV 38^{ff.}) mit den hierzu erlassenen Änderungen und Ergänzungen. Die Reichstarifordnung sieht geringere Löhne vor als die deutscher Landarbeiter; dafür brauchen die in der Landwirtschaft eingesetzten Polen keine Sozialausgleichsabgabe abzuführen. Um auch den Polen einen Anreiz zur Leistungssteigerung zu geben, haben die Reichstreuhand der Arbeit für ihre Wirtschaftsgebiete Anordnungen erlassen, in denen Höchstlöhne für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte festgelegt worden sind. Danach dürfen polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die besonders hochwertige Arbeit leisten oder überdurchschnittliche Leistungen vollbringen, über dem Tariflohn bis zu dem in der Anordnung festgesetzten Höchstlohn bezahlt werden. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit entschieden durch Schiedsgerichte, die bei den Arbeitsämtern gebildet sind.

In der Landwirtschaft sowie in der gewerblichen Wirtschaft tätigen arbeitsmäßig bewährten Polen kann in beschränktem Umfange zu bestimmten, von den Arbeitsämtern jeweils bekannt gegebenen Zeiten, die mit Rücksicht auf die Arbeits- und Transportlage festzusetzen sind, Heimurlaub gewährt werden. Die Beurlaubung der Polen ist durch den Erlaß v. 28.2.1942 (RABl.Nr.8/1942 S.I 124) an die Zustimmung des Arbeitsamtes geknüpft.

Rechtsansprüche auf Urlaub bestehen nicht bzw. sind durch Anordnung des GBA. über den Urlaub der poln. Beschäftigten in der Fassung vom 24.³. 1943 (Dt.Reichsanz.Nr.76) zum Ruhen gebracht.

Für die Überweisung von Lohnersparnissen nach dem GG. hat der Reichswirtschaftsminister besondere Bestimmungen erlassen.

Auskünfte erteilen die Arbeitsämter.

E.

Sozialversicherung.

a) Kranken- und Unfallversicherung.

Polnische Arbeitskräfte unterliegen der Pflicht zur Kranken- und Unfallversicherung in gleicher Weise wie deutsche Arbeitskräfte.

b) Invalidenversicherung.

Die im Reich beschäftigten polnischen Arbeiter unterliegen allgemein der Invalidenversicherung.

c) Arbeitslosenversicherung.

Gewerbliche Arbeitskräfte unterliegen im gleichen Umfange der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung wie deutsche Arbeitskräfte. Die Beschäftigung in der Landwirtschaft ist versicherungsfrei.

V e r t e i l e r .

a) An die Herren Reichsstatthalter in der <u>Westmark</u>	37	Merseburg	26
in		Erfurt	15
Wien	20	Schleswig	25
Oberdonau	21	Hannover	14
Niederdonau	31	Hildesheim	19
Tirol	15	Lüneburg	15
Salzburg	10	Stade	24
Kärnten	14	Osnabrück	13
Steiermark	25	Aurich	9
die <u>Landesregierungen</u> (Innenministerien)		Münster	20
Württemberg	41	Minden	16
Baden	56	Arnsberg	29
Thüringen	35	Kassel	29
Hessen	24	Wiesbaden	20
Hamburg	11	Koblenz	16
Mecklenburg	22	Düsseldorf	30
Oldenburg	13	Köln	13
Braunschweig	16	Trier	13
Bremen	7	Aachen	14
Anhalt	12	Sigmaringen	6
Lippe-Detmold	6	<u>in Sachsen</u>	
Schaumburg-Lippe	6	Dresden	23
die Herren Regierungs- präsidenten in Preußen		Leipzig	14
Königsberg	17	Chemnitz	13
Gumbinnen	20	Zwickau	15
Allenstein	15	<u>in Bayern</u>	
Marienwerder	18	München	38
Potsdam	23	Regensburg	57
Frankfurt/Oder	26	Augsburg	34
Stettin	22	Würzburg	31
Köslin	17	Ansbach	57
Schneidemühl	13	<u>im Sudetengau</u>	
Breslau	26	Karlsbad	23
Liegnitz	25	Aussig	25
Oppeln	22	Troppau	20
Magdeburg	23	<u>in Danzig</u>	
Kattowitz	25	den Herrn Polizeipräsi- den in Berlin	10

- b) an alle Staatspolizei-leit-stellen
mit Ausnahme der Staatspolizei-leit-stellen
der eingegliederten Ostgebiete je 5
- c) Nachrichtlich:
- 1) dem Amt I. (I A 7 u. I Org. des NSHA.) 13
dem Amt III. (III A 5 u. III B) des RSHA. 6
dem Amt IV. (IV B 1, IV C 1, IV C 2, IV D -ausl. Arb.-,
IV D 3, IV D 4, IV D 5, II B 4, IV Gst.d.RSHA. 9
- 2) dem Herrn Generalbevollmächtigten f.d.Reichsverwaltung 1
- 3) den Abt. I und VI des Reichsministeriums des Innern je 10
dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz 10
dem Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren 3
den Herren Reichsverteidigungskommissaren je 1
den Reichsstatthaltern (außer den bereits oben genannten) je 1
den Herren Oberpräsidenten in Preußen je 1
" " Reg. Präsidenten der Reichsgaue
Danzig- Westpreußen
und Wartheland je 1
- 4) den
Höheren SS- und Polizeiführern je 1
Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD je 1
" " " Ordnungspolizei je 1
Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD je 1
dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD für den Bereich d. militärischen Befehlshabers in Belgien in Brüssel 1
aller Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD
im Generalgouvernement je 1
allen Staatspolizei-leit-stellen
in den eingegliederten Ostgebieten je 1
- 5) allen SD-Leit- Abschnitten je 1
- - - - -

H-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Oranienburg, den 20. September 1943.

Amtsgruppenchef D

-Konzentrationslager-

D I/1 Az.: 14 f Allg./Ot/We.

EI - 126 -

Betreff: Beurkundung von Todesfällen von Ostarbeitern und
nichteindeutschungsfähigen polnischen Zivilarbeitern
in den Konzentrationslagern mit lagereigenen
Standesämtern.

Bezug: RPH. S III A 5 b - Nr. 130^{VIII}/43-176-9 v. 15.9.43.

Anlagen: - 1 -

An die

einholzeiben.

Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Da., SaM., Bu., Mau., Flc., Neu., Au., Gr.Ro., Natz., Stu.,
Herz., Rav., Ri., Lubl., War. u. Aufenth.-Lager Berg.-Belsen,

mit Nebenabdruck für die Standesbeamten der lagereigenen
Standesämter.

Der Reichsführer-H hat mit dem Bezugserlaß verfügt, daß die bisher übliche Meldung von Todesfällen sowjetrussischer und nichteindsutschungsfähiger polnischer Zivilarbeiter in dreifacher Ausfertigung an die lagereigenen Standesämter mit Ausfertigungen für die staatlichen Gesundheitsämter und das Statistische Reichsamt ab sofort unterbleibt. Dagegen muß die Meldung an die einliefernde Polizeibehörde beibehalten werden, weil sie der Unterrichtung der Arbeitseinsatzbehörde dient und damit einen wichtigen praktischen Zweck erfüllt.

Bei Todesfällen von sowjetrussischen und nichteindeutschungsfähigen polnischen Zivilarbeitern ist in Zukunft lediglich die einweisende Polizeidienststelle mit dem Formblatt Nr. 51/4.43 zu unterrichten. Weitere Meldungen haben zu unterbleiben.

i.V.

Hofsturmbannführer.

Geheime Staatspolizei Nürnberg, 1.11.43
 Staatspolizeileitstelle Nürnberg-Fürth.
 Nr. 7885/43 II E.

An

- die Herren Landräte der Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken u. Mainfranken o.V.i.A.
- die Herren Oberbürgermeister der Städte Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Schweinfurt o.V.i.A.
- die Polizeidirektion Höf,
z.Md.v.H.-Obersturmbannführer Pol.Dir.
Schmitt o.V.i.A.

H o f

nachrichtlich

an die Herren Regierungspräsidenten in Ansbach und Würzburg o.V.i.A.

Betrifft: Behandlung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern; hier: Aufhebung des Geschlechtsverkehrsverbotes für Arbeitskräfte aus Lettland und Estland.

Vorgang: Erlaß des Reichsführers-H und Chef der Deutschen Polizei vom 20.2.42 - S - IV D - (ausl. Arb.) - 208/42, betr. Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung u. Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten.

Anlagen: Ohne.

Der Reichsführer-H und Chef der Deutschen Polizei hat mit Erlaß v. 23.10.43 -S-IV D (ausl.Arб.) -673/43- das unter B VI des vorgen. Erlasses vom 20.2.42 ausgesprochene Verbot des Geschlechtsverkehrs von lettischen und estnischen Arbeitskräften mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Bestehen bleibt jedoch dieses Verbot für Arbeitskräfte aus Litauen.

Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und Arbeitskräften aus Lettland und Estland ist jedoch nach wie vor unerwünscht und zu unterbinden. Bei Bekanntwerden von derartigen Fällen ist umgehend die Staatspolizeileitstelle Nürnberg-Fürth zu verständigen.

In Zukunft hat die Eröffnung des Geschlechtsverkehrsverbotes an die lettischen und estnischen Arbeitskräfte bei der Erfassung durch die Ortspolizeibehörden zu unterbleiben. Ich bitte, die Ortspolizeibehörden entsprechend zu unterrichten.

gez. O t t o:
H-Sturmbannführer.

F d. R.:
Abteilung
Angestellte.

der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale
6. NOV. 3

Nr. M 401
Abdruck an

- 1.) die Gend.- Posten des Landkreises
- 2.) die Gemeindeschutzpolizei der Stadt Bad Neustadt a.d.S.

Soweit veranlaßt, sind die Ortspolizeibehörden von Vorstehendem zu verständigen.

Bad Neustadt a.d.S., den 4. November 1943.

Der Landrat.

Gend. Posten
Bad Neustadt
a.d.Saale

empf. am 20.11.43 Nr. 1014

Kontrolle genommen: Liebels Hptm. S-Std
Herrn. Kommand.

Landrat Lauterbach

Eing.-4.NOV.1943 N 8062670

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Darmstadt
B.Nr. IV D - 1c242/43/He/B.

Darmstadt, den 2.11.1943.

*f. 1. 1943 j. KdL 4/11
E. 2. 11. C'II-1943-
Antrittung nach
Vorgriffst. fiktiv*

An die Herren Landräte in Hessen

Herren Polizeipräsidenten in Darmstadt und Mainz

Herren Polizeidirektoren in Offenbach, Giessen und Worms

An die Aussendienststelle Giessen und Mainz

Nachrichtlich:

Dem Herrn

Reichsstatthalter in Hessen
-Landesregierung Abt. II-

in D a r m s t a d t .

Der Staatlichen Kriminalpolizei -Kriminalpolizeistelle-

in D a r m s t a d t .

Betrifft: Behandlung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern,
hier: Aufhebung des Geschlechtsverkehrsverbotes für
Arbeitskräfte aus Lettland und Estland.

Bezug: Mein Merkbuch vom 1.4.1943.

Gemäss Erlass des Reichsführers SS. vom 23.10.1943
zu Nr. S - IV D (ausl. Arb.)- 673/43, wird das Verbot des
Geschlechtsverkehrs von lettischen und estnischen Arbeits-
kräften mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen
aufgehoben. Es bleibt jedoch für Arbeitskräfte aus Litauen
bestehen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass der Geschlechts-
verkehr zwischen Deutschen und Arbeitskräften aus Lettland
und Estland nach wie vor unerwünscht und in geeigneter Weise
(zum Beispiel Umvermittlung an einen anderen Arbeitsplatz)
zu unterbinden ist.

Die unterstellten Dienststellen bitte ich ent-

sprechend zu unterrichten.

Eine entsprechende Berichtigung und Ergänzung des Merkblattes über die sicherheitspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte und Kriegsgefangenen erfolgt in Kürze.

gez.: M o h r,

Regierungsrat.

Begläubigt:



Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes- $\frac{4}{4}$

Stabsführung Schw./Stu.

Berlin SW 68, den 5. Dez. 1943
Hedemannstr. 24

Betr.: Freifahrkarte der Deutschen Reichsbahn für das
Rasse- und Siedlungshauptamt- $\frac{4}{4}$

An den

Reichsführer- $\frac{4}{4}$

Personlicher Stab

z.Hd. $\frac{4}{4}$ -Oberführer Krahnfuß

Berlin

Unter Bezugnahme auf die telefonische Unterredung zwischen
 $\frac{4}{4}$ -Oberführer Krahnfuß und mir teile ich mit:

Das Rasse- und Siedlungshauptamt- $\frac{4}{4}$ benötigt im vollen Umfange,
wie in den Jahren vorher auch, für das Jahr 1944 die Frei-
fahrkarten. Das sicherheitspolizeiliche Interesse ist für den
Sektor des Rasse- und Siedlungshauptamtes- $\frac{4}{4}$ weitestgehend gel-
tend zu machen, und zwar aus dem Grunde, daß laufend das
Rasse- und Siedlungshauptamt- $\frac{4}{4}$ mit den Überprüfungen der vom
Reichssicherheitsamt angeordneten "Sonderbehandlungs-
fälle" beauftragt ist. Diese "Sonderbehandlungsfälle" sind rasi-
sche Überprüfungen stattpolizeilich festgesetzter fremd-
volkischer Arbeitskräfte, die unerlaubten Verkehr mit Deutschen
hatten. Die Überprüfungen müssen schnellstens und laufend er-
folgen, da ohne das Urteil des Rasse- und Siedlungshauptamtes- $\frac{4}{4}$
eine Entscheidung des Reichssicherheitsamtes nicht herbei-
geführt werden kann.

Der Chef
des Rasse- und Siedlungshauptamtes- $\frac{4}{4}$
i.A.

Münzen.

$\frac{4}{4}$ -Obersturmbannführer.

DC-44 13856, 1590

DT-16-

RuS Haupt

Der Chef
des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS
Rassenamt C/2
Ha/O.

Prag, am 14. Dez. 1943
Postleitzstelle

Betr.: Erstellung von Gutachten in
Sonderbehandlungsfällen.

An den

Wöhren SS- u. Polizeiführer Elbe
SS-Führer im Kasse- u. Siedlungswesen
SS-Stubaf, Schannath

Dresden

Devrientstr. 2

Nachrichtlich: Verteiler III

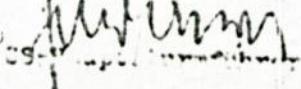
Auf das dortige Schreiben vom 2. 12. 1943 teilt das
Rasse- und Siedlungshauptamt-SS folgendes mit:

Das Reichssicherheitshauptamt ist an den Chef des RuS-Haupt-
amtes-SS mit dem Wunsch herangetreten, die RuS-Führer
bei den Höh. SS- und Polizeiführern anzuweisen, sofort nach
erfolgter Untersuchung eine - wenn auch vorläufige Entschei-
dung über die Wiedereindeutschungsfähigkeit des zur Sonder-
behandlung vorgeschlagenen Fremdvölkischen zu geben.
Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus hat jedoch der Chef
des RuS-Hauptamtes-SS diesem Wunsch nicht entsprochen.

Die Unterlagen sind daher umgehend dem RuS-Hauptamt-SS -
Rassenamt - einzureichen, das die Gutachten erstellt und
sie dem Reichssicherheitshauptamt bzw. in Durchschrift
der zuständigen Stapoleitstelle zuleitet. Von einer vor-
herigen auch nur informatorischen Bekanntgabe des Unter-
suchungsergebnisses an die zuständigen Stapoleitstellen ist
daher abzusuchen.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-SS
gez.: Schulz
SS-Standartenführer

F.d.R.z.:


Schulz

Der Chef
des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS
Rassenamt C/2 Ha/0.

Prag, am 14. Dez. 1943
Postleitstelle

Betr.: Erstellung von Gutachten in
Sonderbehandlungsfällen.

An den

Höheren SS- u. Polizeiführer Elbe
SS-Führer im Rasse- u. Siedlungswesen
SS-Stubaf, Schannath

Dresden

Devrientstr. 2

Lage- und Verhältnisse in der Provinz Westpreußen	
Deutschland des Reichskommissars für die Siedlung deutschen Volksstums	
Ding.: 25. DEZ 43.	
W.L.	Walter
Belegf. Nr.:	Akt. 3.

Nachrichtlich: Verteiler III

Auf das dortige Schreiben vom 2. 12. 1943 teilt das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS folgendes mit:

Das Reichssicherheitshauptamt ist an den Chef des RuS-Hauptamtes-SS mit dem Wunsch herangetreten, die RuS-Führer bei den Höh. SS- und Polizeiführern anzuweisen, sofort nach erfolgter Untersuchung eine - wenn auch vorläufige Entscheidung über die Wiedereindeutschungsfähigkeit des zur Sonderbehandlung vorgeschlagenen Fremdvölkischen zu geben.

Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus hat jedoch der Chef des RuS-Hauptamtes-SS diesem Wunsch nicht entsprochen.

Die Unterlagen sind daher umgehend dem RuS-Hauptamt-SS - Rassenamt - einzureichen, das die Gutachten erstellt und sie dem Reichssicherheitshauptamt bzw. in Durchschrift der zuständigen Stapoleitstelle zuleitet. Von einer vorherigen auch nur informatorischen Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses an die zuständigen Stapoleitstellen ist daher abzusehen.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-SS
gez.: Schulitz
SS-Standartenführer

F.d.R.z.s.

Walter Schulitz
SS-Standartenführer

DC-44 1385a

EIT-MH

(30)

Der Chef des Rassenamtes
im Ruß-Hauptamt-⁴⁴
C/2 Ha/Be.

Prag, den 20.12.1943
Postleitzstelle.

Betr.: Rassische Überprüfung von Häftlingen in den Konzentrationslagern.

Anlg.: 1 Abschrift.

Verteiler: III

Aufgrund mehrerer Berichte von -⁴⁴-Führern im Rasse- und Siedlungswesen, wonach sich bei der Durchführung von notwendig werdenden rassischen Überprüfungen bei Häftlingen in den Konzentrationslagern insofern Schwierigkeiten ergeben, als seitens der Kommandanten der Konzentrationslager darauf verwiesen wird, dass dazu jeweils die Zustimmung des Reichssicherheitshauptamtes erforderlich sei, wurde vom Rasse- und Siedlungshauptamt-⁴⁴ die anliegend beigelegte Anweisung an die Lagerkommandanten der Konzentrationslager erwirkt.

Danach kann von den Lagerkommandanten der Konzentrationslager in jedem Fall die Zustimmung des Reichssicherheitshauptamtes als gegeben angesehen werden, sodass die bisher zum Teil bestandenen Schwierigkeiten damit ausgeräumt sind.

Das Rasse- und Siedlungshauptamt-⁴⁴ bittet um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.

Der Chef des Rassenamtes
im Ruß-Hauptamt-⁴⁴

gez.: Schulz
⁴⁴-Standartenführer.

F.d.R.

Hauptsturmführer.